

Siedlung und Wirtschaft

Zeitschrift für Wohn- und Siedlungswesen

Organ der Wohnungsfürsorgegesellschaften

Herausgegeben von

Justus von Gruner

Wilhelm Schlemm

Ferdinand Neumann

Verlag: „Die Grundstücks-Warte“, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 13

13. Jahrg.

August 1932

Heft 12

An unsere Leser!

Die vorliegende Nummer unserer Zeitschrift erscheint auf erweiterter Grundlage, da nunmehr auch das „Sächsische Heim, Landes-Siedlungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaft G. m. b. H. Dresden“ unsere Zeitschrift zu ihrem Organ gewählt hat. Wir begrüßen den dadurch gewonnenen sächsischen Leserkreis. Wir werden den besonderen Siedlungsproblemen Sachsen weitgehende Beachtung widmen.

Die Behandlung der sächsischen Siedlungsfragen leiten wir durch den nachfolgenden Aufsatz aus der Feder des Herrn Oberregierungsrat Dr. Dr. R usch, des Referenten im Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und Geschäftsführers des „Sächsischen Heims“ Landes-Siedlungs- und Wohnungsfürsorgegesellschaft, ein. Wir sind davon überzeugt, daß die mannigfältigen und anregenden Siedlungsprobleme des Freistaates Sachsen auch unserem bisherigen Leserkreis lebhaft interessieren werden.

Die Herausgeber

Sachsen als Siedlungsland

Von Oberregierungsrat Dr. Dr. R usch - Dresden.

Sachsen ist mit rund 330 Einwohnern auf den Quadratkilometer das dicht besiedelteste Land Europas. Neben Rheinland-Westfalen, Groß-Berlin und Oberschlesien gehört es zu den ausgesprochenen Industrievierieren im Reich. Von den anderen Industrievierieren unterscheidet es sich aber ganz wesentlich. Während Rheinland-Westfalen und Oberschlesien gekennzeichnet sind durch Großbetriebe, Schwerindustrie und Zusammensetzung der Betriebe in einer Anzahl von Großstädten ist für Sachsen typisch die verarbeitende Industrie (hauptsächlich Textilindustrie), der Mittel- und Kleinbetrieb und die Verbreitung der Industrie über das ganze Land bis in das kleinste Erzgebirgsdorf hinauf.

Die Besiedlung des Landes erfolgte im Mittelalter im wesentlichen durch den Bergbau im Erzgebirge. Als dieser infolge mangelnder Erdigkeit eingestellt wurde, wandten sich die vorhandenen Arbeitskräfte im wesentlichen der Heimarbeit zu, außerdem wurde die Industrie durch

das Vorhandensein billiger Arbeitskräfte angezogen. So sind für Sachsen, abgesehen von den drei Großstädten Dresden, Leipzig, Chemnitz, typisch eine große Reihe von Industriemittelstädten und vor allen Dingen das sich oft Kilometerweit in den Tälern des Erzgebirges erstreckende Industriedorf. Die sächsische Arbeiterschaft ist demnach nicht in gleichem Grade wie in den anderen deutschen Industrievierieren in den Großstädten zusammengehalten. Siedlungspolitisch ergeben sich daraus wichtige Folgerungen.

Infolge der starken industriellen Durchsetzung leidet Sachsen sehr stark unter der Arbeitslosigkeit. Sie wird noch dadurch verschärft, daß gerade die sächsische Industrie insbesondere von den Auflösungsbestrebungen des Auslandes und der Überseeländer getroffen wird. Während am 30. Juni 1932 im Reim auf 1000 Einwohner 87,7 Arbeitslose entfielen, stellte sich diese Zahl im Landesarbeitsamtsbezirk Sachsen auf 137,5. Die Dauer der Arbeitslosigkeit bei dem einzelnen Beschäfti-



Nebenerwerbsiedlung Freital a. d. Leisnig

ungslosen tritt deutlich in Erscheinung durch den besonders hohen Anteil Sachens an der Wohlfahrtsarbeitslosenunterstützung. Während am 30. Juni 1932 im Reich auf 1000 Einwohner etwa 37,5 Wohlfahrtsarbeitslose entfielen, stellte sich diese Zahl in Sachsen auf 59,8. Auf rund 4,8 Millionen Einwohner entfielen rund 470 000 Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfänger. Für das Land, namentlich für die sächsischen Gemeinden, ergaben sich aus diesen Verhältnissen naturgemäß schwerwiegende Folgen für die Finanzgebarung.

Bei dieser Lage gewinnt die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Siedlung für Sachsen ganz besondere Bedeutung.

Die landwirtschaftliche Siedlung ist für das deutsche Volk und die deutsche Wirtschaft eine Lebensfrage. Trotzdem muß der Auffassung entgegentreten werden, als ob die landwirtschaftliche Siedlung einem erheblichen Teil der arbeitslosen Industriearbeiter Unterkommensmöglichkeit böte, meist fehlt es dazu an der unbedingt erforderlichen Vorbildung. Die landwirtschaftliche Siedlung hat zunächst einmal die Aufgabe, der Arbeitslosigkeit auf dem Lande zu steuern, die Landbevölkerung dort zurückzuhalten und den aus den Städten zurückstromenden noch vom Land stammenden Kreisen Brot und Arbeit zu schaffen. Der Arbeitslosigkeit der Industriearbeiter vermag sie nur mittelbar zu steuern, da die Innenkolonisation ohne weiteres eine erhebliche Stärkung des Binnenmarktes mit sich bringt. — Für Sachsen kommt hinzu, daß in diesem an sich dücht besiedelten Land für landwirtschaftliche Siedlung im Sinne des deutschen Ostens, d. h. für die Schaffung neuer

Entwurf: Landesbauaufsichtsgesellschaft „Sächsische Heimat“ Dresden

Dörfer, kein Raum ist. Wenig bekannt ist, daß Sachsen neben seiner Industrie auch über eine blühende Landwirtschaft verfügt, deren Leistungen in mehr als einer Hinsicht als vorbildlich bezeichnet werden dürfen. Im Gegenzug zum deutschen Osten weist Sachsen eine glückliche Mischung in den Besitzverhältnissen auf, der Klein- und Mittelbetrieb herrscht bei weitem vor, die sogenannten großen Güter weisen im Durchschnitt nur eine Größe von 150—200 Hektar auf, stellen also im Sinne des deutschen Ostens lediglich Mittelbetriebe dar. Eine landwirtschaftliche Siedlung im Sinne des deutschen Ostens kommt daher in Sachsen nicht in Frage.

Daraus nun aber den Schluß ziehen zu wollen, daß für landwirtschaftliche Siedlung überhaupt kein Raum wäre, wäre verfehlt. Gerade in Anbetracht der in Sachsen besonders hohen Arbeitslosigkeit muß alles getan werden, um die ländliche Bevölkerung auf dem Lande zu halten. Von der großen Zahl von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben hat sich ein großer Teil durch Anlieger- siedlung zur selbstständigen Udeernahrung ausbauen lassen. Unter der Herrschaft des Reichssiedlungsgeheges sind rund 4910 Hektar Land an 5375 Siebler abgegeben worden; daneben sind seit 1925 rund 1800 Landarbeiterwohnungen in Sachsen errichtet worden. Des Weiteren wurden in der gleichen Zeit 236 dem Verfall preisgegebene Bauerngehöfte wieder aufgerichtet. Dadurch ist verhindert worden, daß bäuerliche Existenzen zugrunde gingen.

Umstritten ist für Sachsen die Frage der landwirtschaftlichen Neu siedlung. Hohe Boden-



Nebenerwerbsiedlung Freital a. d. Elbe

preise (als im preußischen Osten der Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche im Durchschnitt RM 200,— kostete, wurden in Sachsen dafür durchschnittlich RM 600,— bezahlt), weitgehende Anforderungen des Baugeschäfts, hohe Ansprüche der Siedler verursachten bei der Errichtung von Bauerngehöften beträchtliche Kosten, daß die These von der Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Neu- siedlung in Sachsen dadurch bestätigt zu sein schien. Hinzu kam, daß Sachsen bis in die neueste Zeit keine verbilligten Landeskredite für landwirtschaftlich Siedlung kannte und lediglich die vom Reich zur Verfügung gestellten Grenzlandkredite für den Anlauf des Landes in Betracht kamen. In all diesen Dingen hat die lezte Zeit wesentlich Wandel geschaffen. Die allgemeine Notlage in der Landwirtschaft hat auch in Sachsen eine wesentliche Senkung der Bodenpreise zur Folge gehabt, die baulichen Anforderungen an die landwirtschaftliche Siedlung sind wesentlich gemindert, die Ansprüche sind im Zusammenhang mit den allgemeinen Ansprüchen an die zu erststellenden neuen Siedlungen beiseiteter geworden. Die landwirtschaftliche Neu- siedlung in Sachsen kann allerdings nur Einzelarbeit darstellen und wird sich immer nur in gewissen engen Grenzen halten können. In diesem Rahmen ist sie aber nicht nur angebracht, sondern sogar notwendig. Die Landes- siedlungsgesellschaft für Sachsen, das „Sächs. Heim“, hat bisher 111 bäuerliche Siedlungen mit 1459 Hektar geschaffen, darunter 17 Bauerngehöfte mit 179 Hektar, bei denen es sich um wiederhergestellte gelegte Bauerngüter handelt.

Von selbst ergab sich das Bestreben, aus dem dicht besiedelten Sachsen Siedlungsanwärter nach dem preußischen Osten zu überführen (Aus- siedlung). Trotz lebhaftester Bemühungen, weitgehender Aufklärungsarbeit und nachdrücklichster Unter- stützung seitens der Regierungsstellen war der Er-

folg jedoch bisher nicht sehr groß. Im Jahre 1930 wurden 8, im Jahre 1931 16 sächsische Bauern im Osten angestellt.

Bei den besonderen sächsischen Verhältnissen steht indessen im Vordergrund des Interesses die vorstädtische Siedlung mit all ihren Spielarten und insbesondere die Nebenerwerbs- siedlung. Wenn es schon an sich unmöglich erscheint, das gesamte Heer der Arbeitslosen in Deutschland wieder in den organischen Arbeitsgang einzuschalten, so muß das für Sachsen mit seinen ausgesprochenen Exportindustrie insbesondere gelten. Es geht heute nicht mehr an, nur Wohnungen zu erstellen zur Bekämpfung der Wohnungsnott (die subjektiv gelehrt in Sachsen immer noch in erheblichem Umfang vorhanden ist), sondern es gilt, durch Siedlung, d. h. durch Beigabe entsprechenden Landes zum Kleinhaus, den Arbeiter „frisenfrei“ zu machen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich einen Teil seiner Nahrungs- mittel durch eigene Arbeit auf eigener Scholle zu erzeugen, ihn von den Wechselfällen des Arbeits- marktes und der Konjunktur unabhängiger zu machen. Der Wohnungsbau als ausgeprochen konsumptives Moment tritt zurück hinter den Ge- danken der Schaffung von Produktivstätten. All die Gedankengänge, die bereits nach Kriegsbeendigung schon einmal die Siedlung in den Vorder- grund stellten, machen sich wieder geltend, sie werden aber noch nach einer Richtung fortgeführt: durch die enge Verbin- dung zwis- chen Siedlung und Wirtschaft und dieses nach doppelter Richtung, daß einmal rein örtlich ge- nommen die Ansetzung dort erfolgt, wo sie für den Siedler wirtschaftlich einigermaßen günstige Aus- sichten verheiht und im übrigen, daß versucht wird, auch die Arbeitszeit mit der Siedlung zu ver- knüpfen.

Die Verbindung zwischen Siedlung und Wirt-

schafft ist für Sachsen nichts Neues. Schon in den vergangenen Jahren hat Sachsen aus den Mitteln des Wohnungsbaustocks (dem beim Staat zusammenliegenden Teil der Mietzinssteuer für den Wohnungsbau) einen Sonderfonds für den Industriearbeiterwohnungsbau bereitgestellt. Maßgeblich für die Verwendung dieses Geldes war der Gesichtspunkt, durch Errichtung von Wohnungen die Heranziehung von neuen Industriezweigen oder den Ausbau vorhandener Industrien zu ermöglichen. Auch diese Wohnungen wurden möglichst als Siedlungsbauten, d. h. als Kleinhäuser mit Garten durchgeführt. Die Siedlung als ein Mittel zur Lösung der Standortfrage ist mithin in Sachsen seit längerer Zeit berücksichtigt worden.

Neu dagegen ist der Gedanke in der Form der Nebenerwerbsiedlung, überall da, wo es irgend angängig ist, die Leute in Kurzarbeit zu beschäftigen, dafür entsprechend mehr Leute einzustellen und den durch die Kurzarbeit entstehenden Lohnausfall durch Bereitstellung einer entsprechenden Siedlungsstelle auszugleichen. Für Sachsen mit seiner zahlreichen Industriebevölkerung, die ganz besonders von der Arbeitslosigkeit betroffen wird, ist dieser Gedanke von großer Bedeutung. Bereits im Oktober 1930 hat das „Sächs. Heim“ eine Aussprache unter führenden Fachleuten und Regierungsvorvertretern aus allen Teilen Deutschlands in Dresden herbeigeführt. Im Verfolg dieser Aussprache hat es dann mit Unterstützung der sächsischen Regierung 1931 in Freital bei Dresden einen praktischen Versuch mit einer Kurzarbeiteriedlung angestellt. Hier handelte es sich zunächst einmal darum, den beteiligten Kreisen praktisch vorzuführen, wie eine solche Nebenerwerbsiedlung zu denken wäre. Es mußte zunächst einmal gezeigt werden, wie man sich vom Gelchohaus abheben könnte, wie diese Gedankengänge bautechnisch zu verwirklichen wären und welche Belastung sich für die Siedler daraus ergibt. In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Freital wurden 18 Einfamilien-doppelhäuser mit einem Ausmaß von 41 qm Wohnfläche, erweiterungsfähig auf 50 qm, und 12 qm Stall durchgeführt. Es wurden Landflächen zwischen 1000—1500 qm beigegeben (Abb. 1 u. 2). Die Geländebelastung stellte für die Siedler auf monatlich ca. 20 RM. In dieser Siedlung sind zwar durchgängig Siedler angesetzt, die sich in Kurzarbeit befinden, es fehlt jedoch noch der unmittelbare Zusammenhang mit der Industrie, es bleibt dem Zufall überlassen, ob die angestellten Kurzarbeiter völlig erwerbslos oder wieder voll beschäftigt werden. Indessen darf gelagert werden, daß das Beispiel von Freital richtunggebend gewirkt und dem Siedlungsgedanken in Sachsen außerordentlichen Antrieb gegeben hat.

Ehe diese Auswirkung noch weitere Folgen zeitigen konnte, tauchte der Gedanke der Stadtrandiedlung auf, die im Gegensatz zur Nebenerwerbsiedlung weniger Kurzarbeiter, son-

dern in der Hauptsache Vollarbeitslose zur Ansiedlung bringen will. Bei den gewaltigen Ausmaßen der Arbeitslosigkeit in Sachsen mußte natürgemäß auch dieser Gedanke in Sachsen Widerhall finden. Bevor noch die Gedankengänge der Reichsregierung sich zu gelegentlichen Maßnahmen verdichteten, ist das „Sächs. Heim“ im räumlichen Zusammenhang mit der Nebenerwerbsiedlung Freital in einer weiteren Siedlung in Freital der Frage der Stadtrandiedlung praktisch nähergetreten und hat durch die Tat bewiesen, daß auch für den Höchstpreis von RM 3000,— noch durchaus dauerhaft gebaut und dabei dem Siedler eine angemessene Unterkommenmöglichkeit geboten werden kann. Damit war der Beweis erbracht, daß auch in Sachsen mit seinen beträchtlichen hohen Baupreisen die Stadtrandiedlung sehr wohl in dem von der Reichsregierung in Aussicht genommenen Rahmen durchführbar ist. Zwar begrenzt der Stadtrandiedlung in Sachsen außergewöhnliche Widerstände. Als jedoch die für Sachsen bewilligte 1800 Kleinsiedlungsstellen auf 30 verschiedenen Baustellen ihrer Vollendung entgegengingen und es sich zeigte, in wie mannigfacher Weise ausgezeichnete Lösungen sich finden ließen, brach sich der Gedanke immer mehr Bahn und heute, wo zum Teil in die reizvolle sächsische Landschaft eingebettet, schön gelegene Stadtrandiedlungen entstanden sind, ist die Nachfrage nach Siedlungen dieser Art sehr groß. Die Nachfrage übertrifft das Vielfache dessen, was mit den vom Reich weiterhin zur Verfügung gestellten Mitteln durchgeführt werden kann.

Nach drei Richtungen hat die Stadtrandiedlung ausgezeichnet gewirkt: sie hat dazu beigetragen, die hohen Bauosten zu senken, sie hat die Ansprüche an die Wohnungen auf das den wirtschaftlichen Verhältnissen des deutschen Volkes angemessene Maß herabgeschraubt und sie hat bei den Erwerbslosen, die bisher berücksichtigt werden könnten, die vom Reich gewünschte psychologische Wirkung zweifellos gehabt. Wo man auf den Baustellen mit den Beteiligten in Berührung kommt, findet man Freude, für sich selbst arbeiten zu dürfen und schaffen zu können. Eine Arbeitsfreudigkeit, ein Gemeinschaftsgeist und eine Disziplin, die uneingeschränkte Anerkennung verdienen. Soweit sich am Anfang unliebhafte Elemente bei den Arbeitskolonien geltend machten, gelang es gewöhnlich, sie gleich auszumerzen. Zahlenmäßig können sich diese Erfolge natürgemäß gegenüber der großen Zahl der Arbeitslosen erst auswirken, wenn die Stadtrandiedlung auf längere Zeit systematisch vom Reich weiter gefördert wird. — Wie sich die Stadtrandiedlung wirtschaftlich auswirken wird, hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Beratung und Betreuung der Siedler ab, d. h. von der Frage, was die Siedler durch eigene Arbeit aus ihrer Scholle herauszuholen wissen.

Handelt es sich bei der Stadtrandiedlung dar-

um, Böllerwerbslose von der Straße wegzubringen, so zielt die Nebenerwerbsiedlung, wie schon bemerkt, darauf ab, die Arbeitszeitteilung mit der Siedlung unmittelbar in Verbindung zu bringen und so systematisch der Arbeitslosigkeit selbst zu Leibe zu gehen. Damit gewinnt die Nebenerwerbsiedlung gerade für Sachsen eine ungeahnte Bedeutung. In Verbindung mit P. G. Hoffmann, der auf diesem Gebiet ausgezeichnete Pionierdienste geleistet hat, will das „Sächs. Heim“ in diesem Jahre nunmehr den Versuch machen, eine typische Nebenerwerbsiedlung zu schaffen. Auf einem vom „Sächs. Heim“ erworbenen Gut Neulichten bei Chemnitz soll im Zusammenhang mit der Chemnitzer Industrie versucht werden, Leute anzusehen, die von der Industrie systematisch auf Kurzarbeit gestellt worden sind. Damit würde in Fortführung des Freitaler Versuchs ein Beispiel dafür geschaffen werden, wie die Nebenerwerbsiedlung in ihren leichten Auswirkungen zu denken ist. Schlägt dieser Versuch ein, so steht zu hoffen, daß die weitere Deutlichkeit die Bedeutung der Nebenerwerbsiedlung in ihren Folgen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erkennt und weitere Schritte zur Verwirklichung dieses Gedankens folgen.

Das Siedlungsvorhaben Neulichten bei Chemnitz bedeutet für Sachsen auch insofern etwas völlig Neues, als dort zum erstenmal die landwirtschaftliche Siedlung in all ihren Formen (Landarbeiterwohnungsbau, Ausbaustelle, Gärtneriestelle, Bauernstellen der verschiedensten Größe durch Einbau, Umbau, Wiederaufbau, Neubau) zur Durchführung kommen wird, außerdem wird dort zum erstenmal der freiwillige Arbeitsdienst bei Hochbauten — ein Gedanke, um dessen Durchsetzung schon in verschiedenen Bezirken des Reiches lange gekämpft wird — durchgeführt werden. Da auch noch Meliorationsarbeiten an einem das Gut durchfließenden Bach vorgenommen werden sollen, so handelt es sich hier um ein Musterbeispiel für

fast alle Spielarten des Siedlungsgedankens und seiner Durchführungsformen in der neuesten Gestaltung.

Sachsen steht vor der großen Aufgabe, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Umstaltung in der Ansiedlung seiner Bevölkerung vorzunehmen mit dem Ziel der Angleichung an württembergische Verhältnisse. Dieses glückliche Land, in dem breite Schichten der Bevölkerung ein Haus und ein Stück Land ihr eigen nennen, ist wirtschaftlich und sozial in einer sehr viel besseren Lage als andere Gegenden Deutschlands. Auch die schwere Wirtschaftskrise der Gegenwart wirkt sich dort bei weitem nicht derartig aus wie in anderen Teilen des Reiches. Dort hat es sich bereits durch Menschenalter erwielesen, daß der Arbeiter auf eigener Scholle in ganz anderer Weise triftfest ist als der entwurzelte Arbeiter im Geschosshaus. Bei dieser großen Aufgabe, vor der Sachsen steht, greift die Verbreitung der Industrie über das ganze Land zum großen Vorteil. ZuTauenden führen die Arbeiter in den Industriedörfern oder in kleineren Städten und es ist sehr viel leichter, sie auf eigener Scholle anzusehen als in den Großstädten des Westens. Bielsach sind die Arbeiter auch noch im Besitz eines Häuschens und in diesen Fällen wird es sich nur darum handeln, ihnen durch genügende Landbeigabe die gewünschte Krisenfestigkeit im dargelegten Sinne zu verschaffen.

Der Siedlungsgedanke ist von neuem in den Vordergrund gerückt, er hat breite Schichten der Bevölkerung erfaßt und die Siedlung ist das Ziel der Sehnsucht von Tauenden. Verstehen wir die Zeichen der Zeit richtig, so stehen wir erst am Anfang einer großen Volksbewegung, welche die Umstellung unserer Wirtschaft im oben angegebenen Sinne zum Ziel hat. In der Siedlersehnsucht der Gegenwart sind alle jene menschlichen Kräfte lebendig, die dazu dienen müssen, das Vergangene zu überwinden.

24 Punkte zur Siedlungsfrage

Von Dr. ing. Dr. rer. pol. Martin Pfannschmidt, Berlin.

Aufgabenstellungen:

Gegenüber den Einwendungen

1. der Kapitalnot (es seien zurzeit keine Mittel zum Siedeln verfügbar, bevor nicht die Reparationsfrage förmlich beigelegt und die Privatschulden auf etwa die Hälfte abgeschrieben seien)
2. der mangelnden Rentabilität (die landwirtschaftliche Siedlung rentiere nicht bei weiterem Preisverfall der landwirtschaftlichen Produkte) sollen die nachfolgenden Punkte kurz begründen, daß

3. eine im gegenwärtigen Zeitpunkt angefahrene Siedlung, sowohl die Nebenerwerbsiedlung des gewerblichen Arbeiters (städtische Gartenanlage) wie die Böllerwerbsiedlung der Landarbeiter, zweiten Bauernähnle, ländlichen Handwerker und Gewerbetreibenden (ländliche Akernahrung) dazu angetan ist, zurzeit brachliegende Produktivkräfte des Grund und Bodens und erwerbsloser Arbeiter zu entfalten und auszu-

schöpfen und das ihre zur schnellen Behebung der Wirtschaftskrise beizutragen.

Bisheriger Siedlungsverlauf:

4. Hemmungen der Bodenteilung.

Da nach Ablauf der merkantilistischen Siedlungsperiode die städtische und ländliche Siedlung angeblich dem freien Spiel der Kräfte überlassen wurde, in Wirklichkeit aber von der Initiative einer immer kleiner werdenden Schicht privater Grundbesitzer und der Gemeindeverwaltungen abhängig wurde, traten anstelle einer fortschreitenden Bodenaufteilung an die zunehmenden Arbeitskräfte das privatwirtschaftlich berechtigte Streben nach Steigerung der Grundrenten durch Landwirtschaft und den städtischen Grundbesitz. Auch die ohnehin mit zusätzlichen Ausgaben besonders hochbelasteten schnell wachsenden gewerblichen Gemeinden waren bestrebt, sich durch „Anstellung“ der zunehmenden Bevölkerung im vielgeschossigen Massenmietshaus ohne städtische Gartennahrungen mit möglichst geringen Erweiterungskosten zu beladen.

Ergebnisse dieser Entwicklung waren

5. Stillstand der inneren Kolonisation seit Friedrich dem Großen,
6. Landflucht der dörflichen und der kleinstädtischen Bevölkerung infolge der Agrarpolitik des 19. Jahrhunderts (die bisher angesehnen ländlichen Siedlerstellen wiegen nur einen verhältnismäßig geringen Teil dieser Landflucht auf).
7. Umwandlung der „bodenenterbten“ dörflichen und kleinstädtischen Bevölkerung in eine Industriearbeiterchaft und Landarbeiterchaft, deren einziges Produktionsmittel die Lohnarbeit ist (vergl. Rudolf Böhmer und Hans Grimm). Infolge geringen Lohnneinkommens bilden beide nur einen schwachen Markt für landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse.
8. Entstehung von Großstädten mit Massenmiethäusern und Menschenballungen in Riesenstädten.
9. Überziehung der Industrie mit gewerblichen Arbeitskräften und Begünstigung der Groß- und Riesenbetriebe.
10. Übersteigerung der städtischen Grundrenten zuerst in den inneren Stadtteilen, sodann in den Stadterweiterungsgebieten, die das Beibehalten des gewohnten kleinen Einfamilienhauses als Norm erschwerte.

Die Verbreiterung der einkommensschwachen Schichten der Industriearbeiter und Landarbeiter führt zu

11. Agrarkrisen und Industriekrisen. Beide vereinigen sich zu Krisenscheeren:

Die Agrarkrisen zwingen zu extensiver Bestellung und zur Roggenüberproduktion und verringern die Aufnahmefähigkeit für gewerbliche Erzeugnisse.

Die Industriekrisen zwingen zu gesteigertem Export. Dieser führt zu außenpolitischen Verwicklungen mit wettbewerbenden Exportländern und zur Steigerung des Imports von Agrarprodukten, in erster Linie von Getreide. Die inländischen Getreidepreise werden dadurch, insbesondere nach Ausfall der amerikanischen Weizengebiete und in Zukunft auch Russlands, dauernd gebrüttet. Ihnen folgen sinkende Preise für Fleisch und Butter, wenn diese infolge mangelnder Entwicklung der bäuerlichen Veredlungswirtschaft gleichfalls eingeführt werden müssen.

Es entsteht die

12. soziale Frage

a) wirtschaftspolitisch:

Arbeitschaft, Grundbesitz, Bürgertum und Verwaltungen erkennen die Krisengründe zu 4.—11.), die zum wesentlichen Teil auf Hemmungen fortschreitender Bodenteilung zurückgeführt werden konnten.

Eine Steigerung des Einkommens erstrebten die Industriearbeiter durch Lohn erhöhungen und durch zollfreie Einfuhr von Getreide, später auch von Veredlungsprodukten (Kampf um hohen Lohn, um niedrige Preise für Agrarprodukte und um Freihandel), der Großgrundbesitz durch Schuhzölle auf Getreide und dann auch auf Veredlungsprodukte (Kampf um niedrige Löhne, um hohe Preise und Schuhzölle für Agrarprodukte),

die Industrie durch Lohnsenkung und Ausfuhrsteigerung (Kampf um niedrige Löhne, um niedrige Preise für Agrarprodukte und freie Wirtschaft).

b) Siedlungspolitisch:

Infolge der Verkennung der Krisengründe bejaht die Industriearbeiterchaft das ihr von der Bodenspekulation ausgedrungene Massenmietshaus in dessen neuerer „veredelter“ Form. Der vor der Landflucht schwere Bodenarbeit leistende Landarbeiter steigt als Industriearbeiter gefühlsmäßig auf eine höhere soziale Stufe, auf der er Bodenarbeit, und sei es auch im eigenen Garten am Eigenheim oder im Schrebergarten, nicht mehr notwendig hat. Er schafft sich dadurch selbstständig und freiwillig von der für ihn erreichbaren gärtnerischen Zusatzrente aus und sucht sich dafür durch Lohnsteigerungen und 100%ige Sozialversicherungen gegen Arbeitslosigkeit und Alter einen Rentenerfolg zu schaffen. (Bei-

spiel: die Wohnungsbautätigkeit in den meisten größeren Gemeinden während der letzten Investierungsperiode und die vielseitigen Hemmungen der Schrebergartenbewegung — in Berlin entfallen 1925 beispielsweise auf weit über eine Million Familienhaushaltungen nur 76 701 Schrebergärten — und die Entwicklung der Sozialversicherungen.)

c) **bevölkerungspolitisch:**

Infolge des mangelnden Nahrungsspielraums greift die Geburtenbeschränkung vom Bürgertum auf die städtische Arbeiterschaft und auf das Land über. Durch den Bevölkerungsrückgang verschärfen sich die Absatzkriseen von Industrie und Landwirtschaft noch mehr, besonders in den Produktionsmittelindustrien (vgl. Friedrich Burgdörfer), von seinen spätere außenpolitischen Auswirkungen ganz zu schweigen.

Die Weltwirtschaftskrise.

13. **Ursachen der Weltwirtschaftskrise:**

Primär der Weltkrieg und die Friedensverträge, sekundär die inneren Krisen vor dem Kriege zu 11. b, verschärft durch 4.—12.).

14. **Erscheinungsformen der Krise:**

a) **Industrie:**

Rückgang des Industrieexports und des Inlandsmarktes, Verfall der städtischen Grundrente, Ende der Hauszinssteuer, Senkung der Arbeitslöhne, Arbeiterentlassungen.

b) **Landwirtschaft:**

Schrumpfung des Lebensmittelverbrauchs entsprechend dem Rückgang des Volkseinkommens; zuerst Einschränkung im Genuß weniger notwendiger Lebensmittel wie Butter und Fleisch. Verfall der landwirtschaftlichen Grundrenten. Da die Arbeitslöhne der Landwirtschaft nicht erheblich unter die der Industrie gesenkt werden können, folgt ihm die Krise des Großgrundbesitzes und durch den Preisfall in der Veredlungswirtschaft auch der Bauernwirtschaften.

c) **Arbeiterschaft:**

Ende des Hauszinssteuerwohnungsbaus, Arbeitslosigkeit. Zusammenbruch der Sozialversicherungen einschließlich der Arbeitslosenversicherung.

15. **Gehlmahnahmen der Krisenbekämpfung:**

a) **Industrie:**

Die durch den Lohnkampf erzwungene übergroße Mechanisierung vermehrt die Arbeitslosigkeit. Auch diese muß letztendes der Industrie durch wachsende Steuerbelastungen mit finanziert werden. Starre Kartellpreise erhöhen die Preise der gewerblichen Produkte und senken deren Absatz im In- und Ausland.

b) **Landwirtschaft:**

Erhöhung der Getreidezölle führt zu übergroßer Ausdehnung der Getreideanbauflächen, zur Überproduktion und zum Zusammenbruch des zollgeschützten Preisgebäudes auf dem Binnenmarkt.

Erhöhung der Butterzölle führt zu Preisseigerungen und dadurch bedingtem weiterem Verbrauchsrückgangs, der infolge Begrenzung des für Lebensmittel verfügbaren Volkseinkommens auch durch etwaige Margarinesteuern nicht aufgehalten würde.

Auf lange Sicht wird die Rentabilität der Landwirtschaft unbeschadet eines vorübergehenden Schutzes gegen Katastrophenpreise auf dem Weltmarkt nur durch Senkung der Getreidepreise und der Veredlungspreise und dadurch bedingte Absatzvermehrung gehoben werden können. Das gleiche gilt für den Abbau der von der Landwirtschaft früher selbst geforderten Zuckerröste und -steuern, die sich in einem starken Verbrauchsrückgang und einer Einschränkung der Rübenanbaufläche ausgewirkt haben^{a)}.

c) **Arbeiterschaft:**

Hochhaltung der Tariflöhne bei sinkendem Volkseinkommen, Kampf gegen Kurzarbeit und freiwilligen Arbeitseinsätzen erhöhen die Arbeitslosigkeit und verringern das Volkseinkommen weiter.

d) **Wirtschaftspolitik:**

Planwirtschaftliche Experimente, die von Teilen der Landwirtschaft und Arbeiterschaft gefordert werden, sind geeignet, die lebte noch vorhandene Initiative der Einzelwirtschaften zur Steigerung des Volkseinkommens zu zerstören.

Lösung der Krisen durch Siedlung.

16. **Geleiterte Nebenerwerbsiedlung an den besten Gewerbestandorten** — nicht gemeindlich schematisiert nach Einwohnerzahl oder gar Anteil der Erwerbslosen — erhöht das Einkommen des Arbeiters, des erwerbslosen wie des beschäftigten, durch gärtnerischen Nebenerwerb und ermöglicht sofortige Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Kurzarbeit ohne Verminderung des Gesamteinkommens. Dadurch, daß sich das verfügbare Städtereweidungsgelände durch weiträumige Nebenerwerbsiedlungen verringert, werden die erschütterten städtischen Grundrenten auf einer vertretbaren Höhe gehalten.

17. **Geleiterte landwirtschaftliche Siedlung auf den besten zurzeit verfügbaren Böden und in bester Marktlage** verringert das Angebot an

^{a)} Professor Dr. Brandt auf der Tagung des Deutschen Bundes für die freie Wirtschaft am 20. 7. 1932.

- veräußludem Großgrundbesitz und stabilisiert dadurch die Bodenpreise. In einem Anfang der Siedler auf den während der Krise verfügbaren guten und billigen Böden liegt bei geringem zufälligem Aufwand für Bau und Inventar die beste Gewähr für die zukünftige Rentabilität der landwirtschaftlichen Siedlung.
18. Geisteigerte landwirtschaftliche und gewerbliche Siedlung erhöhen das Volkseinkommen durch geisteigerte Investierungen an Baustoffen und Inventar und durch Belebung der diese liefernden Industrien, durch verringerete Arbeitslosenunterstützungen und Arbeitslosenbeiträge, durch Mobilisierung der Arbeitskräfte des landwirtschaftlichen und gewerblichen Siedlers und Steigerung der Bodenerträge aus Landwirtschaft und Gartenwirtschaft, durch Steigerung der Kaufkraft des landwirtschaftlichen und gewerblichen Siedlers für gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse, durch Aufblühen der vom landwirtschaftlichen Markt abhängigen Klein- und Mittelstädte.
- Finanzpolitische und verwaltungspolitische Maßnahmen:**
19. Senlung der privaten Auslandsverschuldung an Zinsen und an Kapital nach Fortfall der Reparationen,
20. Senlung der privaten Auslandsverschuldung durch Zinssenkung und Abschreibung über-
- hoher Hypotheken landwirtschaftlicher und städtischer Neubauten mit überhöhten Bauosten der Jahre 1927–1930.
21. Beseitigung der Hemmungen bei Beschaffung von Land und Baugeld für gewerbliche und landwirtschaftliche Siedler durch unterliegende Maßnahmen der öffentlichen Hand. Wiederherstellung einer freien Teilbarkeit und einer freien Wirtschaft am Grund und Boden, die durch Bodensperren des Großgrundbesitzes, des städtischen Grundbesitzes in den Stadterweiterungsgebieten und durch gemeindliche Hemmungen (unzachgemäße Bauordnungen, man gelnde Geländeaufschlüsse, Abneigung gegen Landhergabe an Minderbemittelte, insbesondere aus anderen Gemeinden) verhindert werden: Erlass eines Reichsbaugeiges für Stadt und Land.
22. Organisation regionaler Siedlungsplanungen in Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Industrie und Siedlungssträgern zwecks bester Standortwahl für landwirtschaftliche und gewerbliche Siedlungen.
23. Vermehrte Bereitstellung von Arbeitslosenunterstützungen für die Baukosten landwirtschaftlicher und gewerblicher Siedlungen.
24. Ansehen des Arbeitsdienstes für die Errichtung von Zusatzeinrichtungen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Siedlung an Verkehr, Verjüngung, Meliorationen und öffentlichen Bauten.

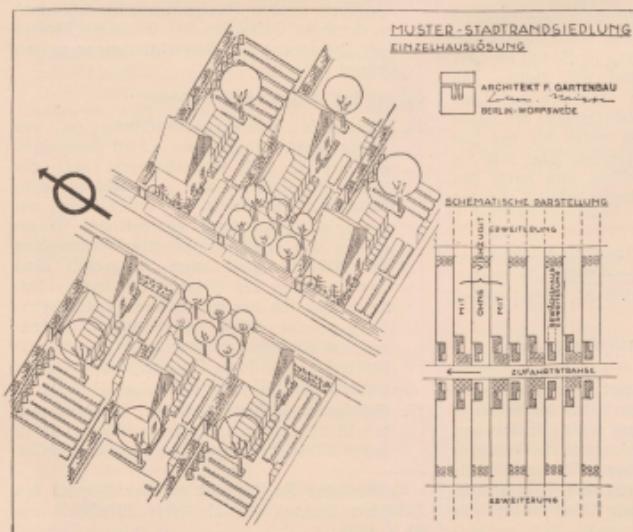


Abb. 1.
Neuordnung
der Stadtlandsiedlung.
Einzelhausstyp:
Südlage bei S-N. Straßen
mit Betriebsvarianten.

Neuordnung der Stadtlandsiedlung

Von Leberecht Migge, Berlin-Worpstwede.

Reichskanzler von Papen im Rundfunkvortrag vom 30. 7. 32:
„Ich möchte die Frage stellen, welche Maßnahmen bisher
getroffen wurden, um den Siedler überhaupt eine Lebens- und
Erhaltungsgrundlage auf der neuen Siedlungsstelle zu schaffen.“?

I. Bauen oder Boden bebauen?

Die Siedlung lebt seelisch von der Hoffnung und materiell vom Boden. Es ist das große gottgewollte Gutshaben der Stadtsiedlung (Nebenerwerbsiedlung) gegenüber der Landesiedlung (Vollerwerbsiedlung), daß sie es nicht nötig hat, die latente Hoffnungslosigkeit örtlicher Leeren psychologisch zu überwinden, ebenso wenig wie die zusätzlichen Transportkosten von Kind und Kegel nebst vielseitigstem Siedlungsgerät auf fernem Boden. Die Stadt siedelt, wo sie steht. Diese ihre natürlichen Eigenarten macht unsere Stadtsiedlung — wiederum in Überlegenheit über jeden Modus und Maßstab ihrer ländlichen Rivalin — doppelt geeignet für die besonderen Bedingungen des zeitgenössischen Siedlungsproblems. Dessen Lösung steht und fällt mit der organischen Daseinszustellung, also mit der Ansiedlung von Massen!

Das müssen wir uns in Erinnerung rufen, wenn wir den kaum zu überschätzenden Wert der Idee der gegenwärtigen Stadtlandsiedlung ermessen wollen. Um so mehr Anlaß für die Väter dieser fruchtbaren Siedlungsdee — sowohl für die ausführenden vor, noch mehr für die bescheideneren, aber geistig leitenden Köpfe hinter den Kulissen — alles zu tun, um den Erfolg und die Ausbreitung, also die Tatsache der städtischen Siedlung zu sichern. Stadtmassen-Siedlung oder keine Siedlung: wir wissen nie, wann wir Geschichte machen.

Jedenfalls fanden dem Verfasser solche Vorstellungen unwillkürlich, als er kürzlich Gelegenheit hatte, mit den leitenden Beamten des Herrn Reichscommissars für die vorstädtische Siedlung einen Teil der bisher geschaffenen Stadtlandsiedlungen rings um Berlin zu besichtigen. Alle wesentlichen Mittel und die besten Interessen scheinen hier in sachlich hervorragender Form auf das Siedlerhaus, auf die Wohnung konzentriert. Für den Siedlungsboden und seine Ausrüstung steht wenig oder nichts zur Verfügung. Sichtende und auswertende Vorbereitungen für die Güte und Melioration des Siedlungslandes und für seine Lage werden im einzelnen kaum getroffen. Gering nach Art und Zahl sind die Geräte und unzureichend der Pflanzenbestand, die für den Garten zur Verfügung gestellt werden. Die Wasserversorgung erscheint für Gartenbetrieb durchschnittlich ungenügend und für die wichtige Abfallfrage des Siedlers ist kaum ausreichend hygienisch, geschweige denn bodentechnisch vorgesorgt. Von irgendwelcher Schulung der Siedler während und von ihrer Führung nach dem

Aufbau ist vorläufig keine Rede. Ausführende Organe und die Siedler selbst scheinen sich einig, daß es sich hier trotz aller Beschränkungen tatsächlich doch wieder um Wohnungsbau schlechthin handelt, also um Verbrauch!

Demgegenüber muß man um so entschiedener die Frage stellen: Wo bleibt die Wirtschaft? — wo bleibt das Aufbauende und damit die Hoffnung?! Gewiß ist es erfreulich, diese ungewohnte Frische und Beweglichkeit der aussichtsführenden Organe festzustellen, und oft geradezu begeistert ist das Siedlermaterial und der Eifer ihres Schaffens. Als Mitmenschen möchte man jedem einzelnen dieser prächtigen Pioniere aus purer Dankbarkeit um den Hals fallen — aber als alter mit Narben bedeckter Landsknecht der Siedlung, der man ist, könnte man das Heulen kriegen vor dem, was da kommen muß und, wenn nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen wird, kommen wird.

Folgendes wird kommen: Unser jetzt noch vom Bau seines Hauses so freudig in Anspruch genommener Siedlungsman wird nach Jahr und Tag feststellen, daß seine Kraut-Kartoffel-Wirtschaft, auf die er heute förmlich zwangsläufig eingestellt wird, ihm sicher nur seine Auslagen für Saat und laufende Betriebsmittel, unsicher die auch noch so beschledene Siedlungsrente, nie aber einen Überschuß einbringen wird, der seine hineingestekte Arbeitskraft — die auch im Nebenerwerb Arbeitskraft, d. h. investiertes Arbeitskapital bleibt — auch nur zum Teil entloht. Das läßt er sich ein, zwei, auch drei Jahre gefallen, dann aber bricht er enttäuscht aus seinem grünen Häfig aus, zurück in die kolonisierende Stadt — wenn diese ihm nicht sein Futter dauernd loco Gartenpforte liefert. Mit anderen Worten: Sinn und Zweck der Stadtlandsiedlung, nämlich früher oder später neben der Arbeitsbeschaffung die Allgemeinheit weniger oder mehr zu entlasten, wird nicht erreicht. Das in der konstruktiven Anlage bisher Hoffnungsvolle unserer Siedlungsunternehmen würde damit zu einem Fehlschlag, der notwendig zu einem Rückschlag für unseren Wiederaufbauwillen im Volksgange führt.)

Wir fragen: Müssen wir ewigen Kinder der Kolonisation immer wieder deren Kinderkrankheiten wiederholen; haben wir nicht alles das schon einmal erlebt und Nachschläge genug eingesteckt; können oder wollen wir nicht lernen; muß dieses wirtschaftliche Verlagen unbe-

?) Fast scheint diese Entmutigung schon ihre Wellen auf die maßgeblichen Kreise vorauszuwerfen, wenn diese die an sich schon mehr als bestehende 1. Rate der Stadtlandsiedlung heuer auf die Hälfte reduzierten.

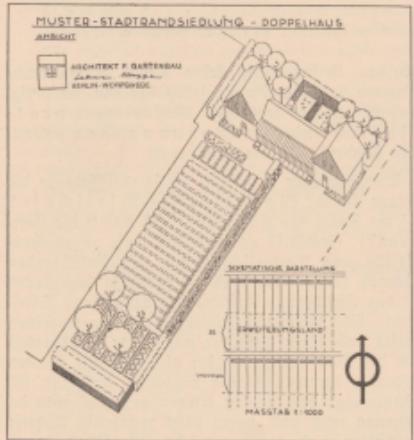


Abb. 2. Intensivierte Stadtlandsiedlung.
Doppelhaustyp bei O. W. Straßens.

dingt das Ende unserer Stadtlandsiedlung sein und wer, meine Herren, will das verantworten?! — Nein, das braucht nicht zu sein, wenn wir das Steuer der Siedlung entschlossen vom Wohngedanken auf den Wirtschaftsgedanken richten. Die Wirtschaft aber aller Siedlung und dreimal die jeder Gartenstadt ruht in ihrem Boden. Diese Werkstatt Boden braucht wie jede andere für die Hervorbringung einer bestimmten Leistung eine bestimmte Ausstattung und sie braucht wie jede andere qualifizierte Produktion *Lehre*. Bodenrüstung und Bodenlehre sind die elementaren Bedingungen des Erfolges der Stadtlandsiedlung.

Zwei Einwände vorweg:

Man spricht sowiel von der Boden- und Gartenfremdheit des Stadtsiedlers. Nun, unsere jahrezehntelange Kleingartenpraxis hat diese Vorwürfe längst gründlich widerlegt: der moderne Städter hat sich als durchschnittlich guter, ja zum Teil als vorzüglicher Gartenmann bewährt. Und, nicht zu vergessen, hier wird keine berufsgärtnerische Ausbildung vorausgelegt und außerdem haben wir unter Millionen Anwärtern die Wahl.

Der andere Einwand ist schier noch billiger: wir haben kein Geld für Gartenrüstung! Dagegen ist mit aller Entschiedenheit zu sagen: So sicher der Mensch immer zuerst Nahrung suchen und sichern wird bevor er unterdrückt — so sicher wird auch immer Bodengeld übrig sein, solange noch ein Pfennig Bau geld bereitsteht. Wollen wir doch nicht vergessen: das Gartengeld war auch nicht da, als wir noch

(mit etwas mehr Technik und wesentlich mehr Verdienst) unsere heutige Siedlerwohnung für das doppelte Geld bauten. Es wird einzige und allein von der Einsicht und Entschiedenheit unserer Siedlungsführer abhängen, ob die erforderlichen 15—20 % der Gesamtbauumme als Gartenbaugeld abgepaßten werden können und sollen.

Kurz, wir wissen, daß wir den Boden nicht ordentlich bestellen können ohne eine entsprechende Unterkunft. Aber den zu dieser Unterkunft gehörigen Boden nicht beachten oder gar vernachlässigen, bedeutet in heutiger Zeit die Wohnung selber gefährden. Bau und Boden ist ein und dasselbe, ein Organismus.

II. Ausstattung des Bodens.

Zu welchem Zwecke soll gerüstet werden?

Die heutige Betriebsgrundlage des städtischen Siedlungsgartens von 1 bis 1½ Ernten geringen Wertes soll nach dem Stande der heutigen besseren

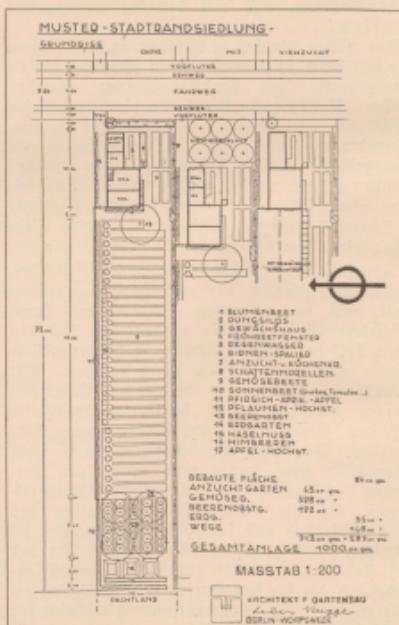


Abb. 3. Dieses Beispiel wählt für Mensch und Pflanze die vorteilhafte Südlage; sie muß hierfür sowohl das Haus wie auch die Grundstücksgrenzen aus und richtet den Garten als Werkstatt ein (s. auch Abb. 1).

Praxis (nicht etwa nach dem der heutigen Wissenschaft) auf die Arbeitsbasis: $2\frac{1}{2}$ –3 Ernten hochwertiger Gartenprodukte gebracht werden. Das aber hat Voraussetzungen.

Bei der Ausrüstung des Bodens unserer Städtsiedlung müssen wir unterscheiden zwischen der, die den allgemeinen Interessen der Siedlerschaft dienend, am Gesamtboden vorzunehmen ist, und jener, die dem Betrieb jeder einzelnen Siedlung vorbehalten ist. Entsprechend werden die Aufwände für die generelle Bodenrüstung, die zugleich für die Belebung der Volkswirtschaft dienen, allgemeine volkswirtschaftlichen Fonds zu entnehmen sein, während die Kosten der besonderen Gartenausrüstung im Siedlungsstaat selbst untergebracht sein sollten.

a) Allgemeine Vorbereitung.

Diese Bodenrüstung beginnt schon bei der Bereitstellung der Siedlungsgebiete. Hier kann durch planvolle, geologische, höhenmäßige, wasserbautechnische und verkehrspolitische Sondierungen*) der grundlegenden Melioration der meist gerungenen oder mittleren Böden vorgearbeitet werden. Als Hauptmeliorationsmittel kommen neben den üblichen Aufwertungsmitteln jedes Siedlungsbodens, wie Lehm, Mergel, Moor, noch die bekannten Meliorationsmittel hinzu, die die Städte in ihren massenhaften Abfällen (Kehricht, Müll, Käferschlamm u. a. m.) zur Verfügung haben.

In ihren Abfällen liefern unsere Städte jährlich etwa 500 000 Tonnen Stickstoff und Phosphorsäure (die Industrie fast ebenso viel), dazu $2\frac{1}{2}$ Mill. Tonnen Humusstoffe. Hieran wird bisher nur ein kleiner Bruchteil (etwa 5–10 %) für den Boden ausgewertet. Wenn es gelingt, nur 50 % dieser hochwertigen Dungstoffe zu erfassen, so können und werden aus den typischen Stadtwüsten Stadtparadiese entstehen. Wir haben z. B. ausgerechnet, daß allein mit dem jährlichen Kehricht- und Müllanfall Groß-Berlins (rd. 1,85 Mill. cbm, die alt aufgefahrenen Müllberge ungerechnet) je 10–20 000 Siedlungen erfüllig melioriert werden könnten. Städtische Siedlung in volkswirtschaftlichem Maßstab ist ohne Bereitstellung der städtischen Abfälle nicht denkbar. Hier liegt eine Kernforderung der planmäßigen Siedlungswirtschaft vor.

Die naheliegende Frage nach den Arbeitskräften, die diese erhebliche Bodenvorbereitung der städtischen Siedlung leisten sollen, wird zwangsläufig mit dem Wort: *Arbeitsdienst* der Ju-

*) Hier soll auf die verdienstliche praktische Vorarbeit des Landesplanungsverbandes im Groß-Berliner Siedlungsgebiet hingewiesen werden. Für allgemeine Zwecke sei auf die neuartige Bodenkartierung nach morphologischen Kennzeichen von Prof. Stremme, Danzig, hingewiesen.

gen dlichen beantwortet.**) Den anzusehenden Siedlungspionierkolonnen Jugendlicher vorzugehen mit der Aufgabe, das Siedlungsplan fertig, d. h. siedlungstreif zu machen. Unter der Annahme, daß von 3 Millionen Städtsiedlungen 2 Millionen mehr oder weniger meliorationsbedürftig sein werden, können wir durchschnittlich 100 Arbeitsstunden je Einheit als erforderlich ansehen. Das entspräche ungefähr dem Leistungsvormögen von 200 000 Jugendlichen. Wir seien hierbei nur 5 Arbeitsstunden pro Kopf und Tag und nur 250 Arbeitstage im Jahr (40 Wochen) in Rechnung, wobei die Wegearbeiter auch als Nach-Siedlungsarbeit von der gleichen Arbeitslosenklasse bewältigt werden könnten.

Als drittes allgemeines Erfordernis der Bodenrüstung unserer Siedlung nennen wir die Schullung.

Für diese elementare und für den Siedler lebenswichtige Aufgabe denken wir uns ein elastisches System von Siedlerschulen, dessen hauptsächlich praktische Lehrkräfte den Siedler beim Bau seines Hauses und bei der Bestellung seines Bodens gleicherweise tatkräftig belehren und beraten. Bei der Dichte der städtischen Siedlungen, die eine planvolle Wirtschaft voraussetzt, würde jede dieser Siedlerschulen in der Lage sein, gleichzeitig einen ganzen Kreis von Siedlungsstellen zu versorgen. Sie wären damit insbesondere auch in der Lage, die bisher ausgelegten Stadtlandsiedlungen ihrer Egisten zu stihlen. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe würden die Lehrkräfte ganz oder teilweise in einen neuen Kreis überstießen. Die für diesen Lehrzweck auf jeder Lehrsiedlung geschaffenen Einrichtungen würden jener als Mustergärten und Wirtschaftsführung für alle Zeit verbleiben.

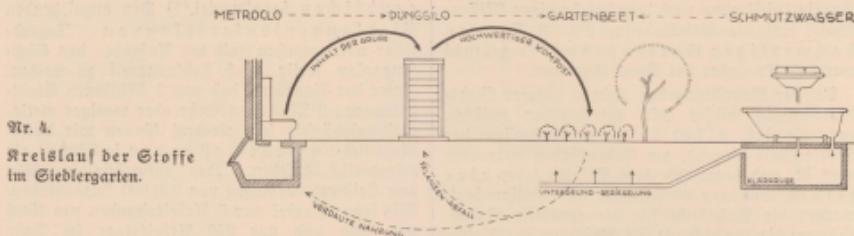
Es liegt nahe, diese Siedlerschulen gleichzeitig auch der geistigen Ausrüstung der jugendlichen Arbeitspioniere nutzbar zu machen: Volkshochschulen des praktischen Lebens!

Land und Ausrüstung genügt nicht für die neue Stadtlandsiedlung. Zum Stadtland gehört auch Stadtlandverständ.

b) Besondere Einrichtungen.

Zur speziellen Ausrüstung der einzelnen Siedlungen rechnen wir vor allem eine ausreichende Bewässerung des Gartens. In bezug auf

**) Wenn das Kabinett gerade in diesen Tagen nicht weniger als 160 Millionen für diese Zwecke zur Verfügung stellt, so kann man das an sich begrüßen. Wenn aber mit diesem Geld ausschließlich Straßen gebaut werden sollen, in einem Lande, dessen fallende Wirtschaft weit weniger lebenswichtig neue unproduktive Arbeitswege als neue produktive Arbeitsplätze braucht, dann schüttelt man über solche Fehlleitungen des volkswirtschaftlichen Gesamtkapitals doch den Kopf.



dieses Bedürfnis bestehen in den Kreisen der Siedlerführer gegenwärtig noch völlig uneinheitliche, zum Teil naive Anschauungen.

Zur Erzeugung von 1 kg Gemüse brauchen wir etwa 100 l Wasser. Der Gesamtwasserbedarf für leichteren Boden ist 50 cm Niederschlag. Hierzu müssen in unserem Klima durchschnittlich 20 cm zufließen, d. h. fäustlich gegeben werden. Das erfordert für 1000 qm 200 ccm Wasser oder 20 000 ccm. Sie können in höchstfalls 100 Vegetationstagen. Wer soll die pumpen und schleppen und dann noch Zeit für die übrige Versorgung von Garten, Haus und Familie erübrigen? (Abb. 5)

Angesichts dieser unbestreitbaren Erfahrungsfacts darf man wohl seine Verwunderung ausdrücken, wenn so ein Strand-siedler auf leichtem Sandboden mit einer unergiebigen Handpumpe ausgestattet wird, auch dort, wo eine größere Anzahl von Siedlungseinheiten (300 und mehr) es erlauben würde, für den gleichen Aufwand (RW 125,- je Siedlung) eine gemeinsame Kraftwasseranlage mit Leitungen zu schaffen, evtl. unter Benutzung offener Gewässer in Verbindung mit Trinkwasserbrunnen. Eine eigene Versorgungsanlage ist auch dann noch vorzuziehen, wenn der Anschluß an städtische Wasserleitungen möglich sein sollte. Der Unzug gewisser städtischer Betriebe, dem Siedler steuerüberlastetes Wasser für Bodenproduktion zu verkaufen, ließe sich zwar mit gejechlichen Mitteln abstellen, nicht aber die durchschnittlich vorhandene Überlastung der kommunalen Werke im Spitzengenbetrieb. Städtische Kolonisation ist ohne Errichtung neuer Wasserquellen großstädtisch nicht durchführbar. Kleinere Städte, die größere Siedlernassen nicht aufbringen, haben zumeist mehr und auch billigeres Leitungswasser zur Verfügung. Im übrigen handelt es sich hier im Kern um ein großstädtisches und großindustrielles Problem.

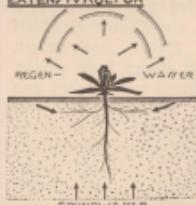
Auch in bezug auf die wichtige Abfallwirtschaft innerhalb des Siedlungsbetriebes herrschen noch rechtlich unklare Vorstellungen. Hier sollten wir immer auf einen natürlichen Kreislauf der Stoffe achten (Abb. 4). Der Mensch produziert an Fäkalien, Kehricht und

jährlich 1–1½ ccm Humus oder Kompost mit starkem Mineralgehalt. Möglichst geringe Verluste vorausgesetzt, kann er mit etwas Zufuß von Kalk und notfalls Kalz-Phosphor mit diesem Dungiertrag sein Grünversorgungsland von 100–200 qm ständig regenerieren, also ertragfähig erhalten. Unter Zufuß von anteiligem Viehdung (½ Schwein, ½ Ziege oder Schaf, 1–3 Hühner, Kaninchen usw.) — welche Tiere allerdings wieder keine Haus- und Gartenabfälle verringern — wird er fast jeden Boden auf beinahe beliebige Kulturföhre

LEHRMITTEL DER SIEDLER-SCHULE WORMS/WERD KLEINBODEN-TECHNIK BLATT D2 **WASSER-WIRTSCHAFT**

WASSERHAUPT DER PFLANZE

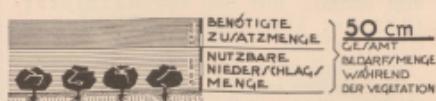
PFLANZE DER LATENZ/KULTUR



MOTORE DER WASSERWIRTSCHAFT

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1 PARAFAMER-WASSERHAUPTHALT | / D1 |
| D-TIEF-UHAUKULTUR | BLATT B1 |
| 2 DIEREELUNG | / D1 |
| 3 BEREGNUNG | / D1 |

PFLANZE DER INTENZIVKULTUR



NORM

WASSERBEDARF ZUR ERZEUGUNG VON 1 KG GEMÜSE = 100 LT. WASSER

Abb. 5.
Aus Leberecht Migge: "Die wachsende Siedlung".
Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

bringen und halten. — Das ist die wirtschaftliche Seite des Abfallproblems für den Siedler.

Die gesundheitlichen Anforderungen für die Unterbringung des Abfallstoffes einer Familienstreuung pflegen unsere Hygieniker heute noch gewöhnlich allein von sehr schwankenden Raumvorstellungen des Bodens abhängig zu machen. Das ist u. E. eine zum mindesten unvollständige Grundlage. Ein Morgen (2500 qm) landwirtschaftlich bestellten schweren Lehmgeboden kann u. U. gerade noch ausreichen, die gesamten Fäkalien, Abwasser und Tertiär einer Siedlung aufzunehmen. Andererseits kann ich diese (und mehr) Dungstoffe ohne Schwierigkeit auf dem zehnten Teil dieser Fläche sandigen Gartenböden mit intensivem Umschlag von Vegetation verarbeiten. Die doppelte Fläche, also etwa 500 qm, dürfte hierfür eine Norm darstellen. Jedenfalls kommt es hierbei viel weniger auf die Landgröße als auf die sogenannte technische Ausbereitung der verschiedenen Abfallstoffe an²⁾.

Auf Grund jahrzehntelangen praktischen Studien (Siedelschule Worpsswede) auf diesem Gebiet empfehlen wir für Gartenstädte im Stadtgebiet vorab möglichst Trennung der trockenen Dungstoffe, wie Fäkalien, Kehricht, Ashé, Gartengrün, Tierdung, von den feuchten Urine, Küchen- und Badewässer, Tierausfällen). Diese werden durch gegenseitige Bindung (evtl mit Hilfe von Torfmull) im Freien in Schuppen oder vollkommenen in Dungstilos (Abb. 7/8), diese in Gruben oder Vorfluter gesammelt, noch besser mit Hilfe einer bescheidenen (selbst angelegten) Untergrundverrieselung dem Boden direkt zugeführt. Mit einer solchen Untergrundverrieselung (60–80 cm tief) kann man auch, besonders zweckmäßig bei isolierten Grundstücken mit Handdruckpumpe, eine Frischwasser-Untergrundbewässerung (25–40 cm tief) verbinden (Abb. 6). — Aber wie auch immer diese Frage gelöst wird, unmöglich scheint der heutige Zustand, der für unsere Städtsiedlung außer einem primitiven Klosett überhaupt keine Vorkehrungen für die Unterbringung und Behandlung der menschlichen und tierischen Abfallstoffe vor sieht.

Wir dürfen nicht vergessen, daß die Abfallwirtschaft auch auf dem Lande ihre hundertjährige Wertung beibehält und daß sie darüber hinaus der Angelpunkt der Humuswirtschaft unserer Siedlung ist, die wiederum das Lebens- element aller und besonders der intensiveren Gartenvegetation darstellt. —

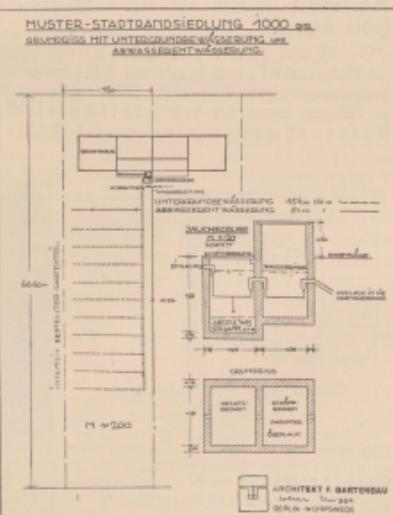
^{*)} Für diese allgemeine Unklarheit auf diesem Gebiet ist bezeichnend, daß mir fürzlich an möglicherweise einem Vorfall für eine kombinierte Dungs- und Abfallgrube zur Prüfung vorgelegt wurde, die ihre recht teure Anlage im wesentlichen auf die „Reinigung“ gründete, daß Tauchs von unten her in die trocken lagernden Dungstoffe geführt werden sollte; also alsbald Verfaulung und Zersetzung anstelle von Bährung und Anreicherung eintreten mügte.

Zeigt erst, nachdem solcherart die technischen Vorbereitungen für das Gedeihen von Vegetation geschaffen sind, hat es Sinn und Zweck, an die Gartenpflanzung selbst heranzugehen. Auch hier geschieht heute zweifellos zu wenig und zu wenig Durchdacht. Wenn der Giebler bald und nennenswert Obst ernten soll — wohlgemerkt, ohne dadurch seine Gemüsegärten zu schädigen —, so kommt für seinen kleinen Garten im wesentlichen nur Beeren- und Zwergobst in Betracht. Dazu etwa eine Süßfrüchte und ein paar Blaumengen. Dabei muß auf die Ausnutzung der Grenzen besonders Gewicht gelegt werden.

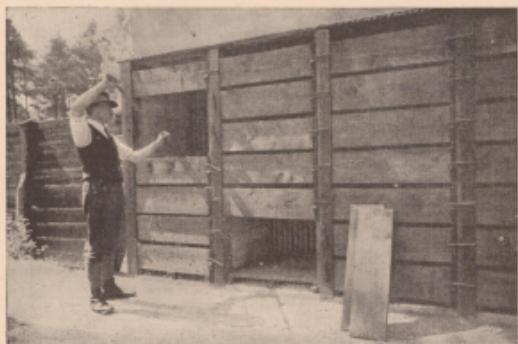
Die Wirkungsspitze der gärtnerischen Ausstattung aber ist das Glas, das wir dem Siedler in Form von Frühbeetensteinen (obligatorisch!) und später in Form eines kleinen Gewächshauses geben (Abb. 9, 10 u. 11).

Soweit, in Kürze, die Bodenausrüstung unserer Siedlung, für deren Anordnung Spezialkenntnisse unentbehrlich sind.

Wie? — „Der Erwerbslose unserer Stadtlandschaft braucht diese Rüstung nicht? Er hat ja soviel Zeit?“ — Mit Verlaub, diese Grundeinrichtung des Bodens betrifft nicht nur zeitsparende Geräte und Vorlehrungen. Es handelt sich hier überhaupt nicht — das kann nicht entschieden genug hervorgehoben werden — um eine Gartenerziehung oder gar Rationalisierung unserer Siedlung; es geht hier lediglich um eine ausreichende handwerkliche Einrichtung der Gartenwerke.



2166, 6



Automatisches
Garten-
Dungfölio.
Erwärmung,
Durchlüftung,
Entwässerung.
Ziel: Gährung.

Abb. 7/8

statt eines Nebenerwerbsbauerns. Es handelt sich hier um Anforderungen eines normalen Gartenbetriebes, die unser Siedler allein nur schwer, besonders nicht hinterher, erfüllen kann. Seine freie Arbeitszeit ist entweder für ergänzende Industriearbeit oder aber für den Ausbau seiner Selbstversorgung nötig. Der heutige Stadtländler ist mit Bau und Boden bebauen schlecht hin schier über seine Kraft und auf Jahre angespannt. Außerdem will und soll seine Arbeit den größtmöglichen Ertrag haben. Siedlung ist Aufstieg — und den können wir unserem Manne nicht mit Redensarten, sondern nur mit nüchternen Tatsachen sichern!

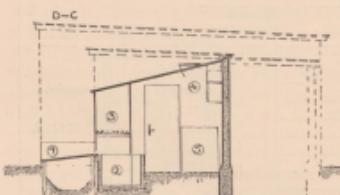
Es ist auf keinen praktischen Erfolg unserer Siedlungsarbeit und damit auf keine wesentliche Entlastung unseres öffentlichen Fürsorgehaushaltes zu rechnen, wenn wir dem wirtschaftlichen Unternehmen unserer Stadtsied-

lung nicht die ihm gemähen sachlichen Vorbedingungen verschaffen.

III. Garten-Wirtschaft.

Die Wirtschaftlichkeit unseres Unternehmens hängt befannlich nicht von ihrem Gesamtaufwand ab, sondern von dem Verhältnis der konjugierenden Belastung zu der produzierenden Entlastung, d. h. von der Rentabilität. Im Sinne des Siedlungsverbers ist es schließlich vorteilhafter, statt 1000 zweifelhafter lieber 800 sichere Siedlungen zu bauen. Allein auf die Lebensfähigkeit der Siedlungen kommt es an. Für die gegenwärtige Form unserer Stadtsiedlung aber muß diese Lebensfähigkeit im großen und ganzen verneint werden! Ihre Krise liegt im Boden.

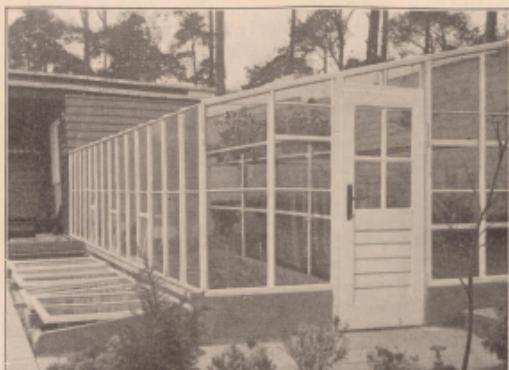
Die bisherige geringwertige Bodenwirtschaft unserer Stadtsiedlung aufzubessern, erfordert natür-



Schnitt durch das Vorhaus.

Abb. 9/10.

Siedler-Glashaus.
Anzucht und Vorratshaus,
Selbstmontage,
Etappenbau.



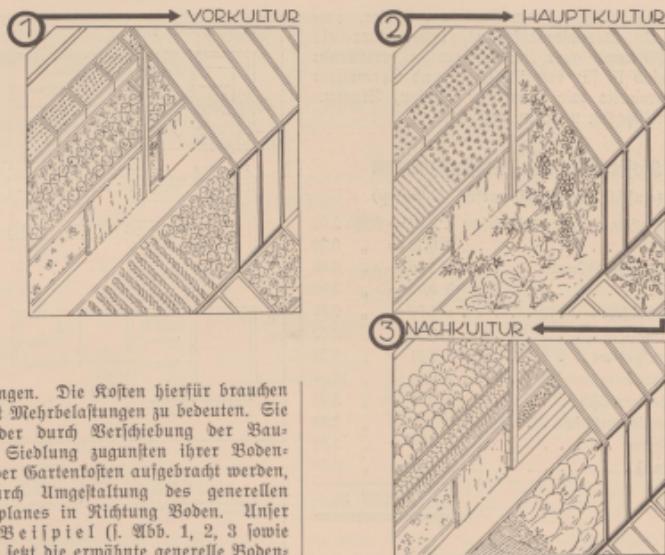


Abb. 11.

Ausnutzung
des Siebler-
Gewächshauses
während des
ganzen Jahres.

lich Aufwendungen. Die Kosten hierfür brauchen nicht unbedingt Mehrbelastungen zu bedeuten. Sie können entweder durch Verschiebung der Baustützung einer Siedlung zugunsten ihrer Bodenrüstung, d. h. der Gartenlosten aufgebracht werden, oder aber durch Umgestaltung des generellen Finanzierungplanes in Richtung Boden. Unser nachfolgenden Beispiel (s. Abb. 1, 2, 3 sowie Abb. 12 u. 13) zeigt die erwähnte generelle Bodenvorbereitung ebenso wie die Selbsthilfearbeit des Sieblers auch bei seiner Gartenausrüstung voraus.

Der Deutlichkeit halber wurde für unseren Intensivierungsversuch eine der vom Reichsfeldungskommissar empfohlenen und ausgeführten Haustypen (Reg.-Baurat Kramer, s. Abb. 12/13) benutzt. Aus dem gleichen Grunde wurde die Intensivierung ziemlich weit — bis zum Glas — vorgenommen. Hier ergab sich ohne Schwierigkeit, daß das kleine angebaute Gewächshaus durch Reduzierungen von Kellerraum (dessen Vorräte zum Teil das Glashaus ausnimmt), Mauerstärken und billigerem Stallbau*) bezahlt werden könnte. In der nachfolgenden Finanzierung ist jedoch von dieser Möglichkeit aus organisatorischen Gründen nicht Gebrauch gemacht. Damit aber ist mit einem Schlag die Vegetationszeit unserer Gartenwirtschaft um 2–3 Monate verlängert und der Ertrag des Gartens um 20–30 % erhöht (abgesehen von der Veredelung seiner Produkte und dem eigenen Frucht-ertrag der Glasflächen).

Darüber hinaus haben wir das Bauwerk aber auch durch seine planmäßige Anordnung nach Süden der Steigerung der Gartenwirtschaft mittels Schuhwirkung dienstbar gemacht, im

Falle der Einzelgruppierung sogar ohne den Straßenaufwand zu erhöhen (s. Abb. 1 u. 3).

Die Kosten für die automatische Bewässerung können wir für den bisher geltenden Höchsttarif (RM 125,— je Siedlung gut und gern decken, wenn wir die Siedlergruppe genügend groß wählen und keine besonderen örtlichen Schwierigkeiten (Wasserverhältnisse**) usw.) vorliegen.

Dagegen halten wir den bisher für die Organisation der Abfallwirtschaft vorgesehenen Satz für ungünstig. Hier entstehen durch Anlage einer Untergrundentwässerung sowie durch Einschaltung von zwei Dungstrosen zusätzliche Kosten.

Solche Mehrosten sind ebenfalls unvermeidbar bei der Ausstattung unseres Siedlergartens mit reichlich Obst in verschiedener Form. Als Spalierwand steht jedem Siebler eine Südgrenze (für Wirsche, Aprikosen, edlere Apfel, Birnen) sowie eine Nordgrenze (für Schattenmorellen) zur

**) Da aber diese geologischen Verhältnisse auch auf zusammenhängenden Siedlungen oft sehr verschieden sind, so sollte die Wasserversorgung mindestens für landwirtschaftlich zusammengehörige Gruppen gemeinsam, d. h. aus einer Kasse geführt werden. Es ist weder Ordnung noch heißt es Gerechtigkeit, wenn eine örtlich begünstigte Siedlung hierfür etwa nur RM 50.— bis 80.— braucht, indem sie ihre zufällig benachteiligte Nachbarschaft mit dem doppelten Betrag schlecht zu Rande kommt.

*) Es ist noch lange nicht ausgemacht, daß der baulich solide Stall der betriebstechnisch bessere ist. Auch ohne auf die bekannten Abhartungsmethoden des verstorbenen Dr. h. c. Schurig zurückzugreifen, halten gerade die erfahrenen Viehzüchter dafür, daß z. B. das Schwein in einem Holznall besser gedeihlt als in dem gemauerten.

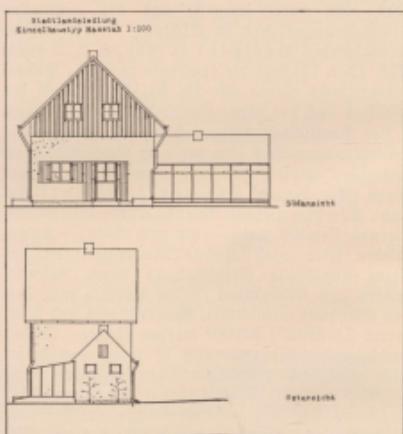
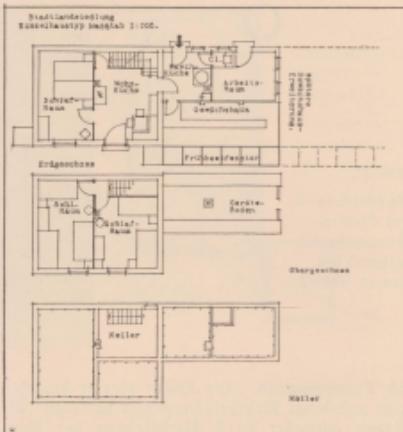
Befüllung. Das Sonnenbeet vor dieser, entweder als Doppelstrathspalier, besser aber als Drathshilfswand oder Leichtmauer zu errichtende Schutzwand ist für empfindlichere und wertvollere Gartenprodukte wie Tomaten, Gurken, Blumenstöhl, Artischocken u. a. m. bestimmt.

Kostenliste der Anpflanzungen

(einschl. Transport, auschl. Pflanzen)

1 Apfelhochstamm oder Süßbirne à 2,02	RM. 2,02
1 Pfahl	à 0,70 = "
4 Pfauenhochstämme	à 2,15 = "
4 Pfähle	à 0,70 = "
5 Pfirsichbüsche	à 1,90 = "
10 Apfelpaläste	à 2,25 = "
4 Birnenpaläste	à 2,31 = "
20 Schattenmorellenbüsche	à 0,60 = "
24 Stachelbeerbüsche	à 0,24 = "
12 Johannisbeerbüsche	à 0,24 = "
35 Himbeeren	à 0,10 = "
1 Haselnuß	à 0,50 = "

Ges. RM. 80.—



* neue und veränderte Positionen
† lediglich für Wasserverteilung im Garten

Gesamtsumme:	normal	mehr	normal	intensiviert
	RM.	RM.	RM.	RM.
Netto Bausumme			2000	
Selbsthilfe-Vergütung			500	
Eingebautes Gewächshaus				500
Nebenkosten:				
Straßenbauanteil	30			
Elektrische Anschlüsse	50			
* Zaunantell	90	60		
† Wasserversorgung	125	50		
* Abwasserleitung			85	
einschl. Drainageleitung				
Gebühr für Wohnungssicherung	50			
für Jörge				
Vertriebenes (Wäschepföhle, Straßenhilfe usw.)	25			
Totes und lebendes Inventar:				
* 2 Düngösöß		150		
* Kleingeräte	15	40		
* Dünger	25	25		
* Saat	15	5		
* Bäume und Sträucher	50	30		
* Groß- und Kleinvieh	25	15	500	
* Für Unvorhergesehenes und Reserve		40		500

Gesamtaufwand normal = 3000.—, Intensivierung 1000.—

Gesamtaufwand intensiviert RM. 4000.—

Hierbei ist zu bemerken: Der Mehrbedarf zeigt sich (wie beispielsweise die Abwasseranlage und Zaunergänzung) wesentlich auch auf Verbesserungen des Baues und der Erschließung. Das Gewächshaus könnte auch in der Normalbau summe (RM 2500.—) eingeschlossen sein, wie ich das mit meinem Haus für die Stadtländische Siedlung auf der Ausstellung „Sonne, Luft und Haus für Alle“ nachgewiesen habe. Die übrigen Gartenausstattungen stellen Minimalforderungen dar.

Aber auch wenn wir die volle zusätzliche Ausfahrung des Bodenausrüstungsgeldes annehmen, ergibt sich im Rahmen des Gesamtunternehmens

immer noch ein guter Abschluß. Für dessen Verständnis müssen folgende Erfahrungstatshchen über Bodenertrag in Erinnerung gerufen werden.

Vergleichende Bodenerträge.

I. Intensiv mit Glas, Leitungswasser und Volldüngung	II. Extensiv (normal) ohne Glas, mit Handwasser und Halbdüngung				
Ernteertrag		Betriebskosten		Ernteertrag	
700 qm brutto, davon 500 qm Gemüse à 6½ Pf. = rd. 32 Cr. à 10.— . . .	RM. 320.—	Intensiv	Extensiv	700 qm brutto, davon 500 qm Kartoffeln à 3 Pf. = 15 Cr. à 4.— . . .	RM. 60.—
100 qm Frühkartoffeln mit Nebenkultur à 5 Pf. 5 Cr. à 8.— . . .	40.—	RM. 10.—	70 kg Runddüng. 30 kg Wasser	200 qm Mischgemüse und Obst à 4 Pf. = 8 Cr. à 10.—	80.—
100 qm Blüch-, Hochstamm- und Spalierobst . . .	40.—	45.—	Gämen u. Pflanzen	Betriebskosten = 6 Pf. p. qm	140.—
Beerenobst	50.—	25.—	Geräteverschleiß		100.—
	450.—	20.—			
Betriebskosten = 14 Pf. p. qm	100.—	100.—			
	350.—				

pro qm rd. RM. 0,50 Nettovertrag

pro qm rd. RM. 0,14 Nettovertrag

Hierbei wäre zu erläutern: Der Extensivsiedler ist tatsächlich sowohl in der Fruchtwahl (und damit im Fruchtwert, der nicht angerechnet wurde) als auch im Mengenertrag stark benachteiligt im Verhältnis zum Intensivsiedler. Daselbe gilt von seiner Viehwirtschaft. Demgegenüber spielen die etwas erhöhten Betriebskosten (die zudem z. B. beim Wassergeld noch ganz offen sind) keine Rolle.

Es sind überall Kleinverkaufspreise eingefestigt; jede andere Relation würde sich aber in gleicher Weise auswirken. Der Netto-Ertrag der normalen (Kartoffel-, Kohl-, Bohnen-) Bodenwirtschaft ist mit 10—15 Pf. je qm im Jahresdurchschnitt (Kürze der Vegetationszeit, Abhängig-

keit vom Wetter, geringer Dungstandard) eher optimistisch angenommen. Der Anfall von RM 0,50 Nettoertrag je qm intensivierter Gartenfläche liegt dagegen eher unter dem Durchschnitt*). Dabei wirkt der Gewächshauss-Frucht ertrag als Sicherung (RM 50,— bis 100,—).

Im Beispiel wird schon in der Anlage der Gartenwirtschaft auf eine Steigerung der vegetabilen Nahrung gegenüber der animalischen hingewirkt. (Trockenhülsenfrüchte) Kartoffeln werden nur als Frühkartoffeln mit Vor- und Nachkultur angebaut.

Hieraus ergibt sich schließlich die folgende

Bilanz einer Gartensiedlung von 1000 qm

	Bau, Eröffnung, Boden	Gesamtbau- und Bodenbelastung Unterhaltung	Netto (700 qm) Gartenertrag (ohne Glasertrag)	Netto-Ertrag von Viehwirtschaft	Bilanz des Siedlerhaushalts
alt	RM. 3000.—	RM. 200.—	RM. 100.—	RM. 80.— bis 100.—	Einnahmen gleich Ausgaben
			RM. 180.— bis 200.—		
neu	RM. 4000.—	RM. 250.—	RM. 350.— bis 400.—	RM. 100.— bis 150.—	namhafte Überstände
			RM. 450.— bis 550.—		

Aber wie verwendet der Stadtlandsiedler diese Produktionsüberschüsse? Belastet er nicht den Markt? Dies muß verneint werden. Auch bei der intensiven Stadtlandsiedlung baut der Siedler nur für seinen und seiner Familie Bedarf und nicht für den Absatz. Er deckt auch dann nur

höchstfalls den halben Nahrungsbedarf und etwa ein Drittel seiner Gesamtausgaben. Selbst

* Dr. G. Laupheimer rechnet im „Praktischen Handbuch für Siedler und Eigenheimer“ Gemüseertrag ohne Glas bis RM 0,55 netto.

bei einer Erweiterung seiner Siedlung durch Pachtland gibt es heute genug Wege und Möglichkeiten, mit dem Meiertrag den Markt zu vermeiden. Auch unser intensiver Nebenerwerbsiedler bleibt Selbstversorger! Aber, wenn es der Siedlerfamilie durch vermehrte Anstrengung gelingt, aus den Erträgen ihres Gartens auch einen verfeinerten Bedarf an Nahrungsmitteln hervorzurufen, so ist diese soziale Verbesserung als ein besonderer Vorzug der Siedlung zu rühmen und wird auch von den Beteiligten (Siedler, Gemeinde, Staat) so empfunden werden.

Wir sehen also im Ergebnis, daß unsere bisherige Stadtländ-Wohnsiedlung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe nicht oder nur unsicher nachkommen kann. Eine verhältnismäßig geringe Stärkung ihrer privatwirtschaftlichen Seite, d. h. ihrer Bodenwirtschaft dagegen macht sie krisenfest. Der Erfolg dieser Umstellung der Stadtländ-Wohnsiedlung wird um so sicherer und noch wesentlich größer sein, wenn wir die Neuordnung nicht auf den einzelnen Siedlungstyp beschränken, sondern auf das ganze heutige System ausdehnen. Wir zeigen in unserem Beispiel ja nur eine Variante der Aufwertung unter vielen. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, den ganz verschiedenen gelagerten örtlichen Bedingungen, sachlichen Bedürfnissen sowie den unterschiedlichen menschlichen Vermögen und Bereitwilligkeiten

einegegenzukommen. Die gegenwärtige Organisation der Stadtländ-Wohnsiedlung erscheint entschieden zu unbeweglich. Insbesondere wäre das starre Festhalten an einer vorgefaßten für alle Fälle gültigen Gesamtbau summe aufzu geben und sowohl nach oben aber evtl. auch nach unten gültige Abweichungen sowohl vorzusehen als zu zulassen.^{*)} Daß das ohne Schaden, ja zugunsten des Gesamteffektes unserer städtischen Binnenkolonisation möglich ist, das glauben wir hier nachgewiesen zu haben. —

Wir haben mit Vorstehendem keine Kritik der verdienstvollen Initiatoren unserer gegenwärtigen kommunalen Kolonisation ausüben wollen. Unsere Stadtländ-Wohnsiedlung ist u. E. nicht nur die zulässigste, sondern auch relativ bestvorbereitetste der zeitlichen Siedlungsformen. Gerade deshalb darf nichts unterlassen werden, auch wirtschaftlich, die Grundlagen zu legen für eine weitere Verbreitung dieser Siedlungsart, wie der Reichsanzler von Papen an den scheidenden verdienstvollen Reichsministar der Stadtländ-Wohnsiedlung, dem Regierungspräsidenten Dr. Saaren, in diesen Tagen schrieb.

^{*)} Wenn auch die neuen Richtlinien theoretisch Förderungen versprachen, so versichert doch die Praxis noch ziemlich einmütig das Gegenteil.

Der Arbeitsdienstgedanke in Theorie und Praxis

Von Diplomlandwirt Dr. Hugo, Referent beim Landesarbeitsamt Ostpreußen.

Der Arbeitsdienst ist, man kann fast sagen, gegenwärtig Mode geworden. In allen Zeitungen und Zeitschriften schreiben Berufene und Unberufene über den Arbeitsdienst. Die einen sehen darin eine Zeitenwende und meinen, daß es nur der Umwandlung des freiwilligen Arbeitsdienstes in eine Arbeitsdienstpflicht bedürfe, um das Gespenst der Arbeitslosigkeit zu bannen. Die anderen sagen: „Arbeitsdienst, ja — aber nur freiwillig!“ Nach ihrer Meinung wäre der Arbeitsdienstzwang vom Ubel. Wieder andere warnen vor jeder Ausdehnung des Arbeitsdienstes, da hierdurch die freie Wirtschaft vollends zerstürgeln würde. Den Hinweis auf das Musterland des Arbeitsdienstes — Bulgarien — lehnen sie ab, weil man das kleine, überwiegend von der Landwirtschaft bestimmte Bulgarien nicht mit dem hochentwickelten industriellen Deutschland vergleichen könne.

Die Neuregelung des freiwilligen Arbeitsdienstes durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 352) die am 1. August in Kraft getreten ist, bedeutet einen gewichtigen Abschnitt in der Entwicklung des Arbeitsdienstgedankens in Deutschland. Da ist es

vielleicht angebracht, aus der Praxis heraus einige Anmerkungen zu machen und zu versuchen, aus den bisherigen Erfahrungen Lehren für die Zukunft zu ziehen.

1. Die Auswahl der Arbeiten

In der Regel eignen sich Arbeiten mit geringem Materialaufwand am besten für den freiwilligen Arbeitsdienst. Die Materialkosten sollten möglichst weniger als ein Drittel der Gesamtkosten betragen. Sind die Materialkosten hoch, so können zwar in günstigen Fällen noch gewisse Erfahrungen gegenüber der Durchführung in freier Arbeit oder Rotstandarbeit erzielt werden. Sie fallen aber so wenig ins Gewicht, daß der Träger sich lieber zu freier Arbeit entschließen wird. Die Symbole des Arbeitsdienstwilligen sind Haken und Spaten. Erdbewegungen jeder Art sind die geeigneten Objekte des Arbeitsdienstes. Bodenverbesserungsarbeiten nehmen hier wiederum die erste Stelle ein. Gemeinnützigkeit und Zufüglichkeit sind bei Bodenverbesserungen fast stets gegeben. Schließt doch die Verordnung vom 16. Juli 1932 im Gegensatz zum früheren Rechtszustand selbst Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, dann nicht

von der Trägerschaft des Arbeitsdienstes aus, wenn die Ergebnisse der Arbeit ausschließlich oder überwiegend der Allgemeinheit zugute kommen. Zum Beispiel kann jetzt eine Gutsverwaltung die Entwässerung eines Grundstücks im freiwilligen Arbeitsdienst ausführen lassen, da die Ertragsteigerung des entwässerten Landes wohl in erster Linie dem Grundeigentümer, darüber hinaus jedoch auch der Allgemeinheit Nutzen bringt.

Eine Sonderstellung nimmt der freiwillige Arbeitsdienst in der Siedlung ein. Hier war es von vornherein der Wille des Gesetzgebers, den freiwilligen Arbeitsdienst bei allen Siedlungsarbeiten einschl. der Facharbeiten einzusehen, um das Siedlungswerk zu verbilligen und dadurch trotz der Finanztrübe möglichst ungünstig fortsetzen zu können. Nach der 3. Notverordnung v. 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) sind die Arbeiten zur Ausschließung des Siedlungsgeländes und zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten gemeinnützig und zulässig. In den Hauptiedlungsgebieten Ostdeutschlands, zum Beispiel in Ostpreußen, stieß diese Bestimmung anfänglich auf starlen Widerstand. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wehrten sich in seltener Einmütigkeit dagegen, daß der freiwillige Arbeitsdienst in der Siedlung auch reine Facharbeiten (Mauer-, Zimmerarbeiten usw.) an sich rüsse. Auch arbeitsmarktpolitisch bestanden Bedenken. Im agrarischen Osten bildet das Baugewerbe das Rückgrat des gewerblichen Arbeitsmarktes. Bei dem Rückgang der Bautätigkeit in den Städten ist dem Baumarkt vielfach nur der Siedlungsbau geblieben. Wollte man diesen auch noch dem freien Gewerbe entziehen und das Baugewerbe völlig lähmlegen?

Die Besürfungen erwiesen sich in der Praxis größtenteils als unbegründet. Die Siedlungs träger, besonders die großen provinziellen Siedlungsgesellschaften, gingen nur vorsichtig daran, den freiwilligen Arbeitsdienst bei Siedlungsbauten einzusehen. Anfänglich beschäftigte man die Arbeitsdienstwilligen überdies vorwiegend mit Folgeeinrichtungen, z. B. mit Wegeverbesserungen, Gräbenräumen, Drainage und Vorflutregulierungen. In der Regel wurden auf den Siedlungsgütern Gruppen von 30–40, höchstens 60 Mann angefecht. Allmählich begann man, den Arbeitsdienst auch zu den Bauten selbst heranzuziehen. Verfügte man nur über ungelerte Arbeitskräfte, so taten diese Handlangerdienste. Nachdem sich auch Maurer und Zimmerleute als Arbeitsdienstwillige gemeldet hatten, setzte man diese auch bei Facharbeiten an.

Zurzeit ist die Bausaison 1932 noch im Gange. Es läßt sich daher noch kein abschließendes Urteil über das Ergebnis des freiwilligen Arbeitsdienstes in der Siedlung fällen. In Ostpreußen, wo der Arbeitsdienst auf etwa 30 Gütern eingeführt wurde, waren die Erfahrungen recht unterschiedlich. Im

Ganzen blieb das Ergebnis jedoch erheblich hinter den Erwartungen der Siedlungsträger zurück. Besonders dort, wo die Arbeitsdienstwilligen außer Kleidung, Unterkunft und Verpflegung nur ein Taschengeld von 0,50 RM täglich erhielten, waren ihre Leistungen oft ungenügend, sodaf der Siedlungssträger oder sein Auftragnehmer die Ausführung in freier Arbeit vorzogen. Wurde jedoch den Handwerkern eine nach ihrer Leistung gestaffelte Zulage sowie Gehirrgeld gegeben, so erreichten die Arbeitsleistungen bald 70 v. H. und mehr der normalen. Teilweise hing das unbefriedigende Ergebnis damit zusammen, daß der Personenkreis der Förderungsberechtigten zu eng war. Hierin hat erst die Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 25. Mai 1932 (RGBl. I S. 251) Wandel geschaffen, nach der in der ländlichen Siedlung alle Arbeitsdienstwilligen unter 25 Jahren aus Mitteln des Reiches oder der Reichsanstalt gefördert werden durften, sofern sie hilfsbedürftig waren und wenn eine Vermittlung in landwirtschaftliche Arbeit nicht möglich war. Dennoch kam diese Verordnung zu spät, um sich in diesem Jahre noch in einem vermehrten Anzahl von Arbeitsdienstwilligen in der Siedlung auszuwirken, da Ende Mai keine Siedlungsbauten mehr in Angriff genommen zu werden pflegten, und da auch die Ausführung von Folgeeinrichtungen durch die neue Krije des Siedlungswerkes gehemmt wurde. Immerhin wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt, die bei einer etwaigen großzügigen Wiederaufnahme der ländlichen Siedlung nutzbringend verwendet werden können. Nach Abschluß der Bauaison wird man den Reihenfolge ansetzen müssen, um bei einer Reihe von durchschnittlich verlaufenen Fällen festzustellen, ob und in welchem Umfange die vom freiwilligen Arbeitsdienst erhöhte Verbilligung der Siedlung erreicht worden ist. Dabei müssen jedoch Fälle auscheiden, in denen die unangemessene Zusammenziehung der Arbeitsdienstgruppe, der Mangel an einem geeigneten Führer oder sonstige regelwidrige Zustände eine normale Entfaltung des Arbeitsdienstes unmöglich machen.

Weniger Schwierigkeiten bereite der Einsatz des Arbeitsdienstes bei der vorstädtischen Kleinbauern, da diese sich im Anschluß an die Städte vollzog, die Zusammenziehung der Arbeitsdienstwilligen in besonderen Lagern also nicht notwendig war.

2. Der Träger des Dienstes

Bei kleineren Arbeiten mit Arbeitsgruppen bis zu 30 Personen werden an den Träger des Dienstes in der Regel geringe Anforderungen gestellt, auch wenn die Zusammenziehung außerhalb des Wohnorts der Dienstwilligen in einem besonderen Lager mit gemeinsamer Verpflegung stattfindet. Die Schwierigkeiten wachsen jedoch bei größeren Maßnahmen. Diese Erfahrung wurde in Ostpreußen vor allem bei einer großen Maßnahme im Heils-

berger Dreieck gemacht, bei der etwa 1200 Arbeitsdienstwillige eingesetzt waren. Es ergab sich die Notwendigkeit, einen zentralen Träger des Dienstes zu schaffen, der in der Lage ist, die Bereitstellung von Bekleidung, Unterkunft und Versorgung zu regeln und auch eine planmäßige geistige und körperliche Betreuung der Arbeitsdienstwilligen durchzuführen. Bei kleineren Einzelmahnahmen steht leichter sehr oft nur auf dem Papier. Da jedoch im Zuge der Entwicklung des Arbeitsdienstgedankens immer mehr Gewicht auf die jugendpflegerische Seite gelegt wird, so war die Schaffung eines zentralen Diensträgers bei der Heilsberger Maßnahme unerlässlich. Nach dem Muster süddeutscher Bezirke wurde der Verein „Heimatwerk Ostpreußen e. V.“ in Königsberg gegründet. Diesem Verein gehören vor allem die kommunalen Spitäler sowie kirchliche Organisationen und die gemeinnützigen Siedlungsgründer an. Da die vom Heimatwerk übernommenen Maßnahmen überwiegend noch im Gange sind, läuft sich auch hier noch nichts Abschließendes sagen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß das Verhältnis vom Träger des Dienstes zum Träger der Arbeit häufig darunter leidet, daß hierfür keine Richtlinien bestehen. Die Beziehungen zwischen Träger der Arbeit und Träger des Dienstes unterliegen nur der freien Vereinbarung. Es läuft sich, zumal bei großen Maßnahmen, oft nicht absehen, ob Fehlbeträge entstehen werden und wie diese gedeckt werden sollen. Offen bleibt auch die Frage, wie nach Beendigung der Maßnahmen die beschafften Einrichtungs- und Bekleidungsgegenstände Bewertung finden sollen. Es ist nicht angängig, diese Dinge selbst bei Arbeiten von längerer Dauer nach deren Beendigung völlig abzuschreiben. Zum anderen wird es dem Träger des Dienstes kaum möglich sein, die gebrauchten Inventarien vorteilhaft zu Gelde zu machen, um etwaige Verluste zu decken. All diese Erwägungen legenden Gedanken nahe, eine ganz große, womöglich über das ganze Reichsgebiet erstreckte Organisation zu schaffen, die als Träger des Dienstes für den gesamten freiwilligen Arbeitsdienst auftritt. Nur hiervon könnte die Fehlinvestierung von Kapital in Wohnbaracken, Bekleidungs- und Einrichtungsgegenständen vermieden werden. Gegenwärtig läuft es sich nicht vermeiden, daß z. B. ein Diensträger 12 000,— RM für die Errichtung von Baracken für 250 Mann ausgibt, auf denen er nach Beendigung der Arbeit sitzen bleibt. Auch die geistige und körperliche Betreuung wird nur von einem großen leistungsfähigen Träger des Dienstes zufriedenstellend gelöst werden können. Andernfalls werden die Anstellung von Lehrkräften und die Beschaffung von Sport- und Spielgerät verhältnismäßig viel zu teuer. Auch die ärztliche Betreuung der Dienstwilligen in höheren Lagern

verursacht so hohe Kosten, daß sie selbst von den schon bestehenden größeren Diensträgern nicht getragen werden können. Dabei birgt die Zusammenziehung von größeren Menschenmassen im Arbeitsdienst große gesundheitliche Gefahren (z. B. Verbreitung von ansteckenden Krankheiten), die Vorbeugungsmaßregeln erfordern.

3. Die Auswahl der Führer

Die Praxis hat gezeigt, daß das Arbeitsdienstproblem in erster Linie ein Führerproblem ist. Wo der Zufall gute Führer an die Spitze von Arbeitslagern gesetzt hatte, ging fast immer alles gut. Sehr oft aber fehlte es an geeigneten Führern. Zum Beispiel mußten bei der großen Heilsberger Maßnahme in Ostpreußen innerhalb von wenigen Tagen 30 Abteilungs- und Gruppenführer gefunden werden, denen ohne vorherige Schulung Abteilungen und Gruppen von 200 bzw. 40 Mann anvertraut wurden. Fehlgriffe waren dabei unvermeidlich. Die Führerschulung wird daher die dringendste Aufgabe der kommenden Monate sein, wenn der Arbeitsdienst im Jahre 1933 in verstärktem Maße fortgesetzt werden soll. An die Person des Führers werden von den Beteiligten je nach der weltanschaulichen und politischen Einstellung verschiedene Anforderungen gestellt. Ueberwiegend ist man sich jedoch einig, daß der Gruppenführer nicht wie ein Korporal auftreten, sondern als Kamerad mit seiner Gruppe zusammenleben soll. Das schließt durchaus nicht aus, daß strikte Disziplin, vielleicht auch mit militärischem Einfall, herrscht. Der Führer muß eine Persönlichkeit sein, die in erster Linie durch das Vorbild wirkt und dadurch das Vertrauen der Gruppe erwirkt. Wenn sich Elemente unter den Dienstwilligen befinden, die den Geist der Sache nicht begreifen und sich nicht einzufügen wollen, so sind sie rücksichtslos zu entfernen. Für die übrigen bedarf es in der Regel keiner besonderen Disziplinargewalt des Unterführers, da alle Schwierigkeiten durch Takt und Kameradschaftsgeist zu beseitigen sind. Der Führer wird nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu jung sein dürfen. Der gediente Soldat, besonders der mit Feldzugserfahrungen, hat sich in den meisten Fällen als besonders geeignet erwiesen. Es ist ferner wichtig, daß der Führer volle körperliche Elastizität besitzt, damit er die Gruppe auch nach der Arbeitszeit bei Sport und Spiel leiten kann.

Aus der Fülle der Probleme des Arbeitsdienstes sind im Vorhergehenden nur einige Teilsfragen herausgegriffen worden, deren Problematik besonders augenfällig ist. Die Zukunft wird lehren, welchen Weg der Arbeitsdienstgedanke in Deutschland einschlagen wird. Der Weg wird der beste sein, der am meisten dazu beiträgt, der deutschen Jugend durch sinnvolle Beschäftigung des Körpers und des Geistes den Glauben an die deutsche Zukunft wiederzugeben.

Umschau

10 Jahre

Preußische Landespfandbriefanstalt

Die Preußische Landespfandbriefanstalt wurde am 22. 7. 1922 auf Grund des Gesetzes vom 20. 5. 1922 durch Besluß des Preußischen Staatsministeriums errichtet. Diese Gründung ist auf langjährige Erfahrungen in der Vorriegszeit zurückzuführen. Es fehlte innerhalb der Realcreditinstanzen an einem Spezialinstitut, das sich insbesondere der Hergabe kleiner Hypotheken und der Beleihung von Kleinwohnungen unterzog. Bis in die Nachkriegszeit, ja bis heute, herrscht nämlich bei vielen Hypothekenbanken die Meinung vor, daß mit der Beleihung von Kleinwohnungen Risiken für den Gläubiger verbunden seien, die bei der Darlehngewährung für Industrie und Landwirtschaft sowie für Geschäfts- und Wohngrundstücks mit großen Wohnungen angeblich fehlten.

Dieser Ausschaltung mußte die öffentliche Hand im Interesse der Wohnungspolitik Rechnung tragen. Dem Wirken der Landespfandbriefanstalt ist es in weitem Maße gelungen, Abhilfe zu schaffen.

Die von der Anstalt ausgegebenen Beträge an Hypotheken- und Kommunaldarlehen sowie kurzfristigen Zwischenkrediten belief sich am Schluss der einzelnen Jahre auf:

1924	9,3	Mill. G.M.
1925	22,3	"
1926	53,0	"
1927	112,9	"
1928	182,4	"
1929	229,3	"
1930	317,4	"
1931	376,2	"

Die Beträge, die davon auf den Hypothekenbestand der Anstalt am Ende eines jeden Jahres entfallen, zeigt die nachstehende Tabelle:

Jahr	i. min. G.M.	Posten	Deckungsbestand	
			i. min. G.M.	
1924	7,10	1 153	7,10	
1925	15,62	2 827	14,29	
1926	34,19	5 701	32,51	
1927	56,47	8 939	54,37	
1928	128,29	13 859	127,05	
1929	161,37	16 065	160,71	
1930	252,03	21 024	250,38	
1931	283,77	22 605	280,70	

Die Anstalt hat es danach als ihre besondere Aufgabe angesehen, dem Bedarf an Kleinhypotheke in möglichst weitem Umfange zu entsprechen. Von den 22 605 Hypothekendarlehenposten Ende 1931 entfallen auf

18 981 Darlehen oder 83,97 % mit einem Betrage bis zu 10 000,— G.M., und
3 624 Darlehen oder 16,03 % mit einem Betrage über 10 000,— G.M.

Die starke Verteilung in zahlreiche kleine Posten hat einen günstigen Risikoausgleich herbeigeführt und die Anstalt, selbst bei der augenblicklichen Notlage, vor Zins- oder Kapitalausfällen bewahrt. Verstärkt wird dieser Risikoausgleich durch die weitgehend örtliche Verteilung der von der Anstalt ausgegebenen Hypotheken. Die Streuung der Darlehen auf sämtliche preußischen Provinzen sowie innerhalb der Provinzen auf fast sämtliche Kreise und einen großen Teil der Gemeinden verschiedenster Größe bedeutet, daß Rückwirkungen aus besonders ungünstigen örtlichen Wirtschaftsverhältnissen sich jeweils nur auf einen geringen Bruchteil des Hypothekenbestandes der Anstalt erstrecken können.

Einen interessanten Überblick über die Entwicklung der Beleihungstätigkeit gewährt eine Aufteilung der belehnten Wohnungen in Einfamilienhäuser (1 Wohnung), Kleinhäuser (2 Wohnungen), Mittelhäuser (3 bis 6 Wohnungen) und Großhäuser (7 und mehr Wohnungen).

Von den in den einzelnen Jahren belehnten Wohnungen entstehen auf:	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
	%	%	%	%	%	%	%	%
Einfamilienhäuser . . .	31,9	43,8	25,7	20,7	12,9	14,1	14,7	9,5
Kleinhäuser . . .	18,1	29,8	30,0	31,2	21,2	18,9	19,2	16,9
Mittelhäuser . . .	35,1	17,6	32,8	35,8	43,8	49,2	45,6	53,3
Großhäuser . . .	14,9	8,8	11,5	12,3	22,1	17,8	20,5	20,3

Die Entwicklung dieser Prozentzahlen seit 1925 läßt erkennen, daß die Zahl der Wohnungen, die in den einzelnen Jahren in Einfamilien- und Kleinhäusern errichtet worden sind, rückläufig gewesen ist. Umgekehrt zeigt die Zahl der Wohnungen, die in Mittel- und Großwohnungen errichtet worden sind, einen entsprechend starken Anstieg. Ein Vergleich der Zahlen für 1925 und 1931 erweist eine genaue Umlehrung der Bevölkerungszahlen. Die Landespfandbriefanstalt gibt als Grund für diese wohnungspolitisch zu missbilligende Entwicklung des Darleihengeschäfts die Steigerung der Untosten an, die sich bei den Einfamilien- und Kleinhäusern anteilig stärker auswirken, als bei den Mittel- und Großhäusern. Die Anstalt hat trotzdem im Rahmen des auftretenden Bedarfs die Finanzierung von Eigenheimen und Kleinhäuserbauten bevorzugt gefördert, wenn die Prüfung der Beleihungsgesuche eine dauernde Lastendekoration erwies. Wir hoffen in Übereinstimmung mit der Landespfandbriefanstalt, daß der volkswirtschaftlich und sozialpolitisch erstrebenbare Kleinhäuserbau sich in Zukunft in stärkerem Maße durchsetzt.

Einen weiten Raum im Arbeitsgebiet der Anstalt bildete das Kommunalgeschäft. Alle Darlehen an inländische Körperschaften des öffent-

lichen Rechts oder unter deren Gewährleistung erfolgten unter der Auflage, daß die Darlehen für Zwecke der Wohnungsbaufinanzierung Verwendung finden.

Die Notwendigkeit, dem Wohnungsbau schon während der Bauzeit ausreichende und im Zins- jaß tragbare Kredite zur Verfügung zu stellen, führte zu einer Verbindung des Darlehensgeschäfts mit dem Zwischenkreditgeschäft. Die Anstalt hat im Rahmen der verfügbaren, insbesondere aus dem Eigenkapital entnommenen Mittel ihre Hypothekenzusagen mit Zwischenkrediten bevorzugt. Im Laufe des Jahres 1924 wurde bei der Anstalt ein staatlicher Zwischenkreditfonds zur Errichtung von Kleinwohnungsbauten gebildet, der im Jahre 1926 aufgelöst und durch Reichsmittel erneut wurde.

Das Passivgeschäft der Bank besteht wie bei den übrigen Pfandbriefinstituten in der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen zur Beschaffung erforderlichen Mittel.

Für die Zukunft der Wohnungswirtschaft fordert die Landespandbriefanstalt in ihrer Zeitschrift die Aufrechterhaltung der Rentabilität. Es ist zwar unzweifelhaft, daß eine gewisse Wertminderung bei denjenigen Bauten eintreten werde, die in der Zeit des höchsten Bauindex errichtet worden sind. Soweit es nicht gelingt, derartige Objekte während der fristigen Zeit durchzuhalten, bis die Verminderung der Lasten durch Tilgung einen Ausgleich herbeiführt, werden Ausfälle an nachstellig gefestigtem Kapital zu erwarten sein. Für den erststelligen Realkredit der Landespandbriefanstalt scheint diese Gefahr nicht gegeben zu sein. Die Festsetzung der erststelligen Beliehungsgrenze auf höchstens 40 % der Herstellungskosten einschließlich des Bodenwertes hat den Übersteuerungen und der zu erwartenden Wertangleichung bereits Rechnung getragen. Zwar verkennt die Anstalt nicht, daß die Einkommenschrumpfung und der Ausfall am Verdienst bei den Arbeitslosen auch bei vorsichtiger Belebung vorübergehend Schwierigkeiten bringen kann und die Zinsrückstände über das übliche Maß steigen können. Trotzdem ist aber nicht zu fürchten, daß der Zinsdienst für Pfandbriefe und Kommunalobligationen notleidend wird, weil die Kapitallast der Hypothekeninstitute und auch gerade der Landespandbriefanstalt zu einer notwendigen Überbrückung und auch zur Deckung der tatsächlichen Ausfälle ausreicht.

Die Landespandbriefanstalt hat sich große Verdienste um die gemeinnützige Bautätigkeit und den Wohnungsbau überhaupt erworben. Indem sie ihre Pfandbriefe und Schuldverreibungen unter außerordentlicher Abwägung der kreditpolitischen Bedürfnisse und unter glücklicher Einflussnahme auf einen möglichst stabilen Kurs auf den Markt

brachte, gelang es ihr in steigendem Maße, dem Wohnungsbau privates Sparkapital zuzuführen. Damit wurde mit Hilfe der Anstalt für den Kleinwohnungsbau auch in wirtschaftlich so schwierigen Zeiten eine Möglichkeit der Finanzierung geschaffen, die in gleichem Rahmen nicht einmal in den wirtschaftlich besseren Vorkriegszeiten gegeben waren. Dieses sind unbestreitbare Erfolge der Landespandbriefanstalt. Wenn die Anstalt heute trotz außergewöhnlicher Kursschwankungen, wie alle Realkreditinstitute, infolge der Wirtschaftskrise und ihrer Begleiterscheinungen die Wertpapierkurse nicht halten können, so ist dies kein Zeichen der Schwäche, sondern nur eine Folge der allgemeinen Lage.

Es besteht berechtigte Hoffnung, daß eine Bestigung des Geldmarktes der Lupa auch schon in allernächster Zukunft wiederum die Möglichkeit geben wird, die Kurse der von ihr ausgegebenen Wertpapiere zu bejähren und das Neugeschäft durch Ausgabe neuer Pfandbriefe und Obligationen zu beleben, und so dem Wohnungsbau, insbesondere in der Gestalt der Ein- und Zweifamilienhäuser, neuen Antrieb zu geben.

Fortschritt bei der Arbeitsbeschaffung und der landwirtschaftlichen Siedlung

Die nach der Notverordnung vom 15. 6. 1932 zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung auszuführenden öffentlichen Arbeiten liegen im wesentlichen auf dem Gebiete des Verkehrsweihers und der Wasserwirtschaft. Es entfallen von dem zunächst vorgesehenen Gesamtprogramm von 125 Millionen RM 50 Millionen RM auf den Bau von Wasserstraßen und 60 Millionen RM auf den Bau von Landstraßen. Die Finanzierung soll in der Hauptsache mit Hilfe der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.G. (Dessa) erfolgen.

Für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung werden den beteiligten Unternehmerfirmen Akzeptkredite bis zum Gesamtbetrag von 50 Millionen RM gewährt. Die Wechsel werden von den Unternehmen ausgestellt, von der Dessa akzeptiert und von der Deutschen Bau- und Bodenbank Akt.-Ges. diskontiert werden. Der Kredit wird nach viermaliger 3-Monatsprolongation spätestens nach 15 Monaten aus Reichsmitteln abgedeckt werden. Die Diskontspesen und sonstigen Unkosten trägt das Reich. — Die für den Straßenbau gewährten Kredite werden den wegeunterhaltungspflichtigen Verbänden, insbesondere den deutschen Ländern und preußischen Provinzen gewährt. Der Zinsjaß beträgt 5 %. Die Laufzeit ist der Lebensdauer der Straßen angepaßt und liegt zwischen 8 und 20 Jahren. Auch diese Darlehen werden auf Wechselbasis vorfinanziert. Das Reich wird der Dessa die zur Ersöpfung der Wechsel erforderlichen Beträge zur Verfügung stellen.

Die Arbeiten werden in der Hauptzache als Roßstandsarbeiten, in geeigneten Fällen auch im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes, durchgeführt. Die von der Reichsanstalt zu gebenden Mittel werden, abweichend von den bisherigen Vorschriften, nach einem festen Anteil der Gesamtkostenumme abhängig der Kosten für Planung, Bauleitung und Grunderwerb bemessen. Die Arbeiten sind sämlich an Unternehmer zu vergeben.

Eine Erweiterung dieses Programms ist beabsichtigt. Die Vorarbeiten sind nach Pressemeldungen schon weit fortgeschritten. Die Summe, die für das zukünftige Programm bereit gestellt werden soll, dürfte sich zwischen 200—250 Mill. RM bewegen. Die Finanzierung bei der zukünftigen Arbeitsbeschaffung soll in der gleichen Weise erfolgen, wie bei den bereits beschlossenen Maßnahmen.

Einen wesentlichen Anteil am Arbeitsbeschaffungsprogramm hat der freiwillige Arbeitsdienst. Die in dieser Zeitschrift schon im Vorjahr mehrfach gesorderte gesetzliche Neuregelung ist nunmehr erfolgt (vgl. Gegegestell und die Ausführungen von Dr. Huch, oben S. 460). Die neuen Vorschriften sind auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen erlassen worden. Wir begrüßen sie als eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Neben der Erweiterung des Kreises der Förderungsberechtigten betrifft die Neuregelung im wesentlichen die Vereinfachung des Verfahrens. Die finanziellen Mittel — z. Zt. 55 Mill. RM — sollen nunmehr in der Hand des Reichskommissars zusammengefaßt werden. Damit soll eine rationellere Bewirtschaftung unter Ausschaltung der bisherigen bürokratischen Hemmungen gewährleistet sein. Diese 55 Mill. RM, die für die Zeit bis zum 31. März nächsten Jahres verteilt werden sollen, reichen bei einer Förderung bis zu RM 2,— pro Kopf und Arbeitstag etwa für 30 Mill. Tagewerke aus. Abgesehen von den Wochen des strengen Winters, in dem die Außenarbeiten erschwert sind, würden daher bis Beginn des neuen Haushaltsjahres durchschnittlich 200 000 Arbeitsdienstwillige beschäftigt werden können. Da nach den statistischen Erhebungen der Reichsanstalt am 30. April 1932 etwa 40 000, am 1. Juli 1932 etwa 70 000 Mann beschäftigt waren, kann demnach durch die neuen Mittel eine wesentliche Steigerung erreicht werden.

Der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst, Präfekt Dr. Schrup, hat in seinen jüngsten Ausführungen vor der Presse die Vereinfachung und Erweiterung des freiwilligen Arbeitsdienstes als das Ziel der nächsten Wochen herausgestellt. Für die verwaltungsmäßige Abdankung stehen die Einrichtungen der Reichsanstalt zur Verfügung. Bei der praktischen Ausführung wünscht der Reichskommissar die verantwortungsvolle Mitarbeit aller bisher im freiwilligen Arbeitsdienst tätiger gewesener Verbände. Er be-

trachtet es als seine besondere Aufgabe, in engster Fühlnahme mit diesen Verbänden zu arbeiten. Sobald die Erfahrungen der nächsten Monate vorliegen, wird der Reichskommissar die Möglichkeit des weiteren Ausbaues des freiwilligen Arbeitsdienstes prüfen und dann der Reichsregierung das gewünschte Gutachten darüber erstatten, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit gegeben ist, die Arbeitsdienstplicht in Deutschland einzuführen.

Auch bei der landwirtschaftlichen Siedlung sind bereits Fortschritte zu verzeichnen. Allerdings handelt es sich zunächst nur um Verlautbarungen der verantwortlichen Reichsminister über die Ausgestaltung des Programms — abgesehen von der Bereitstellung von 50 Mill. RM für die landwirtschaftliche Siedlung im Reichsrat. — Nach den Erklärungen des Reichsnährungsministers, Freiherr von Braun, auf der Tagung des Deutschen Landwirtschaftsrates und des Reichssiedlungsministers, Freiherrn von Galen, vor dem Reichsrat wird die Reichsregierung in ihrem Bestreben, die ländliche Siedlung zu fördern, seiner früheren Regelung des Reiches nachstehen. Über die Grenzen der Siedlungsmöglichkeiten führte der Reichsnährungsminister in einer späteren Rundfunkrede u. a. folgendes aus:

Das für die Siedlung vor allem in Frage kommende Gebiet östlich der Elbe einschl. Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Staatsgebiete von Hamburg, Lübeck, Anhalt, Sachsen und der Provinz Groß-Berlin umfaßt rund 18 Mill. Hektar, wovon 10,8 Mill. Hektar nutzbar seien. Von dieser Fläche entfielen 34 % auf Betriebe von 0,5 bis 20 Hektar, 28 % auf Betriebe von 20 bis 100 Hektar und 38 % auf Betriebe von über 100 Hektar. Für die Besiedlung schieden in erster Linie ganz schwere Böden, ebenso leichter und steriler Sand, ferner Güter mit schlechter Verkehrslage und Absatzverhältnissen und endlich Gebenden mit überwiegend klein- und mittelbäuerlichem Besitz aus. Die Möglichkeiten der Siedlung seien daher keineswegs unbeschränkt.

Unter Bezugnahme auf das Reichssiedlungsgegesetz und die Betriebszählung von 1907 errechnete der Minister, daß noch rund 690 000 Hektar für Siedlung bereitständen. Nämlich man die durchschnittliche Stellengröße mit etwa 12 Hektar an, dann könnte man etwa 57- bis 58 000 bäuerliche Stellen schaffen. Von dieser Zahl würden etwa 43 000 auf ländliche, bei der Aufteilung von Großgütern freiwerdende Arbeiter entfallen und nur der Rest von etwa 15 000 Stellen auf zweite Bauernjähne und Auswanderer aus den Städten. — Würde aller Großgrundbesitz der genannten Provinzen aufgeteilt, so könnten aber auch nur etwa 250 000 Stellen geschaffen werden. Man müsse von diesen in den tatsächlichen Verhältnissen begründeten Zahlen ausgehen, und nicht von utopischen Millionen. — Die Reichsregierung halte

es aber für unerlässlich, der Siedlung ein beschleunigtes Tempo zu geben. Außer den bisher im Staat enthaltenen 50 Mill. RM würden also zusätzlich weitere 50 Mill. RM für Siedlungszwecke bereitgestellt.

Im weiteren Verlaufe seines Vortrages ging der Minister auf konkrete Fragen der Siedlungs- politik ein und betonte, daß die Siedlung in starkem Maße von bürokratischen Hemmungen freigesetzt werden müsse. Die Siedlung müsse noch billiger gestaltet werden. Wenn die Richtlinien von November 1931 allein den Baukredit für eine Bauernstelle von etwa 15 Hektar auf 5400 bis 8300 RM festsetzen, so seien diese Beträge, die zugleich der sonstigen sehr erheblichen Ausgaben für Inventarbeschaffung, Bodenverbesse rung usw. eine noch immer zu hohe Gesamtbela stzung ergäben. Man müsse hoffen, daß es möglich sein werde, durch weitgehende Heranziehung der Selbsthilfe der Siedler, Einschaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes, möglichste Beschränkung der Ausgaben selbst die Kosten der Be siedlung einer selbständigen Akernahrung von etwa 15 Hektar auf 6000 RM, vielleicht auf 5000 RM zu senken. Man müsse sich hütten, Siedlungen zu schaffen, die von vornherein lebensunfähig seien und nur die Zahl der wirtschaftlichen Schwächen im deutschen Osten vermehrten würden.

Wenn der Reichsernährungsminister bei seinen Berechnungen über die Aufnahmefähigkeit des deutschen Ostens als Normalsiedlung ausschließlich die bäuerliche Vollnahrung von 12 Hektar gründe legt, so über sieht er, daß aus allgemeinwirtschaftlichen Notwendigkeiten eine gelungne Mischung von bäuerlichen und nebenberuflichen Siedlungen Platz greifen muß, durch die ein Mehrfaches an selbständigen Existenzien geschaffen werden kann.

Nationalisierung im Siedlungswesen

Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit behandelt in einem besonderen Kapitel des Jahresberichts 1931 (Nr. 85 der RKB-Beröffentlichungen) die Nationalisierungsmöglichkeiten im Siedlungswesen. Das Reichskuratorium hält bei der Not der Erwerbslosen aus gemeinwirtschaftlichen Gründen ein sofortiges Handeln zur Mobilisierung ihrer Tatkraft für erforderlich und knüpft die Durchführung solcher Siedlungsarbeit für Erwerbslose an folgende Voraussetzungen:

1. Reich, Staat und Kommune müssen Boden und Baumaterial zunächst unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bei dem reichen Fortbestand und den niedrigen Preisen auf dem Holzmarkt dürfte dies kein allzu großes Opfer sein.
2. Die Siedlungsarbeit sollte nur von den Siedlern selbst unter Zuhilfenahme bestehender Siedlungsgemeinschaften organisiert werden.

Es ist daher enge Fühlung mit den entsprechenden Siedlungsorganisationen notwendig. 3. Um Klärung bezüglich der möglichen und durchführbaren Siedlungsprojekte zwischen allen beteiligten Stellen (Reich, Staat, Kommune, Siedlerverbände) zu schaffen, ist es notwendig, sich einmal in gemeinsamer Aussprache über die Probleme klar zu werden und vor allem die bereits in der Durchführung begriffenen Pläne zu erörtern, damit geprüft werden kann, wie weit diese Pläne für weitere sofortige Siedlungsarbeit verwendet werden können.

In einer Reihe von Arbeiten, die insbesondere die Auswahl der Siedler, ihre Schulung und die Möglichkeiten, im Selbsthilfeverfahren zu einer Siedlung zu gelangen, betreffen, ist das RKB zu folgenden Erlenntissen gekommen:

1. Die Selbsthilfesiedlung von Erwerbslosen ist heute zu einer Bewegung geworden, an der man durch einsame Negierung oder durch Verkleinerung ihrer Bedeutung nicht mehr vorübergehen kann.
2. Es wird notwendig sein, bei der Siedlung ganz unabhängig von der Frage der staatlichen Subventionierung die Selbsthilfe insoweit zu lenken, daß aus der geleisteten Arbeit wirklich ein Optimum herauskommt.
3. Bei dieser Lenkung ist jegliche bürokratische Instanzenarbeit zu vermeiden.
4. Bei der Auswahl der Siedler sind alle nach dem heutigen Stand der Begutachtung möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
5. Es sollte zur Vermeidung von Rückschlägen daher nur auf Grund einer durchdachten Auswahl der Siedler gesiedelt werden.
6. Eine solche Auswahl würde auch dem Siedler die Grenze des für ihn Erreichbaren eindeutig klarstellen.
7. Auf jeden Fall dürfte eine Bewährungszeit einzuführen sein, um den späteren Ausfall und Rückschlag auf ein Mindestmaß einzuschränken. Bei der die Auswahl der Selbsthilfesiedler treffenden Stelle ist eine laufende Bewährungskontrolle durchzuführen, damit in späterer Zeit die gesammelten Erfahrungen vorliegen und Unzuträglichkeiten irgendwelcher Art im Keime erstellt werden können.

Als Unterlage für die Prüfer bei der Auswahl für Siedler hat das RKB einen Erhebungsbogen entworfen, der im Jahresbericht wörtlich wiedergegeben ist.

Dr. F. N.

Sanierung der Central-Bausparkasse A.-G.

Die Verhandlungen über die Sanierung der Centralbausparkasse beschäftigen seit geraumer Zeit die Presse, wobei vielfach völlig irrtümliche und irreführende Angaben verbreitet werden. Es erscheint deshalb angebracht, die tatsächlichen Verhältnisse klarzustellen.

Die Centralbausparfasse, eine Tochtergesellschaft des Deutschen Creditvereins A.-G., der nach Ablehnung des Vergleichsantrages in Konkurs gehen dürfte, ist durch den Zusammenbruch ihrer Muttergesellschaft in Mitfleidenschaft gezogen worden. Die Centralbausparfasse hat unverhältnismässiger und unverantwortlicherweise Sparelder ihrer Bausparer bei dem Deutschen Creditverein angelegt, statt sie zur Zuteilung an die Bausparer zu verwenden. Sicherheiten, welche der Deutsche Creditverein für diese Anlagen der Centralbausparfasse gegeben hatte, haben sich als unterwertig erwiesen, sodass bei der Centralbausparfasse mit einem Verlust von ca. 1,2 Millionen RM gerechnet werden muss. Falls es nicht gelingt, diesen Verlust aus der Bilanz zu beseitigen, so muss die Centralbausparfasse gleichfalls in Konkurs gehen, und ihre Bausparer werden, wie in jedem Falle des Konkurses einer Bausparfasse, auf das schwerste geschädigt. Sie verlieren nicht nur einen dem vorhandenen Verlust entsprechenden Teil ihrer Spareinlagen, sondern darüber hinaus auch die bereits erworbene Anwartschaft auf Zuteilung des Bauspardarlehns. Außerdem aber erhalten sie die im Konkurs sich ergebende Quote ihrer Spareinlagen nur innerhalb einer jahrelangen Frist entsprechend der Tilgung der ausgegebenen Bauspardarlehen ratenweise in kleinen und kleinsten Beträgen zurück, was wirtschaftlich fast gleichbedeutend mit dem völligen Verlust der Spareinlagen ist.

Um diese Folgen von den Bausparern abzuwenden, haben sich eine Reihe von grösseren Bausparern der Centralbausparfasse zusammengetan, um den Versuch einer Sanierung der Centralbausparfasse zu unternehmen. Dabei müssen selbstverständlich der großen Mehrzahl der Bausparer gewisse Opfer zugemutet werden. Die größten Opfer sind aber die die Sanierung betreibenden Bausparer gewillt auf sich zu nehmen, indem sie neben den von der Mehrzahl der Bausparer zu machenden Zugeständnissen bereit sind, die nur zu einem Viertel eingezahlten Aktien der Centralbausparfasse mit der darauf ruhenden Pflicht zur Bolleinzahlung der Aktien übernehmen. Die kleinen Später mit Spareinlagen unter 5000 RM sollen dagegen vollkommen geschont werden und haben keine Opfer zu bringen, sollen vielmehr nur die Vorteile der Sanierung genießen.

Die Modalitäten der vorgeschlagenen Sanierung sind in der Presse im allgemeinen richtig wiedergegeben worden. Sie gehen dahin, dass alle Bausparer mit Spareinlagen über 5000 RM auf 40 % ihrer bisherigen Spareinlagen mit der Maßgabe verzichten sollen, dass ihre bisherige Kennziffer aufrecht erhalten bleibt, und die 40 % der Spareinlagen bei der Zuteilung den Bauspardarlehen zugebilligt werden. Soweit die Centralbausparfasse in Zukunft Gewinne erzielen wird, sollen diese den Bausparern im Verhältnis ihrer Verzichtleistung zugute kommen.

Es handelt sich bei diesem Plan also um eine Selbsthilfe-Aktion der Bausparer, zu der bereits ca. 80 % der in Frage kommenden Bausparer ihre Zustimmung gegeben haben. Die Durchführung dieser Sanierung ist Voraussetzung für den Wiederaufbau der Centralbausparfasse und für ihre endgültige Zulassung durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, die freilich erst nach einer eingehenden Revision der bisherigen unbrauchbaren und unsozialen Geschäftsbedingungen und Tatschbestimmungen wird erfolgen können.

An die Tatsache, dass als Grossparer auch eine Anzahl von Wohnungsfürsorgegesellschaften bei der Sanierung beteiligt sind, haben einzelne Presseveröffentlichungen teils unfreundliche, teils völlig irrite Folgerungen gefasst. Diesen Mehlungen gegenüber ist zunächst festzustellen, dass über die Centralbausparfasse und den hinter ihr stehenden Deutschen Creditverein bis kurz vor dessen Zusammenbruch von maßgebenden Stellen die denkbaren besten Ausfünde erteilt worden sind, sodass insbesondere in Garantien, welche der Creditverein für die Verpflichtungen der Centralbausparfasse und für eine termingemäss Auszahlung der Bausparsumme übernommen hatte, eine ausreichende Sicherheit zu liegen schien.

Der Abschluss von Bausparverträgen bei der Centralbausparfasse durfte daher als ein durchaus geeignetes Mittel angesehen werden, Erfolg für die infolge der Entwicklung des Geldmarkts fehlenden Finanzierungsmittel zu schaffen.

Wenn darüber hinaus von einer Seite die Mitwirkung der Wohnungsfürsorgegesellschaften bei der Sanierung der Centralbausparfasse in Verbindung gebracht wird mit phantastischen angeblichen Plänen des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften, einer „Bausparbank der Wohnungsfürsorgegesellschaften“ mit einem Eigenkapital von 6% Millionen RM und Staatszuschüssen bis zu rund 20 Millionen RM jährlich aufzuziehen, so dient die Bekanntgabe dieses Planes, der vor langer Zeit als eine Untersuchung über die Möglichkeit des Aufzuges einer Bausparfasse zur Finanzierung von Eigenheimen beim Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften ausgearbeitet, inzwischen aber infolge des Fortfalls der Haushaltsteuer als Quelle für den Wohnungsbau längst zu den Alten gelegt worden ist, wohl ausschließlich der sensationellen Aufmachung, ebenso wie die gleichzeitig verbreitete Nachricht, dass über den Ausbau dieses Projekts mit der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verhandelt werde. Richtig ist an diesen ganzen Ausführungen lediglich, dass zweifellos eine Bausparfasse, bei der Wohnungsfürsorgegesellschaften beteiligt sein würden, in erster Linie sich der Pflege des kleinsten Einfamilienhauses mit Garten- oder Landzulage anzunehmen berufen sein würde.

v. Gr.

Besprechungen

Siedlungspolitische Abhandlungen. Herausgegeben von E. Böllert, Ministerialdirektor im Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Verlagsgesellschaft R. Müller, Eberswalde.

Der Herausgeber rechtfertigt die neue Schriftenreihe aus den Bedürfnissen der Siedlungspraxis, „wissenschaftliche Ausklärung und Unterstützung in bedeutenden Fragen der Siedlung zu erhalten“. Wissenschaft und Praxis sollen vertrauensvoll zusammen arbeiten und geführt von der „Siedlung als ein Hoffnungsturm über dem ganzen Deutschen Volle“, der Vorbereitung und Wegbereitung der Siedlungsarbeit dienen. Herr Staatsminister Steiger begrüßt in seinem Vorwort die siedlungspolitischen Abhandlungen als eine besondere Plattform für die Erörterung strittiger Fragen der ländlichen Siedlung, für deren Veröffentlichung sich die bestehenden agrarpolitischen Zeitschriften nicht eignen. Die Schriftenreihe ist durch 2 eben erschienene Abhandlungen eröffnet.

Hest I: Vertragliche Grundlagen für gemeinschaftliche Benutzung von Landmaschinen. Von Prof. Dr.-Ing. Foedisch. Preis RM 1,65.

Der Verfasser legt in einer kurzen Schrift von nur 40 Seiten die Ergebnisse einer Umfrage über das tote Inventar von Siedlern nieder und knüpft daran die für eine ordnungsmäßige, den Siedlerbetrieb möglichst gering belastende Inventarausstattung gegebenen Folgerungen. Der wertvolle Teil der Schrift ist das bekannte Merkblatt für Siedler, das der Verfasser als Leiter des Landmaschineninstituts der Universität Königsberg vor einiger Zeit veröffentlicht hat, und die sich daran schließenden wirtschaftlichen Anleitungen für die gemeinschaftliche Benutzung der Maschinen. Die rechtlichen Ausführungen sind allgemein-verständlich gehalten und wenden sich weniger an den juristischen Fachkreis, als an die Wirtschaftsberater der Siedler, die Siedlerorganisationen und die Siedler selbst. Diesen Zweck erfüllen diese Ausführungen, obgleich dem Verfasser ein Tertium unterlaufen ist, wenn er auf S. 15 schreibt, daß ein nicht eingetragener Verein nicht verklagt werden könne (das Gegenteil steht in § 50 Abs. 2 ZPO) und eine ungenaue Ausdrucksweise nachgesagt werden muß, wenn er auf S. 28 und S. 31 (§ 11) von einem Besitz der Gemeinschaft an den Maschinen spricht, während er wohl nur das Eigentum meinen kann.

Für die Beratungen der Siedler bei der Frage der Inventarbeschaffung ist die Schrift unentbehrlich.

Hest II: Stadt und Siedlung, ein Gegenwartsbild der Wechselbeziehungen zwischen Bauernsiedlung und städtischer Entwicklung. Von Kulturamtsanwärter Dr. Dr. Odo Milk, Preis RM 3,65.

Alle an der Siedlung interessierten Personen und Vereinigungen können dem Verfasser für die Arbeit nicht genug dankbar sein. Es handelt sich um eine zeitraubende statistische Untersuchung über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Siedlung auf eine Landstadt. Die Ergebnisse sind nicht nur eine Bestätigung für die bereits in Wort und Schrift wiederholt vertretene Meinung, die Siedlung sei zur Belebung der allgemeinen Wirtschaft der Siedlungsbezirke und der Grenzbezirke geeignet, die Schrift liefert vielmehr an dem praktischen Beispiel der Entwicklung der Stadt Deutsch-Eylau den Beweis, inwieweit diese Belebung bei allen Wirtschaftskreisen einer Landstadt (Industrie und gewerbliche Betriebe, Handwerk, Handel, Verkehr, Geld-, Bank- und Sparkassenwesen) eingetreten ist. Das verarbeitete Material ist so reich und interessant, daß wir in einem späteren Aufsatz in dieser Zeitschrift noch eingehender darauf zu sprechen kommen werden. Darum soll hier als jährliche Empfehlung der Schrift die aus einem Gutachten des Magistrats der Stadt Deutsch-Eylau entnommene Aeußerung genügen, daß „die Stadt zum Absterben verurteilt gewesen wäre, wenn nicht im entscheidenden Augenblick die Siedlungstätigkeit eingesetzt hätte und wenn nicht durch die Siedlung neues Leben in die ganze Gegend gekommen wäre“.

Wer sich um die Siedlung bemüht, darf an dieser kurzen, interessanten Schrift nicht vorübergehen.

Dr. F. R.

„Der freiwillige Arbeitsdienst im Deutschen Reich.“

Ein Kommentar für die Praxis von Dr. Gerhard Jaerisch. (Pribatsch's Buchhandlung, Breslau 1932.)

Das nahezu undurchdringliche Gestrüpp der Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst hat in allen Kreisen, die mit diesen Dingen zu tun haben, den Wunsch nach einem aus die Praxis zugeschnittenen Kommentar geweckt. Deshalb wurde der im Mai d. J. erschienene Kommentar von Jaerisch offiziell begrüßt. Der Verfasser verfügt als Referent am Landesarbeitsamt Schlesien über mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Notstandsarbeiten. Er hat es sich in dem vorliegenden Kommentar zur Aufgabe gemacht, aus der Praxis heraus für die Praxis des freiwilligen Arbeitsdienstes zu streiben. Der Kommentar ist nicht nur für die durchführenden Dienststellen der Reichsanstalt, sondern in erster Linie auch für die Träger der Arbeiten oder des Dienstes bestimmt.

Besonders wertvoll ist der Versuch des Verfassers, Beispiele für Kostenanschläge zu geben. Er stellt dabei die Kosten der Durchführung einer Arbeit als freie Arbeit, als Notstandsarbeit und als freiwilliger Arbeitsdienst gegenüber. Bei

einer Arbeit mit hohen Materialkosten weist er nach, daß die Durchführung als freiwilliger Arbeitsdienst eine nur geringe Kostenentlastung bedingt, sodaß ihre Ausführung in freier Arbeit vorzuziehen wäre. Dagegen ergibt sich in dem Beispiel einer Flughbauarbeit mit geringem Materialaufwand durch den freiwilligen Arbeitsdienst eine Senkung der Kosten um 30 v. H. Hierin wird deutlich, daß nur Arbeiten mit geringen Materialkosten für den freiwilligen Arbeitsdienst geeignet sind. Allerdings tragen die Berechnungen stets den unsicheren Faktor der Arbeitsleistung in sich. Der Verfasser schätzt die durchschnittliche Arbeitsleistung im freiwilligen Arbeitsdienst auf 66% bis 75 v. H. gegenüber der Arbeitsleistung bei freier Arbeit. Nach Erfahrungen in anderen Bezirken dürfte diese Angabe eher etwas zu hoch als zu niedrig gegriffen sein.

Besonders bemerkenswert sind ferner die Ausführungen über die Frage, ob im freiwilligen Arbeitsdienst die Einschaltung von Unternehmern zweckmäßig ist oder nicht. Nach Jaerisch ist bei größeren Arbeiten die Mitwirkung eines Unternehmers kaum zu entbehren.

Der Kommentar ist ein vorzüglicher Führer durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die in einem Aushang nochmal zusammengefaßt sind. Allerdings macht die Neuordnung des freiwilligen Arbeitsdienstes durch die am 1. August 1932 in Kraft getretene Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. Juli 1932 eine baldige Überarbeitung und Ergänzung des Kommentars erforderlich.

Dr. Hugo, Königsberg i. Pr.

Die neue preußische Agrar-Gesetzgebung Band IV: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. 9. 1920. Erläutert von J. Pelzer. 2. Aufl. neu bearbeitet von Dr. Alfred Meimberg, Oberlandeskulturrat.

Die neue Auslage des von Geheimrat Pelzer in 1. Auflage herausgegebenen Kommentars zu der unter seiner wesentlichen Mitwirkung geschaffenen Umlegungsordnung vom 21. 9. 1920 kommt, nachdem im Laufe der 11 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Herausgabe des Kommentars reiche Erfahrungen in seiner Anwendung vorliegen, einem dringenden Bedürfnis der Praxis entgegen.

Oberlandeskulturrat Dr. Meimberg konnte sich bei seiner Bearbeitung auf seine vielseitigen Erfahrungen stützen, die er in langjähriger Tätigkeit als Kulturamtsvorsteher in den weitaus Provinzen gesammelt hat. Die praktischen Erfahrungen sind eingehend berücksichtigt und die Entscheidungen des Oberlandeskulturamts sowie des Oberlandesgerichts weitgehend verwertet worden. In einzelnen Teilen hat daher der Kommentar eine wesentliche Erweiterung erfahren.

Die Umlegung ist nach wie vor in den Teilen Preußens mit zersplittertem Besitz eine wesentliche Voraussetzung zur Steigerung der Bodenproduktivität und zur Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft. Ferner kommt ihr auch eine nicht unerhebliche Bedeutung zur Besserung der arbeitsmarktpolitischen Lage zu. Hoffentlich stehen dem Staate auch in den nächsten Jahren genügend Arbeitskräfte und Mittel zur Verfügung, damit die Umlegung wenigstens im bisherigen Umfange weiter gefördert werden kann.

Rg.

Ausbaugehöfe, bearbeitet vom Siedlungsausschuß der Arbeitsgemeinschaft für landwirtschaftliches Bauwesen, Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14, 1931. Preis RM 8,-.

Das kleine Werk ist das Ergebnis überaus fleißiger Studien und ganz vorzüglich ausgestattet. Teil I enthält programmatiche Aussätze über Ausbaugehöfe und zwar:

1. Gründe und Voraussetzungen für die Errichtung von Ausbaugehöfen, von Dr. Stoll.
2. Berechnungen über die wirtschaftlich zulässige Belastung von Siedlungsbetrieben mit Boden, Gebäude und Inventar, von Prof. Dr. Derschli.
3. Wirtschaftliche Maschinenverwendung im Siedlerbetrieb, von Dipl.-Landwirt Trößler.
4. Hauswirtschaftliche Vorschläge für den Bau und die Einrichtung von Ausbaugehöfen, von Frau Dr. von Strauß.
5. Erwägungen über die Zweckmäßigkeit verschiedener Entwurfslösungen für Wohnhaus und Stall beim Ausbaugehöft, von Dipl.-Ing. Bardubitski.
6. Mittel und Wege zur Baukostenersparnis bei Ausbaugehöfen, von Ministerialrat Homann.

Der II. Teil bringt Beispiele ausgeführter Ausbaugehöfe in verschiedener Gruppierung.

Teil III enthält Richtlinien und Entwürfe für Ausbaugehöfe.

Im 1. Abschnitt des I. Teils bespricht Dr. Stoll die wirtschaftliche Entwicklung als Grundlage und den Mindestaufwand an Kapital für Land, Gebäude und Inventar. Es folgt eine Erörterung über den Begriff des Ausbaugehöfts, der dahin zusammengefaßt wird, daß zunächst die Gebäude in beschränktem Umfang errichtet werden, jedoch so, daß sie später bei möglichst geringen Aenderungen des Kernbaues unter weitgehendem Einsatz der Mithilfe des Siedlers plan- und zweckmäßig erweitert werden können und der endgültige Gesamtbau den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen genügt.

Es werden sodann die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Ausbaugehöfe, insbesondere die

Kredite und die räumlichen Anforderungen an das Ausbaugebiet unter dem Gesichtswinkel der Lebensfähigkeit der Stelle, und die Vorzüge des Strohballenstalles für Schweine besprochen. Zum Schluß folgt eine Erörterung der wichtigsten Bestimmungen über die Ausbaugebiete in den Richtlinien vom 10. November 1931.

Dr. Derlikli bringt dann im 2. Abschnitt des I. Teiles einleitende Betrachtungen über die Wirtschaftlichkeit eines Siedlerbetriebes und das investierte Kapital und läßt Wirtschaftsvorschläge für einen Siedlerbetrieb auf gutem und leichtem Boden folgen; er errechnet den Verdienst (Differenzbetrag) einer 60 Morgenstelle mit gutem Boden auf 2145 RM und mit leichtem Boden auf 812 RM.

Im nächsten Abschnitt werden dann die Möglichkeiten der Steigerung des Differenzbetrages besprochen. Auf gutem Boden läßt sich der Differenzbetrag durch Erfahrt der Pferde durch Zuglühne auf 2674 RM und auf leichtem Boden auf 1243 RM und bei verringertem Viehbestand auf 2334 und 833 RM steigern. Es folgen dann Abschnitte über die Steigerungsmöglichkeit des Differenzbetrages durch Änderung des Fruchtartenverhältnisses und vergrößerte Gutsfläche. Dr. Derlikli bringt dann noch als Beispiel Futterrechnungen, eine Haushaltsrechnung und Tabellen über Erträge, Eigenverbrauch, Verkauf und ähnliches.

Im 3. Abschnitt behandelt Dipl.-Landwirt Trößler die wirtschaftliche Maschinenverwendung. Wie wichtig dieser Abschnitt ist, wissen alle, die im Siedlungswesen tätig sind. Erfordert doch der Maschinenbesitz im Durchschnitt der besseren Betriebe allein 4695 RM. Es ist daher ein wahres Wort, wenn der Verfasser sagt, daß nur solche Maschinen und Geräte angekauft werden dürfen, die sich für den Betrieb als unentbehrlich erweisen. In den folgenden Abschnitten werden Gebäude und Maschinenverwendung, Leistung und Arbeitszeit der Maschinen, die Kosten, die Ersparnisse bei der leider noch viel zu wenig durchgeführten genossenschaftlichen Maschinenbenutzung und die Einschränkung des Maschinenkapitals besprochen. Kann doch der Anschaffungswert des Maschinenparks hierdurch um 1700–2500 RM gesenkt werden.

Der 4. Abschnitt enthält hauswirtschaftliche Vorschläge von Frau Dr. von Stranz. Die Verfasserin lehnt richtigweise die Trennung der Küche in Kochteil und Wohnteil bei Ausbaugebieten ab und macht dann sehr liebenvoll durchdachte Vorschläge für die praktische und behagliche Ausstattung der Siedlerwohnungen, die sich leider aber nur selten verwirklichen lassen werden.

Es folgt dann der wichtige Abschnitt von Dipl.-Ing. Bardubitsch über die verschiedenen Entwurfslösungen. Diesen Abschnitt können wir allen Siedlungsbüchern zu eifrigstem Studium empfehlen. Im Vorwort rät der Verfasser dringend dazu, alle Erweiterungsmöglichkeiten im Entwurf

reißlichst zu berücksichtigen. Auf diesem Gebiet ist in der Tat noch viel Arbeit zu leisten!

Gehöftsanlagen, Wohnhäuser und Ställe werden an der Hand gute Grundrissebeispiele in dieser Richtung kritisch beleuchtet und Vorteile und Nachteile der verschiedenen Erweiterungsmöglichkeiten auch in bezug auf die Bauosten untersucht.

Den Schluß des I. Teiles machen die für den Siedlungsbüchern ebenso wichtigen Ausführungen des Ministerialrats Homann über die Bauausführung und Mittel und Wege zur Herabminde rung der Bauosten von Ausbaugebieten. Baustoffe und Bauweisen einschließlich des Schweinstalles aus Strohballen, die Siedlerlebstil und die Baubewertung und handwerkliche Schulung der Siedler werden eingehend besprochen und dann über die Bauosten und die finanzielle Auswir kung der Baumassnahmen an der Hand muster gütiger Grundrisse sehr beachtliche Ratschläge gegeben. Was hier gesagt wird, gehört in die „Fibel“ des Siedlungsbüchters.

Im II. Teil folgen zahlreiche Beispiele ausgeführter Bauten mit jedesmaliger Hervorhebung der Vor- und Nachteile. Auch hier kann der Siedlungsfachmann viel lernen!

Der III. Teil bringt Richtlinien für den Entwurf von Ausbaugebieten und zwar bauwirtschaftliche Grundzüge und bautechnische Anwendungen. Es folgen Entwurfsvorschläge für alle möglichen Typen mit zahlreichen GrundrisSEN und zum Schluß eine Auswertungsberechnung und ein Literaturverzeichnis.

Die Kritik eines so inhaltsreichen, fleißig und gut ausgestatteten Werkes muß sich darauf befranken, Dank dafür auszusprechen, daß es erschien! Der Dank hätte freilich noch größer sein können, wenn die Veröffentlichung nicht wieder reichlich spät erfolgte. Für die Bauperiode 1932 kam sie sehr fest und was 1933 wird, weiß kein Mensch; wir Siedlungsfachleute möchten es aber recht bald erfahren!

Das Werk gehört in die Handbibliothek jedes Siedlungsfachmanns!

Dr. M.

Eingegangene Bücher

„Beiträge zur Förderung der Landeskultur.“ Herausgegeben von der Deutschen Boden-Kultur-Aktiengesellschaft, Berlin B 10, Preis RM 2,50.

„Bauen.“ Herausgegeben von van Loghem, Verlag „Kosmos“, Amsterdam, Preis RM 8,50.

„Vorstädtische Kleinsiedlung.“ Herausgegeben von Professor Schmidt, Verlag R. Müller G. m. b. H., Eberswalde, Preis RM 3,45.

„Die Umstellung im Siedlungswesen.“ Herausgegeben von Prof. Adolf Muesmann, Dresden; Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart, Preis RM 8,40.

„Landwirtschaftliche Gebäudenkunde.“ Herausgegeben von Reg.-Baumeister J. Kallmeyer, Verlag J. J. Weber, Leipzig.

Gezeie, Verordnungen und Erlasse

I. Neuregelung des freiwilligen Arbeitsdienstes.

1. Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt I, S. 351).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel 1, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I, S. 273, 283) und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 13a wird hiermit zum Ausbau des freiwilligen Arbeitsdienstes, soweit das Reich ihn fördert, verordnet:

Artikel 1.

Der freiwillige Arbeitsdienst gibt den jungen Deutschen Gelegenheit, zum Nutzen der Gesamtheit in gemeinsamen Dienste freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig-sittlich zu erüchtigen.

Artikel 2.

(1) Die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes müssen gemeinnützig und zugleich zulässig sein. Der Arbeitsdienst darf nicht zu einer Verzerrung der Arbeitsgelegenheit auf dem freien Arbeitsmarkt führen; er muss sich auf Arbeiten erstreden, die weder jetzt noch auf absehbare Zeit ohne Eintritt des freiwilligen Arbeitsdienstes vorgenommen werden können.

(2) Der freiwillige Arbeitsdienst dient der Gesamtheit; er darf nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke missbraucht werden.

Artikel 3.

(1) Träger der Arbeit dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Zwecke gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen zusammenfassen, Unternehmungen, die auf Erwerb gerichtet sind, können nur dann Träger der Arbeit sein, wenn die Ergebisse ausschließlich oder überwiegend der Allgemeinheit unmittelbar zu Nutzen kommen.

(2) Als Träger der Arbeit kommen neben den Trägern der Arbeit Vereinigungen oder Personen in Betracht, die für die Zusammenfassung und Betreuung von Arbeitsdienstwilligen in besonderem Maße geeignet sind.

(3) Die Träger der Arbeit und die Träger des Dienstes sollen so zusammenwirken, wie der Zweck es erfordert.

Artikel 4.

Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Dem Arbeitsdienstwilligen kommt jedoch die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz zu, soweit die Natur der Arbeit es erfordert.

Artikel 5.

(1) Zur Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes stellt das Reich Mittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Die Reichskanzlei für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtet, mindestens diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie durch den freiwilligen Arbeitsdienst an Unterhaltskostensettungen in der Arbeitslosenversicherung erbringt.

(2) Die Mittel des Reichs und der Reichsanstalt werden einheitlich zusammengefasst und verwaltet.

Artikel 6.

(1) Im Rahmen der nach Artikel 5 bereitgestellten Mittel können Arbeitsdienstwillige gefördert werden:

Arbeitsdienstwillige, die in der Arbeitslosenversicherung, in der Altenfürsorge oder als Wohlfahrtsarbeitslose in der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Die Förderung soll hauptsächlich Personen unter 25 Jahren zustatten kommen.

(3) Unabhängig von der Förderung nach Abs. 1 können Arbeitsdienstwillige, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt werden, Gutschriften für Siedlungszwecke im Reichswohldbuch erhalten.

Artikel 7.

(1) Für die Leitung des freiwilligen Arbeitsdienstes besteht die Reichsregierung auf Vorschlag des Reichsarbeitsministers einen Reichskommissar. Dieser untersteht dem Reichsarbeitsminister.

(2) Der Reichskommissar wird von Beiratskommissionen unterstützt. Der Reichsarbeitsminister ernennt die Beiratskommissionen.

(3) Für die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes werden die Einrichtungen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung gestellt.

Artikel 8.

Der Reichskommissar erstattet der Reichsregierung auf Erfordern Gutachten in Fragen des Arbeitsdienstes.

Artikel 9.

Die erforderlichen Übergaben, Durchführungs- und Ergründungsbestimmungen erlässt der Reichsarbeitsminister. Unberührt bleiben die Befugnisse, die ihm in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Vierter Teil, Kapitel 1 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) übertragen worden sind.

Artikel 10.*

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Tag, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 398) und die Ergründungsverordnung vom 25. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1932.

(ges.) Der Reichskanzler
von Papen.

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Galen.

Der Reichsminister der Finanzen
in Vertretung: Bardey.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer.

2. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932.

Vom 2. August 1932 (NachBl. I 160).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juli 1932, Vierter Teil, Kapitel 1 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 283) und der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzbl. I S. 352, 353) wird hiermit verordnet:

* Anmerkung: Dies ist inzwischen durch Verordnung vom 2. August 1932 (NachBl. I 160) getilgt.

Die Schriftleitung.

I. Gegenstand des freiwilligen Arbeitsdienstes und Umfang der Förderung.

§ 1

(1) Kommt eine Arbeit des freiwilligen Arbeitsdienstes unmittelbar nur einem beschränkten Personenkreis (Mitgliedern von Verbänden und Genossenschaften, Hilfsbedürftigen) zugute, so genügt für das Erfordernis der Gemeinnützigkeit der Umstand, daß die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat.

(2) Soweit eine Arbeit nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Umfang oder den sonstigen Voraussetzungen als Reichsanstarbeit durchgeführt werden kann, darf sie nicht im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes gefördert werden.

§ 2

Über die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Arbeitsdienstwillige zum freiwilligen Arbeitsdienst zugelassen werden können, trifft der Reichskommissar nähere Anordnungen.

§ 3

Der Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst verpflichtet die Arbeitsdienstwilligen, echten Gemeinschaftsgeist zu pflegen und die gemeinsamen Zwecke nach Kräften zu fördern.

§ 4

Der Reichskommissar sorgt dafür, daß die Arbeitsdienstwilligen ernste Arbeit leisten; der Arbeitsauftrag soll in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen. Der Reichskommissar sorgt auch dafür, daß den Arbeitsdienstwilligen Gelegenheit geboten wird, sich geistig zu bilden und sportlich zu betätigen.

§ 5

Lehnt ein Arbeitsloher es ab, sich an einer Arbeit im freiwilligen Arbeitsdienst zu beteiligen, oder gibt er eine solche Arbeit auf, so ist dies nicht als Tatsache anzusehen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitsloher die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle vereitelt oder durch sein Verhalten absichtlich den Verlust seiner Stellung herbeiführt hat. (§ 93c des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung).

§ 6

(1) Als Förderung wird für den Arbeitsdienstwilligen ein Betrag von höchstens 2 RM wöchentlich bis zur Dauer von 20 Wochen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren gewährt.

(2) Bei Arbeiten, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt sind, kann die Förderungsdauer verlängert werden, aber nicht über 40 Wochen hinaus.

(3) Bei besonderen Ausnahmefällen kann der Reichskommissar die Förderungsdauer über die in Abs. 1 und 2 vorgeesehenen Grenzen hinaus verlängern.

§ 7

Solange für einen Arbeitsdienstwilligen eine Förderung gewährt wird, erhält er weder versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung noch Krisenunterstützung. Die Förderungszeit wird dem Arbeitsdienstwilligen auf die Unterstützungsduer in der Arbeitslosenversicherung und in der Krisenfürsorge nicht angerechnet.

§ 8

Der Reichskommissar trifft die für die Auswahl und Schulung von Führern erforderlichen Maßnahmen. Er kann hierbei von den Vorrichtungen über das Alter der Arbeitsdienstwilligen und über die Förderungsdauer abweichen.

§ 9

Bei Arbeiten, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt sind, kann der Reichskommissar oder die von ihm bestimmte Stelle Arbeitsdienstwilligen aus Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes eine Beihilfe zu den erforderlichen Kosten der Reise zum Arbeitsort ge-

währen, soweit die Kosten nicht anderweitig ausgebracht werden können und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

§ 10

(1) Beim Ausscheiden aus dem freiwilligen Arbeitsdienst wird dem Arbeitsdienstwilligen auf Antrag eine Bescheinigung über Art und Dauer seiner Beschäftigung ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung wird vom Träger der Arbeit im Benehmen mit dem Träger des Dienstes erteilt.

II.

Organisation und Verfahren

§ 11

(1) Die Mittel, die das Reich und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den freiwilligen Arbeitsdienst zur Verfügung stellen, verwalten der Reichskommissar. Er legt dem Reichsarbeitsminister über die Verwaltung und Verwendung der Mittel Rechnung.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Mittel die Reichsanstalt zur Verfügung stellt (Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst Artikel 5 Abs. 1 Satz 2), trifft der Präsident dieser Anhalt.

§ 12

(1) Die Bezirkskommissare sind bei der Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes an die Weisungen des Reichskommissars gebunden.

(2) Soweit die Vorsitzenden der Arbeitsämter auf Grund der Vorrichtungen über den freiwilligen Arbeitsdienst tätig sind, handeln sie als Beauftragte des Reichskommissars und der Bezirkskommissare.

§ 13

Der Reichskommissar und die Bezirkskommissare sollen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, die besondere Erfahrung im freiwilligen Arbeitsdienst haben, zur beratenden Mitwirkung heranziehen.

§ 14

Der Reichskommissar und die Bezirkskommissare sollen mit den am freiwilligen Arbeitsdienst beteiligten Dienststellen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts eng zusammenarbeiten. Die Bezirkskommissare haben die obersten Landesbehörden über die Maßnahmen, die in den einzelnen Ländern durchgeführt werden, auf dem Auge zu halten. § 204 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung findet entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Darüber, ob eine Arbeit den Voraussetzungen für eine Förderung entspricht, entscheidet der Bezirkskommissar (Anerkennung). In der Anerkennung ist zu vermerken, ob die Arbeit als volkswirtschaftlich wertvoll anzusehen ist. Der Bezirkskommissar bestimmt auch Höhe und Dauer der Förderung.

(2) Zuständig ist der Bezirkskommissar, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt werden. Erstreift sich die Arbeit über die Bezirke mehrerer Bezirkskommissare, so bestimmt der Reichskommissar, welchem Bezirkskommissar die Entscheidung zusteht.

§ 16

Ob ein Arbeitsdienstwilliger aus den Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes gefördert werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes des Dienstortes. Arbeitsamt des Dienstortes ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt wird; erstreift sich die Arbeit über mehrere Arbeitsamtsbezirke, so bestimmt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, welches Arbeitsamt als Arbeitsamt des Dienstortes anzusehen ist.

§ 17

Der Förderungsbetrag kann statt an den Arbeitsdienstwilligen an den Träger der Arbeit gezahlt werden, wenn dieser für die ordnungsmäßige Verwaltung

und Verwendung der Gelder zugunsten der Arbeitsdienstwilligen ausreichend Gewähr bietet. Der Träger der Arbeit kann die Förderungsbeträge ganz oder teilweise in Leistungen an die Arbeitsdienstwilligen weitergeben.

§ 18

Soweit erforderlich, können an den Träger der Arbeit Vorschüsse auf die Förderungsbeträge gezahlt werden, regelmäßig jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als eine Woche.

III

Umwendung der Vorschriften der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes

§ 19

(1) Die Arbeitsdienstwilligen sind gegen Krankheit verzichert. Dabei gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflichtversicherung entsprechend.

(2) An Leistungen aus der Krankenversicherung erhalten die Arbeitsdienstwilligen lediglich Krankenpflege für ihre Perlon (Reichsversicherungsordnung § 182 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2), gegebenenfalls Krankenhauspflege nach der Reichsversicherungsordnung § 184. Wer der Arbeitsdienstwillige unmittelbar vor seinem Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst gegen Krankheit pflichtversichert ist, erhält er auch Familienkrankenpflege. Von der Entrichtung des Arbeitslohnbeitrages und der Krankenheimgabe (Reichsversicherungsordnung § 182a Abs. 1 und § 187b Abs. 1) findet die Arbeitsdienstwilligen keine.

(3) Für die Versicherung zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse des Dienstortes oder, wenn eine solche für den Dienstort nicht besteht, die Landeskrankenkasse.

(4) Als Arbeitgeber gilt der Kasse gegenüber der Träger der Arbeit.

(5) Die Beiträge werden aus Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes bestritten. Als Grundlohn gilt dabei der Betrag von 1,50 Reichsmark.

(6) Mit der Krankenversicherung der Arbeitsdienstwilligen ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht verbunden.

(7) Nach dem Ausscheiden aus dem freiwilligen Arbeitsdienst findet eine Weiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung § 313 nicht statt.

(8) Scheidet ein Arbeitsdienstwilliger, der unmittelbar vor seinem Eintritt in den freiwilligen Arbeitsdienst Arbeitslosen- oder Kriensunterstützung bezogen, keinen Anspruch aber noch nicht erschöpft hat, aus dem freiwilligen Arbeitsdienst aus, so geht er seine Mitgliedschaft bei der Krankenkasse fort, der er vor dem Eintritt in den Arbeitsdienst angehört hat. Er erhält von ihr auch für eine bestehende Krankheit die Leistungen nach den Vorschriften der Arbeitslohnversicherung; dabei gilt die Krankenpflege, die während der Zugehörigkeit zum freiwilligen Arbeitsdienst gewährt worden ist, als volle Krankenhilfe.

§ 20

(1) Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend.

(2) Als Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gilt auch

a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Träger des Dienstes angeordnet oder beaufsichtigt sind. Dabei findet Reichsversicherungsordnung § 545 entsprechende Anwendung;

b) die Leistung von häuslichen und anderen Diensten in Arbeitslagern.

(3) Für die Berechnung der Leistungen wird der Fahrsatzarbeitsverdienst für die Arbeitsdienstwilligen

einheitlich auf 900 RM festgesetzt. Reichsversicherungsordnung § 569a findet keine Anwendung.

(4) Träger der Unfallversicherung sind Reich, Länder und Versicherungsverbände sowie solche Gemeinden und Gemeindeverbände, die zu Versicherungsträgern erklärt sind, wenn sie oder ihre Mitglieder Träger der Arbeit sind; die Befugnis nach der Reichsversicherungsordnung §§ 624, 625 der zuständigen Genossenschaft beizutreten, bleibt unberührt.

(5) In allen übrigen Fällen bestimmt das Reichsversicherungsamt als Träger der Unfallversicherung Gelehrte Sp. 4 eine Berufsgenossenschaft oder deren Zweiganstalt und legt die Vergütung für sie fest. Der Reichsminister oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung für Rechnung des Trägers der Arbeit unmittelbar an den Versicherungsträger ab und zieht sie vom Träger der Arbeit ein.

(6) Gehen Einrichtungen des freiwilligen Arbeitsdienstes auf Grund dieser Verordnung in die Versicherung eines anderen Versicherungsträgers über, so findet Artikel 41 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) entsprechende Anwendung.

§ 21

Für Arbeitsdienstwillige, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Kriensunterstützung bezogen haben, findet zur Aufrechterhaltung der Ansprachen in der Invaliden-, Angestellten- und Knappenschaftlichen Rentenversicherung der § 129 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit der Weggabe entsprechende Anwendung, daß die Beiträge (Anrechnungsgebühren) aus Mitteln des freiwilligen Arbeitsdienstes zu entrichten sind. Entsprechendes gilt für Wohlfahrtsbetriebsloge, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes in der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sind, wenn der Fürsorgeverband es beantragt.

§ 22

Soweit für die Versicherung Arbeitsdienstwilliger weitere Vorschriften notwendig werden, erlässt sie der Reichsarbeitsminister.

§ 23

Auf die im freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten finden die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Geschäftsrhythmus und über Arbeitsbeschränkungen für Frauen und Jugendliche und die Bestimmungen für die Durchführung dieser Vorschriften Anwendung, die bei einer gleichartigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis gelten würden. Hierbei sind Bodenverbeesserungsarbeiten und Arbeiten zur Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland in jedem Falle als landwirtschaftliche Arbeiten anzusehen. Als Arbeitgeber gelten die Träger der Arbeiten.

IV

Mitwirkung der Gemeinden

§ 24

(1) Gemeinden, in deren Bezirk eine anerkannte Arbeit ausgeführt wird, sind auf Verlangen des Reichsministers oder der Beiratskommissionen verpflichtet, Unterfunk und Bewegung für die bei der Arbeit beschäftigten Arbeitsdienstwilligen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie können verlangen, daß der Träger der Arbeit für die Entschädigung im voraus Sicherheit leistet.

(2) Kommt über die Höhe der Entschädigung oder die Sicherheitsleistung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Träger nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

V

Erläuterung der Siedlung für Arbeitsdienstwillige

§ 25

(1) Arbeitsdienstwilligen, die bei Arbeiten, die als volkswirtschaftlich wertvoll anerkannt sind, 12 Wochen beschäftigt worden sind, kann mit Wirkung vom Beginn ihrer Beschäftigung ein Betrag von 1,50 RM für jeden Werktag der Beschäftigung fortlaufend gutgeschrieben werden. Die Guttschrift wird höchstens für 40 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren gewährt. Sie darf nur beim Erwerb einer Siedlerstelle, bei der Errichtung eines Eigenheims oder als Beitrag zu den Kosten einer Siedlerschulung Verwendung finden.

(2) Die Guttschrift geschieht nur auf Antrag des Arbeitsdienstwilligen; der Antrag muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung gestellt werden.

(3) Ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen der Guttschrift erfüllt sind, entscheidet der Vorsteher des Arbeitsamts des Dienstortes. Vor der Entscheidung ist der Träger der Arbeit darüber zu hören, ob der Arbeitsdienstwillige während der angegebenen Zeit regelmäßig bei der Arbeit beschäftigt war.

§ 26

(1) Der gutzuschreibende Betrag wird für den Arbeitsdienstwilligen auf Eruchen des Bezirkskommissars in das Reichsschuldbuch eingetragen. Er muß sich bei der ersten Eintragung auf mindestens 108 RM belaufen.

(2) Die gutzuschreibenden Beträge sind mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt jeweils mit dem ersten des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Arbeit beendet ist oder der Arbeitsdienstwillige die Arbeit aufgibt. Die Bezirkskommissare geben der Reichsschuldenverwaltung in den Eruchen um Eintraung den Tag an, von dem ab der gutzuschreibende Betrag hiernach zu verzinsen ist.

(3) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) finden mit folgender Maßgabe ungemäßige Anwendung:

1. Zinsen werden nur für volle Kalendermonate und nur, soweit das Schuldkapital durch 10 teilbar ist, gewährt.
2. Die Zinsen werden nicht ausgezahlt, sondern dem Kapital aufgeschrieben und mit ihm abgetreten (siehe Nr. 4). Zinseszinsen werden nicht berechnet.
3. Schuldenverrechnungen werden gegen Abföhung der Reichsschuldbuchforderungen nicht ausgetauscht.
4. Der Arbeitsdienstwillige kann über den eingesetzten Betrag nur dadurch verfügen, daß er ihn in der vorbeschriebenen Form an eine gemeinnützige Einrichtung abträgt, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Wohnhäusern oder mit der Siedlerschulung befagt. Mit der Abtragung wird der gutgeschriebene Betrag fällig.
5. Der Abtragung ist eine Erklärung der gemeinnützigen Einrichtung beizufügen, daß der Arbeitsdienstwillige unter ihrer Mithilfe eine Siedlerstelle erworben, Land zur Vergrößerung seines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes bis zur selbstständigen Betriebsaufstellung hinzuwerben oder ein Eigenheim errichten oder daß er eine ausreichende Schulung für die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle erhalten wird. Die Erklärung ist, soweit es ihm um den Erwerb einer Siedlerstelle, die Vergrößerung eines bestehenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebes oder um die Errichtung eines Eigenheims handelt, mit einer Bescheinigung der Behörde, welche die Ansiedlungserlaubnis erteilt, zu versehen, daß die Einrichtung gemein-

nügigen Charakter trägt, nach dem vorgelegten Kaufverträge und Finanzierungsplane die Begründung einer Neuerhebung oder die Durchführung einer Anliegerbedingung gesichert erscheint und gegen die Abtragung Bedenken nicht zu erheben sind. Soweit es sich um die Siedlerschulung handelt, ist die Erklärung der Einrichtung mit einer Becheinigung des für die Siedlung zuständigen Reichsministeriums oder der von ihm bezeichneten Stelle zu versehen, daß die Einrichtung gemeinschaftlichen Charakter trägt, die sachgemäße Schulung gesichert erscheint und gegen die Abtragung Bedenken nicht zu erheben sind.

6. Die Reichsschuldbuchforderung wird von Amts wegen gelöscht, wenn nicht binnen 10 Jahren vom Tage der Eintragung des erstmals gutzuschreibenden Betrages an die Abtragung nach Nr. 4 bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen ist.

7. Die Prändung der Reichsschuldbuchforderung oder ihre Belägung zugunsten eines Dritten ist ausgeschlossen; daselbe gilt für die Abtragung, soweit es sich nicht um die Abtragung nach Nr. 4 handelt. Die Reichsschuldbuchforderung geht nicht auf die Erben über.

VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

(1) Der Reichskommisshat wird ermächtigt, die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenverhinderung stellt für das Rechnungsjahr 1932 für den freiwilligen Arbeitsdienst mindestens den Betrag zur Verfügung, der für diesen Zweck im Haushalt der Reichsanstalt ausgeworfen ist. Seine Befugnisse aus § 11 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 28

Diese Ausführungsnotiz treten mit Wirkung vom 1. August 1932 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1932.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer.

3. Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Siedlungsgutschrift beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (ReichBl. I, 163).

In der Verordnung ist bestimmt, daß die Eintragung der Guttschrift gemäß Artikel 19 der Verordnung vom 2. Juli 1932 (ReichBl. I 400) in das Reichsschuldbuch erst erfolgen kann, wenn

- a) die Arbeit beendet ist, oder
 - b) der Arbeitsdienstwillige die Arbeit aufgibt.
- Ist bei Beendigung der Arbeit oder beim Aufgeben der Arbeit des Arbeitsdienstwilligen der für die erste malige Guttschrift erforderliche Mindestbetrag von RM 108,- noch nicht erreicht, so stellt das Landesarbeitsamt dem Arbeitsdienstwilligen eine Becheinigung über die Beschäftigung aus. Die Zeit dieser Beschäftigung wird dann bei einer anderen Arbeit auf die Frist von 12 Wochen angerechnet.

Die Verzinsung der gutzuschreibenden Beträge beginnt jeweils mit dem 1. des Kalendermonats nach Beendigung der Arbeit oder dem Aufgeben der Arbeit. Wenn der Arbeitsdienstwillige gemäß der 3. Notverordnung vom 6. Oktober 1931 seine Schuldbuchforderung an eine gemeinnützige Einrichtung abträgt, so ist der Abtragung in diesem Falle eine Erklärung dieser gemeinnützigen Einrichtung beizufügen, daß der Arbeitsdienstwillige unter ihrer Mithilfe eine ausreichende Schulung für die Bewirtschaftung einer Siedlerstelle erhalten wird.

II. Vorstädtische Kleinstadtung.

1. Verfahren.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat im Erlass vom 25. 7. 32 (II 1003/5. 7. (21) seine Befugnisse zur Genehmigung der Anträge auf Gewährung von Kreditsdarlehen für Siedlerstellen und Kleingärten nach Maßgabe der Richtlinien für den 2. Bauabschnitt auf die Regierungspräsidenten, im Bereich der Stadtgemeinde Berlin auf den Oberpräsidenten von Berlin und für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhtholzenbezirk auf den Verbandspräsidenten in Eisen übertragen.

Von den Richtlinien und Verfahrensvorschriften soll nur in zwingenden Fällen abgewichen werden. Alle Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind dem Herrn Minister vorzulegen. Der Herr Minister erwartet, daß die Anträge einschließlich der Bauentwürfe und Baubeschreibungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehend geprüft werden, und legt großen Wert darauf, daß nur solche Siedlungsevereinigungen als Verfahrensträger zugelassen werden, die die sichere Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens und die zuverlässige Verwendung der Gelder bieten.

Die Befugnis zur Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung wird gleichfalls der Regierungspräsidenten übertragen. Im übrigen bleiben die Niederlaube vom 19. 11. 31 (II 1003/10. 11.), 4. 12. 31 (II 2905/19. 11.) (Kleingärten), 6. 12. 31 (II 2100/26. 11.), 2. Ma. — (Bauzieleverordnung über die Errichtung vorstädtischer Kleinstadtsstellen vom 4. Dezember 1931), soweit sie nicht mit den Verfahrensvorschriften und Richtlinien in Widerspruch stehen, bestehen. — Der Erlass ist im DRMinBl. veröffentlicht.

2. Übertragung der Trägerschaft bei Durchführung der vorstädtischen Kleinstadtung auf die Wohnungsfürsorgegesellschaften.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt hat im Erlass vom 2. August 1932 — II 1003 a/19. 7. (32) — bestimmt, daß die preußischen provinzialen Wohnungsfürsorgegesellschaften im Sinne der Richtlinien des Herrn Reichsministers für den 2. Abschnitt die Durchführung der vorstädtischen Kleinstadtung übertragen erhalten, die eine ausreichende Gewähr für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen oder zu übernehmenden Verpflichtungen hinsichtlich ihrer technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit bieten. Wenn die Gemeinden die Trägerschaft einer provinzialen Wohnungsfürsorgegesellschaft übertragen, die ihrerseits durch Durchführung einer Tochtergesellschaft überlassen mag, so braucht im Einzelfall das Einverständnis der Aufsichtsbehörden nicht eingeholt zu werden. Das Einverständnis ist vielmehr zur Beschleunigung des Verfahrens allgemein auszusprechen.

III. Bestimmungen über die Gewährung von Zinskzuschüssen des Reiches für die Instandsetzung von Wohngebäuden und die Teilung von Wohnungen.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 — Bütter Teil, Kapitel III Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 284) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zinskzuschüsse können für Darlehen im Betrage von 1000,— RM und mehr gewährt werden, die für große Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden und

zur Teilung einer Wohnung aufgenommen sind. Die Wohngebäude und die Wohnungen müssen vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sein. Die in Satz 1 bezeichneten Arbeiten müssen nach dem 1. Juli 1932 und vor dem 1. April 1933 begonnen sein.

2. Das Darlehen muß ausschließlich für die Arbeiten verwendet werden. Der Nachweis soll durch Rechnungen — der Handwerker, des Bauunternehmers, des Architekten, der Baupolizei, der Befragungsinstitute (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke usw.) — erbracht werden, auch kann eine Bescheinigung der Handwerkskammer oder eines vereidigten Baulachverständigen verlangt werden. Rechnungen von Handwerkern sind nur zu berücksichtigen, wenn der Auskäufer in der Handwerksrolle eingetragen ist, im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Handwerkskammer nachzuweisen.

3. Die Kosten der Arbeiten müssen angemessen sein. 4. Die Kosten des Darlehns (Zins- und Tilgungssatz, Disagio usw.) dürfen die marktmäßigen Sätze nicht übersteigen.

5. Ist das Darlehen aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt, so darf ein Zinskzuschuß nicht gegeben werden.

6. Der Zinskzuschuß beträgt bei einem Darlehbetrage bis zu 2000 RM 6 v. H., für den etwa darüber hinausgehenden Darlehbetrug 10 v. H. Die Laufzeit des Darlehns bleibt außer Betracht. Die Auszahlung des danach auf das einzelne Darlehen entfallenden Gesamtbetrages erfolgt in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten.

Zum Bemühen, das Verfahren möglichst zu vereinfachen, wird man in den endgültigen Bestimmungen einen Unterschied in der prozentualen Bevilschung nach der Höhe der Darlehen wahrscheinlich nicht machen. Vielleicht ist vorgesehen, einen verlorenen Zinskzuschuß in Höhe von 10 % für alle Darlehen über 1000 RM zu gewähren.

7. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers durch eine der obersten Landesbehörde zu bestimmender Stelle.

8. Wird in einem Lande für Darlehen der in Ziff. 1 genannten Art aus Mitteln der Gebäudeentstehungsneuer oder aus anderen öffentlichen Mitteln ein Zinskzuschuß oder ein Steuernachlass gewährt, so bestimmt die obere Landesbehörde, ob und inwieweit aus Mitteln des Reichs ein zusätzlicher Zinskzuschuß im Einzelfall gegeben wird. Die obere Landesbehörde kann bestimmen, daß in solchen Fällen die von dem Lande geforderten Voraussetzungen auch für den Zinskzuschuß des Reichs gelten.

Diese Bestimmung unter 8. soll an sich eine direkte Änderung zwar nicht erfahren, doch wird die Formulierung in den endgültigen Bestimmungen so gehalten sein, daß eine doppelte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln für den Zweck der Hausrat reparatur und Wohnungsteilung unfehlbar ausgeschaltet wird.

B. Sonderbestimmungen.

a) Instandsetzung von Wohnungen.

1. Als große Instandsetzungsarbeiten gelten: die vollständige Erneuerung der Dachrinnen und Abflusshöhte, das Umdecken des Daches, der Abzug oder Antritt des Hauses im Außen, Erneuerung des ganzen Treppenhauses im Innern, die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwasserleitung, Beseitigung von Hausschwamm und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordernde Instandsetzungsarbeiten. Von einer Nachprüfung der Notwendigkeit der Arbeit kann abgesehen werden.

2. Enthält ein Gebäude neben Wohnungen auch gewerbliche Räume, so gilt es als Wohngebäude, wenn es überwiegend Wohnzwecken dient.

b) Teilung von Wohnungen.

1. Zinszuschüsse können gewährt werden, wenn durch die Teilung einer Wohnung mehrere Wohnungen geschaffen werden.

2. Jede Teilwohnung muss für sich abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt eine Wohnung, wenn sie eigene Küche, die erforderlichen Nebenzimmer und möglichst einen eigenen Zugang hat.

C. Schlussbestimmung.

Die Länder können nähere Vorschriften zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen treffen.

Berlin, den 20. Juli 1932.

Der Reichsarbeitsminister
gez. Schäffer.

Im Begleiterlaß vom 20. 7. 32 (Reichsarbeitsbl. Nr. 21 I S. 157 — IV 449/32 Wo. —) an die Regierungen der Länder weist der Reichsarbeitsminister u. a. auf folgende Einzelheiten hin:

Es bestehen keine Bedenken, die Zinszuschüsse auf Grund von Kostenanträgen vor Ausführung der Arbeiten in Form eines Vorbehaltes zuzugewähren. Auf die Überwachung der Bestimmung, daß Arbeiten, die in Schwarzarbeit ausgeführt sind, nicht berücksichtigt werden dürfen, lege ich aus arbeitsmarktpolitischen Gründen besonderen Wert. Auf die Inanspruchnahme wäre namentlich bei Erteilung von Vorbehaltens hinzzuweisen.

Bei der Bemessung des Zinszuschusses bin ich davon ausgegangen, daß die Kapitalzölle jährlich um 4 v. H. vermindert werden sollen und daß bei den Darlehen eine durchschnittliche Laufdauer von 2½ Jahren angenommen werden kann. Aus Gründen, die mit der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Zinszuschüssemittel im Zusammenhang stehen, und aus Gründen der Verwaltung vereinfachung sollen die Zinszuschüsse jedoch nur einmalig in einer Summe gewährt werden. Hieraus ergibt sich der in den Bestimmungen genannte Satz von 10 v. H.

Für die Zinszuschüsse sind nach der Verordnung des Reichspräsidenten über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Rechnungsjahre 1932 vom 10. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. II S. 153) in Kapitel VII 10 Titel 2 des Haushalts meines Ministeriums 5 Millionen RM einmalig bereitgestellt.

Zum Ersten jeden Kalendervierteljahrs, erstmals zum 1. Oktober 1932, bitte ich, mit die Höhe der bewilligten Zinszuschüsse und die Zahl der Einzelfälle mitzuteilen, und zwar getrennt für die Instandhaltung von Wohnungen und die Teilung von Wohnungen. Den hiernach erforderlichen Betrag werde ich Ihnen alsdann zuweisen. Sollte in einzelnen Ländern eine hieron abweichende Regelung vorzuhängen sein, so bin ich bereit, dahingehende Vorschläge zu prüfen.

Die Zinsverbilligung wird, wie die Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen ergeben, grundsätzlich für alle Darlehen gewährt, ohne Rücksicht auf die Geldquelle und die Sicherung des Darlehns. Auf diese Weise sollen möglichst alle bereiten Geldquellen für die Finanzierung der Arbeiten nutzbar gemacht werden. Darüber hinaus beabsichtige ich, die Kapitalbeschaffung noch besonders durch Übernahme von Reichsbürgschaften zu fördern; dazu bin ich durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 Wieder Teil Kapitel III (Reichsgesetzblatt I S. 273, 284) ermächtigt worden. Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 14. April 1932 — IV Nr. 225/32 Wo. — erwähnt habe, besteht die Möglichkeit, Instandhaltungsarbeiten und Wohnungsteilungen auf Wechseldarlehen zu finanzieren. Um die Gewährung von Wechseldarlehen zu erleichtern, bin ich bereit, hierfür einzelnen Sparteninstituten gegenüber die Reichsbürgschaft zu übernehmen. Ich stehe des-

wegen bereits in Verhandlungen, deren Ergebnisse ich noch mitteilen werde. Sollte in den Ländern der Bunsch nach der Einhaltung bestimmter Institute bestehen, so bin ich bereit, dahingehende Vorschläge zu prüfen.

IV. Grundkreditwesen.

ReCrl. d. MfB. vom 11. 6. 1932 betr. Rückzahlung von Hypotheken in Schuldverschreibungen

— II 1400/4, 6. —

Wie mir berichtet wird, bestehen Unclarheiten hinsichtlich der Rückzahlung solcher Hypotheken, die durch inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts verbrieft und auf Grund deren die Kreditinstitute sogenannte Kommunalobligationen ausgegeben haben. Die meiner Aufsicht unterliegenden Hypothekenbanken oder einige dieser Institute wollen, soweit ich höre, für diese Gattung von Hypotheken das Rückzahlungsrecht des Schuldner gemäß § 10, erster Abschnitt, Kap. III des Ersten Teils der Vierten Notverordnung vom 12. 1. 1931 (RGBl. I S. 699) nicht anerkennen. Eine solche Einstellung der Hypothekenbanken halte ich nicht für begründet.

§ 10 a. o. bestimmt: „Haben Kreditinstitute der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Art (hierher gehören die Hypothekenbanken) auf Grund der erworbenen Hypotheken Schuldverschreibungen ausgegeben, so können die Schuldner dieser Hypotheken ihre Schulden nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften durch Hingabe gleichartiger Schuldverschreibungen des Gläubigerkreditinstitutes tilgen.“

Die hier in Frage kommenden Kommunalobligationen sind, was außer Zweifel steht, auf Grund von Hypotheken ausgegeben worden. Die öffentliche Bürgschaft hat, wie jede Bürgschaft, nur akzessorischen Charakter (§ 765 BGB) und bildet nicht die eigentliche und materielle Grundlage für die Ausrechnung der genannten Schuldverschreibungen. Wenn die Bürgschaft auch erst die Ausrechnung ermöglicht, so ist doch nicht zweifelhaft, daß die Unterlage für die ausgegebenen Schuldverschreibungen in der Forderung selbst, d. h. in der Hypothek, zu suchen ist (siehe auch die Formulierung im § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Hypothekenbankgesetzes). Die Schuldner sind demnach berechtigt, die Hypotheken in soweit in Kommunalobligationen zu tilgen. Daß die Regelung des § 10 der Zinsfeststellungs-Notverordnung nicht ausschließlich auf Pfandbriefe bezieht, ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Verordnung.

J. B. Meyer.

An die Preußischen Hypothekenbanken.

(BMBL. 1932 Sp. 613.)

V. Osthilfe und Siedlung.

Verordnung vom 16. Juli 1932 (RGBl. I 357).

Der Reichspräsident hat auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der R. V. verordnet, daß auf folgende Gebiete Bayerns die Osthilfemaßnahmen ausgedehnt werden: 1. in Niederbayern in folgenden Bezirksämtern: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Vilshofen, Deggendorf, Regen, Viechtach, Bogen, Straubing, Kötzting und den Bezirken der unmittelbaren Städte Passau, Deggendorf und Straubing;

2. in der Oberpfalz in folgenden Bezirksämtern: Regensburg, Roding, Cham, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Parsberg, dem Amtsgerichtsbezirk Kastel des Bezirks Neumarkt i. O., den Bezirksämtern Amberg, Sulzbach, Rohrburg, Oberpfaffenhofen, Rohenbräu, Neustadt a. W., Eichenbach, Tirschenreuth, Kennath und den Bezirken der unmittelbaren Städte Regensburg, Amberg, Schwandorf und Weiden;

3. in Oberfranken in folgenden Bezirksämtern: Wunsiedel, Bayreuth, Kulmbach, Stadtsteinach, Münch-

berg, Rehau, Hof, Neulaa, Kronach und in den Bezirken der unmittelbar ständigen Bayreuth, Hof, Kulmbach und Selb.

In dem erweiterten Gebiet werden die Entschuldungsmöglichkeiten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Dringlichkeit des einzelnen Falles durchgeführt.

VI. Übergang des landwirtschaftlichen Siedlungswesens vom Reichsarbeitsministerium auf das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Siedlung einschließlich der Anstellung von Landarbeitern, des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken und des landwirtschaftlichen Pachtwesens

geht mit dem 5. Juli 1932 aus dem Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums in den des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über.

Das Näherte wegen des Übergangs und der künftigen Beteiligung der beiden Ministerien bestimmen der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im beiderseitigen Einvernehmen.

Berlin, den 5. Juli 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Friedrich von Braun.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und
Reichsminister des Innern
Friedrich von Gayl.

Der Reichsarbeitsminister
Schäffer.

(ARbBL. I 152)

Aus dem Reichsverbande der Wohnungsfürsorgegesellschaften

Jahresabschluß der Rheinischen Wohnungsfürsorge-
gesellschaft m. b. H. Düsseldorf.

Trotz der als Folge des 13. Juli 1931 eingetretenen überaus starken Einschränkung der allgemeinen Neubautätigkeit war die Arbeit der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft im Jahre 1931 noch recht umfangreich. Einen wesentlichen Anteil an dem Arbeitsbestand hatte der Übergang von 2522 Wohnungen (davon 1600 Betreuungswohnungen) aus dem Ergänzungsprogramm des Reiches, das erst in den letzten Monaten des Jahres 1930 hatte in Angriff genommen werden können. Neu begonnen wurden in 1931 2461 Wohnungen (davon 1258 im Betreuungsverfahren), sodass insgesamt 4983 Wohnungen, darunter 2958 Betreuungswohnungen, gefördert wurden. Von den 2958 Betreuungswohnungen sind in 1931 2225 fertiggestellt. 1648 Wohnungen = 55,7 % wurden mit Hauszinsteuermitteln, 848 = 28,7 % mit Reichsdarlehen und 462 = 15,6 % mit sonstigen Mitteln (Fonds für das Saargebiet und Landarbeiterdarlehen) finanziert. Von den Betreuungswohnungen entfallen auf Orte mit weniger als 5000 Einwohnern 23,8 %, mit 5000 bis 10 000 Einwohnern 10,2 %, mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern 29,7 %, mit 50 000 und mehr Einwohnern 36,5 %. Etwa 1000 weitere Wohnungen, die zur Durchführung im Betreuungsverfahren vorbereitet waren, mußten nach Eintritt der Finanzkrise im Juli zurückgestellt werden.

Neben der Betreuungstätigkeit im Wohnungsbau hat die R.W.G. ihre städtebaulichen Arbeiten fortgesetzt; es wurden im Jahre 1931 Pläne für 27 Gemeinden, hauptsächlich Planungen in Verbindung mit Vorschlägen für Ortsstatute und Bauzonenordnungen, im wesentlichen zum Abschluß gebracht.

An Finanzierungsmitteln hat die R.W.G. in 1931 dem Wohnungsbau der Rheinprovinz 16,8 Millionen Reichsmark (in 1930 37,7 Millionen) zugeführt, wovon 55 % auf gemeinnützige Bau-

vereine, 25 % auf Private und 20 % auf Gemeinden entfallen.

Die Bilanzsumme stellt sich Ende 1931 auf 8,1 Mill. RM gegenüber 7,4 Mill. in 1930. Von dem Vermögen entfallen: RM 33 300,— auf noch nicht eingezahltes Stammkapital, RM 741 800,— auf Kasse, Bank- und Postfachguthaben, RM 6 817 300,— auf Außenstände und RM 577 000,— auf Beteiligungen, Warenbestand, Inventar und Mobilien sowie Immobilien stehen zu den Erinnerungswerten von je RM 1,— zu Buch. Auf der Passivseite erscheint das Stammkapital gegenüber dem Vorjahr unverändert mit RM 6 000 000,—. Die Rücklagen beiführen sich auf RM 787 100,—. Ferner sind ausgewiesen: Einzahlungsverpflichtungen auf übernommene Beteiligungen mit RM 35 500,—, Darlehen mit RM 917 500,—, sonstige Gläubiger mit RM 301 900,— und als Gewinne RM 127 500,—. Vor dem Strich sind auf beiden Seiten der Bilanz als Eventualverbindlichkeiten bzw. Rückgriffsforderungen aus Bürgschaften RM 3 042 800,— verzeichnet, darunter RM 2 284 000,— für den Preuß. Staat aufgenommene Beamtenstiedlungsdarlehen.

Der ausgewiesene Reingewinn des Jahres 1931 von RM 127 500,— bleibt hinter dem des Vorjahrs (RM 324 100,—) nicht unwesentlich zurück. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß außer den Abschreibungen von RM 27 200,— und Rüstellung von RM 26 400,— noch außerordentliche Rückstellungen von RM 300 000,— für etwaige Ausfälle aus nicht erkennbaren Risiken vorgenommen sind. Die Geschäftskosten einschließlich der Zuschüsse an den Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen erforderten RM 389 100,— (im Vorjahr 450 600,—), demgegenüber stehen an Einnahmen RM 274 500,— (401 000,—) aus Betreuungsgebühren, Verwaltungskosten und Provisionen, ferner RM 570 000,— (472 000,—) aus Zinsen und Dividenden und RM 5900,— aus sonstigen Eingängen. Aus dem Reingewinn sollen

RM 50 000,— der Hauptrücklage zugeführt und die restlichen RM 77 500,— auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nassauische Heimstätte G. m. b. H. Frankfurt a. M. im Jahre 1931.

Die Gesellschaft hat in dem Krisenjahr 1931 noch ein Bauprogramm von 1278 Wohnungen durchführen können, von denen 978 aus dem Vorjahr übernommen und 300 neu begonnen wurden. Die Förderung der Bauten erstreckte sich fast durchweg auf die volle (finanzielle und technische) Betreuung, wobei Größe und Ausstattung der Wohnungen den veränderten Einkommensverhältnissen angepaßt wurden. Von den in 1931 neu begonnenen 300 Wohnungen sind 239 in Mehrfamilienhäusern erstellt, davon haben 140 Wohnungen 2 Zimmer = 58,6 %, 72 Wohnungen 2½ Zimmer = 30,2 %, 24 Wohnungen 3 Zimmer = 10 % und 3 Wohnungen 3½ Zimmer = 1,2 %. Auf dem Lande konnten nur 113 von 500 beantragten Wohnungen in Angriff genommen werden. Von der Stadt Frankfurt a. M. wurden an Hausszinssteuermitteln für 1931 rund RM 1 750 000,— zugeteilt gegenüber RM 3 230 000,— im Vorjahr.

Die Bilanzsumme stellt sich Ende 1931 auf RM 5.192 Mill. gegenüber 5.820 Mill. RM in 1930. Von dem Vermögen entfallen: RM 102 700,—

auf ausstehende Einzahlung auf Stammkapital, RM 89 100,— auf Kasse, Bank- und Postgeschäftsgehalte, RM 90 000,— auf Wechsel, RM 2 926 600,— auf Forderungen, RM 730 000,— auf Beteiligungen, RM 164 300,— auf Immobilien und RM 1 090 000,— auf Tilgungsdarlehen. Baumaterialien und Inventar stehen mit Erinnerungswerten zu Buch. Die Passivseite weist ein gegenüber dem Vorjahr unverändertes Stammkapital von RM 4 003 900,— aus. Die Hauptrücklage erscheint mit RM 290 000,—; ferner sind an Rückstellungen ausgewiesen RM 145 000,— als Pensionsfonds RM 40 000,— als Bankschulden RM 300,— als Darlehen RM 72 600,— als sonstige Schulden RM 512 000,— und als Hypotheken RM 128 400,—.

Als Reingewinn sind RM 545,— ausgewiesen, nachdem RM 297 700,— zu Abrechnungen verwendet worden sind. Den Geschäftsun Kosten von RM 296 900,— (im Vorjahr RM 329 500,—) stehen an Einnahmen gegenüber: aus Betreuungsgebühren RM 184 700,—, aus Zinsen RM 332 800,—, aus Provisionen RM 37 900,— und aus dem Warenengeschäft RM 38 700,—. Die Einnahmen an Betreuungsgebühren decken rd. 62,3 % der Unkosten (im Vorjahr 110%). Das Zinsergebnis stimmt mit dem des Vorjahrs fast überein.

Personelles

Berbandsdirektor Dr. Weber 50 Jahre alt.

Der Berbandsdirektor des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften und -Gesellschaften, Oberregierungsrat Dr. Weber, vollendete am 5. August d. J. seinen 50. Geburtstag. Dr. Weber, der u. a. als früheres Vorstandsmitglied der Wohnungsfürsorgegesellschaft „Westfälische Heimstätte, G. m. b. H.“ und als Vorstandsmitglied der Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit

im Bau- und Wohnungswesen, e. B. sich um die Förderung der Bautätigkeit und des Wohnungswesens bereits verdient gemacht hatte, übernahm am 1. April 1931 die Leitung des Hauptverbandes. Wir wünschen Herrn Dr. Weber, daß es ihm gelingen möge, bei der unermüdlichen Arbeit an verantwortungsvoller Stelle dazu beizutragen, das gemeinnützige Bauwesen wiederum in eine Zeit der Blüte zu führen.

Nachrichten des Bau- und Siedlungswesens

Zum Übergang des Reichskommissariats für die vorstädtische Kleinsiedlung auf das Reichsarbeitsministerium.

Nachdem nunmehr der erste und zweite Bauabschnitt der vorstädtischen Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose organisiert ist, und das Prüfungsverfahren für die Zukunft den Landesbehörden übertragen werden konnte, gehen die Geschäfte mit dem 1. August auf den Reichsarbeitsminister über und werden dort in der Abteilung IVc bearbeitet werden. Reichskommissar Dr. Saaren hat am 26. Juli 1932 dem Reichskanzler über das bisherige Ergebnis der Siedlungsaktion in einem längeren Vortrag Bericht erstattet und kehrt nunmehr in sein Amt als Regierungspräsident von Trier zurück. Der Be-

richt des Reichskommissars wird im Wortlaut im Reichsarbeitsblatt vom 5. August 1932 veröffentlicht. In diesem Bericht stellt der Reichskommissar als Ergebnis seiner Tätigkeit u. a. folgendes fest: Mit den 73 Millionen RM des ersten und zweiten Abschnittes werden zusammen rd. 27 000 vorstädtische Kleinsiedlungen und 80 000 Kleingärten gefördert. Legt man je Siedler bzw. Kleingarten eine Familiengröße von 5 Köpfen zugrunde, was die in den Richtlinien vorgeschriebene Bevorzugung der Kinderreichen rechtfertigt, so kommt die diesjährige Aktion rd. 107 000,5 – 535 000 Menschen zugute. — Über den Erfolg läßt sich naturgemäß zurzeit ein endgültiges Urteil noch nicht abgeben. Ganz abgesehen davon, daß sich die meisten Kleinsiedlungen gegenwärtig noch im

Bau und die Mehrzahl der Kleingärten noch in der Anlage befinden, ist der Erfolg einer Siedlungsaktion auch nicht so sehr durch die Errichtung der Siedlungen als vielmehr durch das Ergebnis ihrer Bemüthschaftung bedingt. Schon jetzt darf jedoch festgestellt werden, daß die Durchführung des Kleinsiedlungsprogramms der Reichsregierung zu einer wesentlichen Vereinfachung des Bauens und zu einer erheblichen weiteren Senkung der Baukosten geführt hat. Auch ein günstiger Einfluß auf die Stimmung der Erwerbslosen ist nicht zu verkennen. Die Siedler selbst freuen sich, denn unfreiwilligen Nistkisten entronnen zu sein und nützbringende Arbeit an dem Aufbau eines eigenen Heims leisten zu können, das ihnen und ihrer Familie noch vor Beginn des nächsten Winters Obdach geben soll. Zahlreiche weitere Erwerbslose hoffen und warten darauf, daß auch ihnen demnächst eine gleiche Möglichkeit geboten werde. Da das Interesse für die vorstädtische Kleinsiedlung bereits weit über den Kreis der an den öffentlichen Planiedlungen Beteiligten hinausgeht, hat der Reichskommissar durch seinen Erlass vom 22. März 1932 die Landesbehörden ermächtigt, die durch die Verordnung vom 6. Oktober 1931 auf reichsweit geförderte Kleinsiedlungen beschränkten Vergünstigungen auch solchen vorstädtischen Kleinsiedlungen zuzuwenden, für die Reichsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können. Diese Vergünstigungen bestehen vor allem in der Steuer- und Gebührenfreiheit und daneben in erheblichen baupolizeilichen Erleichterungen. — Für die Siedler und ihre Familienangehörigen wird im übrigen der dauernde Erfolg von dem Gelingen der Umstellung auf die neuen halblandlichen Verhältnisse und von der Erzielung eines höchstmöglichen Ertrages aus Garten und Kleintierhaltung abhängen. Für beide ist neben dem guten Willen der Siedler eine geeignete Betreuung und insbesondere eine ausreichende Wirtschaftsberatung nicht zu entbehren. Aufgabe der Gemeinden ist es, sie einzurichten; Reich und Staat müssen sie durch Anregung und Überwachung fördern. — Auf diese Weise läßt sich der Erfolg der Siedlungsaktion für die Siedler selbst sichern. Soll die jebelübe darüber hinaus für das Millionenheer unserer Erwerbslosen Bedeutung haben, so darf die bisherige Arbeit nur der Anfang der Ausführung eines großzügigen Siedlungswerkes sein, das neben der ländlichen Siedlung über Jahre und Jahrzehnte fortgesetzt werden muß, damit es zu einer durchschlagenden Verbesserung der Lebensbedingungen, insbesondere der Wohnungsverhältnisse der Arbeiterschaft führen kann. Das Zukunftsziel muß sein, den Kleinwohnungsbedarf der städtischen Bevölkerung möglichst weitgehend in der Form der vorstädtischen Kleinsiedlung zu decken, die die Menschen hinausführt aus der Enge der Städte in die freie Natur, sie auf eigener Scholle seelisch gesunden läßt und ihnen wenigstens

einen gewissen Schutz gibt gegen Wirtschaftskrisen, die auch in Zukunft nicht ausbleiben werden.

Ergebnis der bisherigen Bausparkassenprüfung durch das Reichsaufsichtsamt

Seit etwa einem halben Jahr ist der Gesundungsprozeß im Gange. Von den rund 300 Bausparkassen, die der Aufsicht unterliegen, wurden bisher 65 Unternehmungen revidiert. Endgültig zugelassen und genehmigt ist noch keine Kasse.

Die Gründung des Konkursverfahrens, die Schließung des Geschäftsbetriebes oder Erlass eines Zahlungsverbots wurde bei folgenden Unternehmen angeordnet:

Nürnberg	Varieté, Selbsthilfe-Bauspar-G. m. b. H.
Berlin	Allemannia, Bauspar- und Hypotheken-G. m. b. H.
Berlin	Bau- und Siedlungshypothek Deutliche Schufa
Berlin	Kasse der Gesellschaftschaft Bauschufa A. G.
Berlin	Bauschufa e. G. m. b. H.
Berlin	Deutsche Germanen-Bauspar-Kasse G. m. b. H.
Berlin	Reichsbank-Bauspar-Kasse A. G.
Berlin	„Somme“ Bauspar-Kasse A. G.
Berlin	Terra Rione A. G.
Wiesbaden	Phönix, Entschuldigungs-Hilfsgemeinschaft
Wiesbaden	Deutsche Wirtschaftshilfe G. m. b. H.
Wiesbaden	Bauspar-A. G.
Bremen	Allgemeine Bau- und Zweckspars. G. m. b. H.
Dortmund	Allgemeine Bauspar-Gesellschaft für Häus- und Grundbesitz
Dortmund	Habag, Hypotheken- und Bauteletrie G. m. b. H.
Dresden	Spar- und Kreditgenossenschaft A. G.
Düsseldorf	Deutscher Sparerbund für Eigentums-
Eisenach	Bauspar-Kasse Thuringia.
Erfurt	Mitteldeutsche Bau- und Hypothekenp. Kasse.
Essen	Bauspar-Gilde G. m. b. H.
Essen	Rheinische Bauspar-Kasse G. m. b. H.
Essen	Bauwund Fortune e. G. m. b. H.
Frankfurt/R.	Catulus-Bauspar-Kasse.
Frankfurt/R.	Deutsche Eigenheim-Gesellschaft m. b. H.
Frankfurt/R.	Wirtschaftszill e. G. m. b. H.
Hamburg	Etag, Eigenheim- und Hypotheken-A. G.
Hamburg	Deutsche Bau- und Hypothekenp. Kasse.
Hannover	„Adler“ Bauspar-Kasse G. m. b. H.
Hannover	Deutsche Allgemeine Bauspar-Kasse G. m. b. H.
Hannover	Allgemeine Zweckp. Gesellschaft m. b. H.
Heidelberg	Solihülfte, gemeinsame Eigenheim-, Bau- und Spar-Ges. m. b. H.
Köln	Merkator-Vollstinst. Bauschufa und Bauspar-Kasse G. m. b. H.
Köln	Bauspar-Kasse Roland A. G.
Köln	Bauspar-Kasse Rheinland (Einschaltung einer Sicherungsges.)
Köln	Allgemeine Bauspar-Kasse G. m. b. H.
Köln	Ausbau, Allgemeine Bauspar-Gesellschaft.
Köln	Freies Hein, Bauspar-A. G.
Magdeburg	Deutscher Bauwund e. G. m. b. H.
Reichstadt/Hardt	Unterfränkische Bauspar-Kasse G. m. b. H.
Rüthenberg	Königberger Bauspar-Gesellschaft.
Rüthenberg	Zeitra, Bauspar-Gesellschaft m. b. H.
Donarbrück	Hilfe, Allgemeine Bauspar- und Entschul- dungs-Kasse.
Stuttgart	Stuttgarter Bauspar-Kasse, G. m. b. H.
Stuttgart	Allgemeine Zweckp. Kasse G. m. b. H.
Stuttgart	Quelle, Allgemeine Bauspar-Kasse.
Tharandt	Eigenhalle, Siedlungsges. m. b. H.
Wiesbaden	Sintus, Soziale deutsch-schweizerische Hypotheken- und Bauspar-Gesellschaft m. b. H.

Die Bausparkassen, die bereits am 31. Dezember 1929 das Depositenrecht besaßen, bedürfen keiner

Genehmigung, sie unterliegen aber dennoch den Nachprüfungen des Reichsaufsichtsamts. Diese Voraussetzung ist bei folgenden Kassen erfüllt:

Berlin	Deutschland Bau- und Siedlungsgemeinschaft.
Darmstadt	Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft.
Hamburg	Bauunterkunft Hamburg.
Hannover	Neue Deutsche Creditgeellschaft (Bausparstelle des Eigenheimkunds Niedersachsen).
Koblenz	Gemeinnützige deutsche Hypotheken- und Schuldbundesbank.
Köln	Deutsche Bau- und Wirtschaftsgemeinschaft.
Ludwigsburg i. Witz.	Bausparstelle der Gemeinde der Freunde.
Offenburg	Südliche Süddeutsche Eigenheim-Gesellschaft.
Stuttgart	"Oso" Gemeinnützige Bauspar- und Creditgenossenschaft für Arbeit, Staat, und Gemeinde - Beamte, Eigenheim und Wohnungsbau e. G. m. b. H.

Diese Kassen dürfen sich nach einer Verfügung des Reichsaufsichtsamts der Formulierung bedienen: „kraft Bausparlassegesetzes zum Geschäftsbetrieb ohne besondere Erlaubnis des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung zugelassen“, nicht dagegen der Wendung „endgültig zugelassen“.

Die Frage des Depositentrechts ist noch nicht entschieden bei folgenden Kassen:

Berlin	Deutsche Bausparstelle.
Frankfurt/M.	Deutsche Eigenheim-Gesellschaft.
Oberursel	Bausparstelle des Bau- und Siedlungsvereins Oberursel.
Stuttgart	Bauund Selbsthilfe.
Stuttgart	Kosmos-Bausparstelle der Deutschen Handelsbank AG.

Der Staatsrat zur preußischen Wohnungskreditanstalt.

Der preußische Staatsrat hat zu der vom Staatsministerium vorgelegten Verordnung über die Schaffung einer preußischen Wohnungskreditanstalt folgenden Beschluss gefasst: „Die Verordnung und die zugehörige Satzung führt sich ausdrücklich auf die Verordnung vom 24. August 1931. Maßnahmen und Einrichtungen zur Sicherung der staatlichen Hauszinssteuerpflöschungen mögen unter die Sicherung des Haushalts des Landes Preußen zu bringen sein. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, ob die Begründung einer Anstalt zur Begebung oder Sicherung zweiter Hypotheken und die Förderung neuer Siedlungen, ebenso die vorbehaltene Ausdehnung der Geschäftszwecke der Wohnungskreditanstalt von der Verordnung vom 24. August 1931 gedeckt werden.“

Die vorgebrachten Maßnahmen sind organisatorische Maßnahmen größten Stils. Über ihre beabsichtigte Vornahme hätte der Staatsrat gemäß Art. 40 Abs. 4 der preußischen Verfassung vor dem Erlass gutachtlich gehörig werden müssen. Der Erlass der Bestimmungen in § 5 durch eine Verordnung widerpricht dem Art. 65 der Verfassung.

Für die Organisation der Wohnungskreditanstalt fordert der Staatsrat, daß entsprechend dem Ministerialbeschluß vom 16. 6. 32

1. die Organisation der Wohnungskreditanstalt, im besonderen durch deren Unterbau, sich auf den unerlässlich notwendigen Rahmen beschränkt,
2. die Wohnungskreditanstalt sich in weitestem Umfange der Mithilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedient, insbesondere auch die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeverbänden) beläßt.“

Eine Reichsgemeinschaft für deutsches Siedlungswesen gegründet.

Am 18. Juli 1932 ist eine Reichsgemeinschaft für das deutsche Siedlungswesen gegründet worden. Zum Führer dieser Reichsgemeinschaft wurde mit überwiegender Mehrheit der Chefredakteur der Wochenzeitung „Freies Volk“, Dipl.-Volkswohlberater Herbert Rolf Arztsche, gewählt. Zu seinem Stellvertreter erwählte man Dr. Gustav Adolf Küppers, den Bundesvorsitzenden des Deutschen Selbsthilfe-Siedlerbundes der Erwerbslosen. Dem erweiterten als Reichsiedler-Ausschuß gebildeten Vorstand gehörten weiter an: Dr. Hermann Schulz, vom Evangelischen Siedlungsdienst, Dr. Jagow, Geschäftsführer des Kirchlich-Sozialen Bundes, Weichert, vom Katholischen Siedlerverband, Gesellschaft für Heim- und Landcolonisation, Geheimrat Böhmer und Dr. de la Porte, beide von der Arbeitsgemeinschaft für neuzeitliche Siedlung, General Ditz, vom Reichsbund der Kinderreichen, Biedermann und Weiß, vom Deutschen Siedlungs- und Verkehrsclub mit seinen Unterorganisationen, Hering, vom Bund Deutscher Siedler, Dr. Wiemers, vom Westdeutschen Siedlerverband, Münster, Schmann und Hoffmann, von der Akademischen Selbsthilfe, Dipl.-Ing. Lörcher, vom Verband ehemaliger Reichswehrangehöriger, Katzebach, von der Zentralgenossenschaft der Selbstsiedler. An der Aktion sind bisher beteiligt: Die Deutsche Aufbaugemeinschaft, die Deutsche Gemeinschaftsiedlung (Dr. von Hittel), der Deutsche Siedler-Sparverein, der Evangelische Siedlungsdienst, der Katholische Siedlerverband, der Bund Deutscher Siedler, der Westdeutsche Siedlerverband, der Deutsche Siedlungs- und Verkehrsclub und die ihm angeschlossenen Stadtlandsiedler-Verbände, die Akademische Selbsthilfe, die Rothilfen christlicher Techniker, die Arbeitsgemeinschaft für neuzeitliche Siedlung, die Marlenegemeinschaft „Bärenklau“, die Zentralgenossenschaft für Selbstsiedlung, der Reichsbund der Kinderreichen, der Reichsverband der Guts- und Forstbeamten, der Selbsthilfe-Siedlerbund der Erwerbslosen, der Verband ehemaliger Reichswehrangehöriger, die Reichsvereinigung ehem. Kriegsgefangener und der Deutsch-Evangelische Erwerbslosen-Siedlungsbund.

Die Reichsgemeinschaft für das Deutsche Siedlungswesen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die vaterländischen Belange durch eine Aktivierung der Siedlungspolitik und Siedlerbewegung zu

fördern und die deutsche Inlandsirtschaft nach Kräften zu beleben und zu pflegen. Sie hat zunächst zehn Richtsätze aufgestellt, von denen die wichtigsten die Forderung auf Herabsetzung der Zinsen, Bauverbilligung und Kapitalunterstützung, Einführung von Normalverträgen, Abschaffung von existenzschädigenden Verpflichtungen, Förderung des Genossenschafts- und Gemeinschaftsgeistes, Berücksichtigung von Bevölkerungsansprüchen, namentlich in der Ostseidlung, gesetzliche Einrichtungen von behördlichen Beratungs- und Siedlerverteilungsstellen, die von einem zu bildenden Reichsiedlerausschuß anerkannt werden müssen, und eingehende Prüfung von Verträgen auf ihre sachliche und moralische Eignung, wenn sie als Siedlungswerber und Siedlungsvermittler zugelassen werden sollen.

Die deutschen Sparkassen im Juni.

Der Stand der Spareinlagen im Juni belief sich auf 9800 Mill. RM gegen 9905 Mill. RM im Vorvoronat, mithin ist eine Verminderung um 105 Mill. RM zu verzeichnen. Die Gutschriften haben sich von 373,3 Mill. RM im Vorvoronat auf 360,7 Mill. RM erhöht. Die Depositen-, Giro- und Kontoforrenteinlagen sind von 1259,5 Mill. RM auf 1224,5 Mill. RM zurückgegangen.

Der Umlauf an Schuldbewilligungen Ende 1931.

Am 31. Dezember 1931 waren an Schuldbewilligungen und verzinslichen Schatzanweisungen, die von deutschen Emittenten im Inland und im Ausland gegeben worden sind, insgesamt 31,3 Milliarden RM im Umlauf. Damit sind ungefähr 60 v. H. des Vorjahrsumlaufs an Schuldbewilligungen wieder erreicht. Die Aufwertungs- und Ablösungsanleihen sind am Gesamtumlauf Ende 1931 nur noch mit knapp einem Viertel beteiligt (am 31. März 1928 entfielen auf sie noch mehr als ein Drittel des Gesamtumlaufs). Von den restlichen 23 655,7 Mill. RM stellen 2 247,8 Mill. RM seines neuen Kapitalzuflusses zugunsten der Emittenten dar; es sind dies die zwei Drittel der Young-Anleihe, deren Erlös den reparationsberechtigten Mächten zugeslossen ist (556,3 Mill. RM), und die Schuldbuchforderungen des Reichs zur Abgeltung der Kriegsschäden (1 073,2 Mill. RM) und der Polenschäden (218,3 Mill. RM).

Die langfristigen Auslandsanleihen sind am Gesamtumlauf der umlaufenden Schuldbewilligungen Ende 1931 mit 8,35 Milliarden RM beteiligt. Der weitaus überwiegende Teil davon entfällt auf die öffentliche Wirtschaft. Das Reich ist mit der Young-Anleihe (1 434,5 Mill. RM), der Dawes-Anleihe (754,8 Mill. RM) und der Zündholz-Anleihe (525,0 Mill. RM) der größte Schuldner deutscher Auslandsanleihen. Weitere 1 335,2 Mill. RM sind von Ländern, Gemeinden, Kirchen und kommunalen Kreditinstituten aufgenommen. Dazu kommen noch

1359,0 Mill. RM Emisionen der öffentlichen Unternehmungen und Zweckverbände. Die private Wirtschaft ist an den langfristigen Auslandsanleihen nur mit den 2 034,2 Mill. RM Auslandsanleihen der Industrie und den 946,5 Mill. RM Anleihen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und ausländischen Pfandbriefen einiger Bodenfreditinstitute beteiligt.

Die Zusammensetzung des Gesamtbetrages der Inlandsanleihen in Höhe von 13,6 Milliarden RM läßt aber erkennen, daß die Schuldverschreibung noch nicht die Bedeutung als Geldbeschaffungsmittel wie in der Vorriegszeit wiedergewonnen hat. Die Pfandbriefe und die Kommunalobligationen der Boden- und Kommunalcreditinstitute stellen mit 8,9 Milliarden RM den Hauptteil der am inländischen Rentenmarkt umlaufenden Schuldverschreibungen. Von dem Restbetrag entfallen weitere 1 291,5 Mill. RM auf die Schuldbuchforderungen für Kriegsschäden und für Polenschäden.

Im Jahre 1931 hält sich die Umlaufszeit in engen Grenzen. Ende 1931 liegt der Umlauf festverzinslicher Wertpapiere nur noch um 833,8 Mill. RM über dem Stand am Ultimo des Vorjahres. Wenn man dabei die technischen Veränderungen berücksichtigt, so hat sich der Umlauf festverzinslicher Wertpapiere durch Neuemissionen einerseits und Tilgungen andererseits nur um 472,4 Mill. RM erhöht, während im Vorjahr nach Abzug der Tilgungen noch eine Zunahme von 2,7 Milliarden RM zu verzeichnen war.

In der geringen Umlaufzunahme des Jahres 1931 kommt zunächst der fast völlige Stillstand der Emisionstätigkeit zum Ausdruck. An neuen Schuldbewilligungen sind im allgemeinen nur die Zündholzanleihe des Reichs (315 Mill. RM), die Schatzanweisungen der Reichspost (150 Mill. RM), die Schatzanweisungen des Reichs zur Übernahme der Vorzugsaktien der Dresdner Bank (300 Mill. RM) sowie im 1. Halbjahr Pfandbriefe und Kommunalobligationen gegeben worden. Gleichzeitig sind durch planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen erheblich mehr Schuldbewilligungen aus dem Verkehr gezogen worden als in den Vorjahren. Bei den Anleihen (ohne Pfandbriefe und Kommunalobligationen) lassen sich die Tilgungen für das Jahr 1931 auf etwa 670 Mill. RM beziffern, gegenüber 440 Mill. RM im Jahre 1930 und knapp 400 Mill. RM im Jahre 1929. Durch den Stillstand der Emisionstätigkeit, durch die verstärkten Tilgungen und durch den Rückfluß der Pfandbriefe und Kommunalobligationen hat sich der Gesamtumlauf an Schuldbewilligungen, der im Mai 1931 mit 31 455,9 Mill. RM seinen bisherigen Höchststand erreichte, absolut allmählich vermindert. Durch die 300 Mill. RM Schatzanweisungen des Reichs, die der Dresdner Bank gegeben wurden, ist zwar

Ende September 1931 noch einmal eine Erhöhung auf 31 586 Mill. RM eingetreten, seitdem geht aber der Umlauf ständig zurück. Am 31. März 1932 liegt er bereits um 393,7 Mill. RM unter dem Ende September 1931 ermittelten Höchststand.

Siedlungsausstellung auf der Königsberger Ostmesse 1932.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Sonderausstellung der Königsberger Ostmesse, die vom 21. bis 24. August stattfindet, wird diesmal in einer besonderen Abteilung auch den Siedlungsgedanken in seiner Bedeutung für Ostpreußen ein erheblicher Platz eingeräumt. Die Anregung zu der Veranstaltung geht vom Landesfulturamt aus, das auch die Leitung übernommen hat. Die Ausstellung ist als Lehrausstellung gedacht. Den Grundstock bildet die Siedlungswanderausstellung des Pr. Landwirtschaftsministeriums mit ihrem umfangreichen Material. Durch Heranziehung der örtlichen Stellen, insbesondere auch der Siedlungsunternehmer Ostpreußens wird es möglich, selbst die letzte Entwicklung im Siedlungswege zu zeigen. Bei der Bedeutung, die das Siedlungswesen für die Lösung der dringenden Gegenwartsfragen besitzt, machen wir auf diese Veranstaltung aufmerksam.

Frachterleichterung für Siedlungsgut der West-Ost-Siedler.

Nachdem die Reichsbahn zur Förderung der Ostfledung bereits eine 25 %ige Fahrtreisermäßigung für die Ostfleder gewährt hat, hat sie neuerdings auch dementsprechende Frachterleichterungen für die Beförderung von Siedlungsgut aus dem westlich der Elbe gelegenen Gebiet Deutschlands, ferner aus der Provinz Schleswig-Holstein und den östlich der Elbe gelegenen Teilen der Provinzen Hannover und Sachsen sowie des Freistaates Sachsen nach allen Bahnhöfen der deutschen Reichsbahn in östlich der Elbe gelegenen Gebieten Deutschlands auf Entfernung von mehr als 100 km zugestanden. Der Frachtbefehl soll von der Reichsstelle für Siedlungsverwaltung in Berlin, Leipziger Platz 17, abgestempelt sein und in der Spalte Inhaltsangabe den Vermerk tragen: „West-Ost-Siedler Umzugsgut.“

Die Vergünstigung wird im Tarif vom Verkehrsangeiger für den Güter- und Tierverkehr veröffentlicht.

Die Preise in Deutschland.

In Deutschland hatte sich im Frühjahr der Preisrückgang etwas verlangsamt, nachdem sich die Preise auf die durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 geschaffenen Verhältnisse eingestellt hatten. Diese „Beruhigung“ hielt jedoch nur kurze Zeit an; seit etwa 2 Monaten sieht sich der Preissturz auf vielen Gebieten wieder beschleunigt fort. Die Indexziffer der Großhandels-

preise (1913 = 100) hat gegenwärtig mit 95,8 einen neuen Tiefstand erreicht. Seit Januar sind die Preise wie folgt gesunken:

Reagible Waren um 14,0 v. H.

Industrielle Rohstoffe und Halbwaren insgesamt um 6,1 v. H.

Industrielle Fertigwaren um 6,5 v. H.

Die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse lagen Mitte des Jahres im Durchschnitt etwa ebenso hoch wie im Januar. Unter dem Einfluß einer günstigen Ernteentwicklung scheint sich bei den pflanzlichen Erzeugnissen wieder eine schwächere Preistendenz anzubahnen. An den Viehmarkten stehen sich zurzeit zwei in entgegengesetzter Richtung wirkende Tendenzen gegenüber; die Abnahme der Schweinebestände und die im ganzen gute Futterversorgung des Rindviehs liegen an sich einen atonen Preisdruck nicht erwarten; andererseits drücken die geringe Kaufkraft der Bevölkerung, der dringende Geldbedarf der Landwirte und die Einführung der Schlachsteuer in Preußen zunächst auf die Preise für Schlachtwieh.

Die Lebenshaltungskosten sind seit Anfang des Jahres um 2,5 v. H. zurückgegangen. Sie haben sich im letzten Monat unter saisonmäßigen Einflüssen (Milch- und Kartoffelpreise) leicht erhöht. Die Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten für den Durchschnitt des Monats Juli 1932 beträgt 121,5 gegenüber 121,4 im Vormonat.

Teilweise Rückschlag am Arbeitsmarkt.

Keine Merkelebung des Baumarktes.

Nach dem Bericht der Reichsanstalt für die Zeit vom 1. bis 15. Juli 1932 trat, wie in den Vorjahren, eine Siedlung in der Entlastung des Arbeitsmarktes ein. Am 15. d. M. waren bei den Arbeitsämtern rund 5 492 000 Arbeitslose gemeldet, d. h. um rund 16 000 mehr als Ende Juni. Die Aufnahmefähigkeit der Saisonarbeiterie liegt nach und kam gegenüber einer geringen, zum Teil ebenfalls jahreszeitlich bedingten Verschlechterung in der Gruppe der übrigen Berufe nicht zur Auswirkung.

Die bisherige schwache Aufwärtsentwicklung im Baugewerbe ist annähernd zum Stillstand gekommen. Mit rd. 740 000 arbeitsuchenden Bauarbeiter und Bauhilfsarbeiter verharrt der Baumarkt auf einem für diese Jahreszeit ungewöhnlichen Tiefstand. Die Entwicklung in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken ist verschieden. Am günstigsten war sie in Westfalen mit einem Abgang von 1300 Arbeitsuchenden. Ostpreußen führt den Abgang von 500 Bauhilfsarbeitern auf die Aufnahme von berufstremender Arbeit zurück. Rheinland verzeichnet einen Zugang von 839 Bauhilfsarbeitern. Kurzfristige Beschäftigungen und Mangel an größeren Bauvorhaben kennzeichnen überall das unbefriedigende Bild.